

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 64

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

51. Jahrgang

8. März 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	IV <i>Informationen</i>	
	INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Gerichtshof	
2008/C 64/01	Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte — Ergänzung infolge des Inkrafttretens des Eilvorlageverfahrens für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	1
2008/C 64/02	Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> ABl. C 51 vom 23.2.2008	3
	V <i>Bekanntmachungen</i>	
	GERICHTSVERFAHREN	
	Gerichtshof	
2008/C 64/03	Rechtssache C-152/05: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG — Nationale Rechtsvorschriften — Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken — Wohnung, die im Inland belegen sein muss)	4
2008/C 64/04	Rechtssache C-299/05: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union (Nichtigkeitsklage — Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 4 Abs. 2a und Art. 10a — Anhang IIA — Verordnung (EG) Nr. 647/2005 — Beitragsunabhängige Sonderleistungen)	4

DE

Preis:
18 EUR

(Fortsetzung umseitig)

2008/C 64/05	Rechtssache C-6/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 — Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo u. a./Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik (Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Grundsätze der relativen Stabilität, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Zulässigkeit — Teilweise unbegründetes und teilweise unzulässiges Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Antrag auf teilweise Aufhebung eines Urteils des Gerichts, soweit darin festgestellt wird, dass über eine Unzulässigkeitseinrede gegen eine Klage, die das Gericht als unbegründet abweist, nicht entschieden zu werden braucht — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Rechtskraft)	5
2008/C 64/06	Rechtssache C-37/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Viamex Agrar Handels GmbH (C-37/06), Zuchtvieh-Kontor GmbH (ZVK) (C-58/06)/Hauptzollamt Hamburg-Jonas (Verordnung (EG) Nr. 615/98 — Richtlinie 91/628/EWG — Ausfuhrerstattungen — Schutz von Rindern beim Transport — Verknüpfung der Zahlung der Ausfuhrerstattung für Rinder mit der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Verlust des Erstattungsanspruchs)	6
2008/C 64/07	Rechtssache C-70/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Finanzielle Sanktion)	6
2008/C 64/08	Rechtssache C-211/06 P: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. Januar 2008 — Herta Adam/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — In Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Voraussetzung — Begriff „Dienst in einem anderen Staat“)	7
2008/C 64/09	Rechtssache C-246/06: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Único de Algeciras — Spanien) — Josefa Velasco Navarro/Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) (Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG in der durch die Richtlinie 2002/74/EG geänderten Fassung — Unmittelbare Wirkung — In einem gerichtlichen Vergleich vereinbarte Abfindungszahlung wegen rechtswidriger Kündigung — Zahlung durch eine Garantieeinrichtung — Zahlung, die den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung voraussetzt)	7
2008/C 64/10	Rechtssache C-256/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Theodor Jäger/Finanzamt Kusel-Landstuhl (Freier Kapitalverkehr — Art. 73b und 73d EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG und 58 EG) — Erbschaftsteuer — Bewertung des zum Nachlass gehörenden Vermögens — Land- und forstwirtschaftlicher Vermögensgegenstand in einem anderen Mitgliedstaat — Ungünstigere Methode zur Bewertung des Vermögensgegenstands und zur Berechnung der Steuerbelastung)	8
2008/C 64/11	Rechtssache C-257/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Roby Profumi Srl/Comune di Parma (Art. 28 EG — Richtlinie 76/768/EWG — Schutz der Gesundheit — Kosmetische Mittel — Einfuhr — Übermittlung von Angaben über kosmetische Mittel an die Behörden des Einfuhrstaats)	9
2008/C 64/12	Rechtssache C-275/06: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 5 de Madrid — Spanien) — Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España SAU (Informationsgesellschaft — Pflichten der Anbieter von Diensten — Speicherung und Weitergabe bestimmter Verkehrsdaten — Pflicht zur Weitergabe — Grenzen — Schutz der Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation — Vereinbarkeit mit dem Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte — Recht auf einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums)	9



2008/C 64/13	Rechtssache C-294/06: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — The Queen, Ezgi Payir, Burhan Akyuz, Birol Ozturk/Secretary of State for the Home Department (Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Arbeitnehmerfreizügigkeit — Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich — Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören — Einreiseerlaubnis als Student oder Au-pair-Kraft — Auswirkung auf das Aufenthaltsrecht)	10
2008/C 64/14	Rechtssache C-387/06: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Finnland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikationssektor — Art. 8 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] — Art. 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2002/19/EG [Zugangsrichtlinie] — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Fest- und Mobilfunknetze — Anrufzustellung — Eingangsverkehr — Begrenzung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde für Kommunikation)	10
2008/C 64/15	Rechtssache C-532/06: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulío tis Epikrateias — Griechenland) — Emm. G. Lianakis AE, Sima Anonymi Techniki Etaireia Meleton kai Epivlepseon, Nikolaos Vlachopoulos/Dimos Alexandroupolis, Planitiki AE, Aikaterini Georgoula, Dimitrios Vasios, N. Loukatos kai Synergates AE Meleton, Eratosthenis Meletitiki AE, A. Pantazis — Pan. Kyriopoulou kai syn/tes os „Filon“ OE, Nikolaos Sideris (Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Erstellung einer Studie über Katasteraufnahme, Stadtplanung und Umsetzungsmaßnahmen für ein Wohngebiet — Kriterien, die als „Eignungskriterien“ oder „Zuschlagskriterien“ festgelegt werden dürfen — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Beachtung der in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung festgelegten Zuschlagskriterien — Spätere Festsetzung von Gewichtungskoeffizienten und Unterkriterien für die Zuschlagskriterien — Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und Verpflichtung zur Transparenz)	11
2008/C 64/16	Rechtssache C-19/07: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Paul Chevassus-Marche/Groupe Danone, Société Kro beer brands SA (BKSA), Société Évian eaux minérales d'Évian SA (SAEME) (Rechtsangleichung — Richtlinie 86/653/EWG — Selbständige Handelsvertreter — Provisionsanspruch eines Vertreters, dem ein Bezirk zugewiesen ist — Geschäftsabschlüsse ohne Beteiligung des Unternehmers)	11
2008/C 64/17	Rechtssache C-105/07: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — N.V. Lammers & Van Cleeff/Belgische Staat (Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Steuerrecht — Körperschaftsteuer — Von einer Tochtergesellschaft gezahlte Zinsen für ein Darlehen der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft — Umqualifizierung der Zinsen zu steuerpflichtigen Dividenden — Keine Umqualifizierung im Fall von Zinsen, die an eine gebietsansässige Gesellschaft gezahlt werden)	12
2008/C 64/18	Rechtssache C-342/07: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/91/EG — Energiepolitik — Energieeinsparung — Keine fristgerechte Umsetzung)	12
2008/C 64/19	Rechtssache C-421/06: Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato [Italien]) — Fratelli Martini & C. SpA, Cargill Srl/Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Ministero della Salute, Ministero delle Attività Produttive (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift festgestellt wird — Verpflichtungen der Organe — Gesundheitspolizei — Mischfuttermittel — Angabe der Gewichtshundertteile der in dem Futtermittel enthaltenen Zutaten mit einer Toleranzspanne von ± 15 % des angegebenen Wertes auf dem Etikett — Verbot, den Verbraucher in die Irre zu führen)	13



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/20	Rechtssache C-505/06: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Genova [Italien]) — Agenzia Dogane Circonsrizione Doganale di Genova/Euricom SpA (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Zollkodex der Gemeinschaften — Aktiver Veredelungsverkehr — Assoziierungsabkommen — Vorzeitige Ausfuhr von Reis in ein Drittland, mit dem ein Zollpräferenzabkommen geschlossen worden ist — Art. 216 des Zollkodex)	14
2008/C 64/21	Rechtssache C-122/07: Beschluss des Gerichtshofs vom 29. November 2007 — Eurostrategies SPRL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Rechtsmittel — Streichungsbeschluss — Klagerücknahme — Kosten)	14
2008/C 64/22	Rechtssache C-134/07: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Jaworznie (Republik Polen) — Piotr Kawala/Gmina Miasta Jaworzna (Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Erhebung höherer inländischer Abgaben auf eine aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Ware als auf eine vor Ort erworbene gleichartige Ware — Art. 90 Abs. 1 EG — Bei eingeführten Gebrauchtfahrzeugen erhobene Gebühr für die erste Zulassung)	15
2008/C 64/23	Rechtssache C-191/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 3. April 2007 von Jean Yves Sellier gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. Januar 2007 in der Rechtssache T-276/06, Sellier/Kommission	15
2008/C 64/24	Rechtssache C-503/07 P: Rechtsmittel der Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Dritte Kammer) vom 11. September 2007 in der Rechtssache T-28/07, Fels-Werke GmbH, Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH, Spenner-Zement GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. November 2007	15
2008/C 64/25	Rechtssache C-537/07: Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid (Spanien) eingereicht am 3. Dezember 2007 — Evangelina Gómez-Limón Sánchez-Camacho/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Alcampo SA	16
2008/C 64/26	Rechtssache C-546/07: Klage, eingereicht am 5. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland	17
2008/C 64/27	Rechtssache C-549/07: Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich), eingereicht am 11. Dezember 2007 — Friederike Wallentin-Hermann gegen Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA	18
2008/C 64/28	Rechtssache C-551/07: Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. Dezember 2007 — Deniz Sahin gegen Bundesminister für Inneres	19
2008/C 64/29	Rechtssache C-553/07: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) eingereicht am 12. Dezember 2007 — College van burgemeester en wethouders van Rotterdam/M.E.E. Rijkeboer	20
2008/C 64/30	Rechtssache C-557/07: Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 14. Dezember 2007 — LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH gegen Tele2 Telecommunication GmbH	20
2008/C 64/31	Rechtssache C-560/07: Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus (Republik Estland), eingereicht am 18. Dezember 2007 — Balbiino AS/EV Põllumajandusministeerium, Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus	20
2008/C 64/32	Rechtssache C-561/07: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik	21



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/33	Rechtssache C-562/07: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien	22
2008/C 64/34	Rechtssache C-565/07 P: Rechtsmittel der AMS Advanced Medical Services GmbH gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2007 in der Rechtssache T-425/03, AMS Advanced Medical Services GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 31. Dezember 2007	23
2008/C 64/35	Rechtssache C-566/07: Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlande (Niederlande), eingereicht am 21. Dezember 2007 — Staatssecretaris van Financiën/Stadeco BV	23
2008/C 64/36	Rechtssache C-567/07: Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 27. Dezember 2007 — Minister voor Wonen, Wijken en Integratie/Woningstichting Sint Servatius	24
2008/C 64/37	Rechtssache C-568/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	25
2008/C 64/38	Rechtssache C-569/07: Vorabentscheidungsersuchen der Special Commissioners, London (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 24. Dezember 2007 — HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs	27
2008/C 64/39	Rechtssache C-573/07: Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 28. Dezember 2007 — Sea Srl/Comune di Ponte Nossa	27
2008/C 64/40	Rechtssache C-1/08: Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 2. Januar 2008 — Athesia Druck Srl/Ministero delle Finanze, Agenzia delle Entrate	28
2008/C 64/41	Rechtssache C-5/08: Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark) eingereicht am 4. Januar 2008 — Infopaq International A/S/Danske Dagblades Forening	28
2008/C 64/42	Rechtssache C-6/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2008 von U.S. Steel Košice, s.r.o. gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2007 in der Rechtssache T-27/07, U.S. Steel Košice, s.r.o./Kommission der Europäischen Gemeinschaften	29
2008/C 64/43	Rechtssache C-19/08: Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätten I Stockholm (Schweden) eingereicht am 21. Januar 2008 — Migrationsverket/Edgar Petrosian, Nelli Petrosion, Svetlana Petrosian, David Petrosian, Maxime Petrosian	30
2008/C 64/44	Rechtssache C-21/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2008 von Sunplus Technology Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. November 2007 in der Rechtssache T-38/04, Sunplus Technology Co. Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)	31
2008/C 64/45	Rechtssache C-245/05: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 20. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Metro International GmbH/Hauptzollamt Düsseldorf	31
2008/C 64/46	Rechtssache C-296/05: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie/L. Günes	31
2008/C 64/47	Rechtssache C-493/06 P: Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007 — Tesco Stores Ltd/MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)	32



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/48	Rechtssache C-210/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien	32
2008/C 64/49	Rechtssache C-345/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	32
2008/C 64/50	Rechtssache C-346/07: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik	32
Gericht erster Instanz		
2008/C 64/51	Rechtssache T-85/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Strack/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2001-2002 — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens)	33
2008/C 64/52	Rechtssache T-380/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Terezakis/Kommission (Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend den Bau des neuen internationalen Flughafens von Athen in Spata — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Ausnahme zum Schutz der Ziele von Audittätigkeiten — Teilweiser Zugang)	33
2008/C 64/53	Rechtssache T-394/04: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Strack/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Vergabe prioritärer Punkte — Ablehnung der Beförderung)	34
2008/C 64/54	Rechtssache T-46/05: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Kommission/Environmental Management Consultants (Schiedsklausel — Rückzahlung von Vorschüssen — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren)	34
2008/C 64/55	Rechtssache T-88/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Januar 2008 — Dorel Juvenile Group/HABM (SAFETY 1 ST) (Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SAFETY 1 ST — Absolutes Eintragungshindernis — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	35
2008/C 64/56	Rechtssache T-95/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. Januar 2008 — Federación de Cooperativas Agrarias de la Comunidad Valenciana/CPVO — Nador Cott Protection SARL (Nadorcott) (Pflanzenzüchtungen — Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts — Unzulässigkeit — Keine individuelle Betroffenheit — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Begründungspflicht)	35
2008/C 64/57	Rechtssache T-106/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. Januar 2008 — Demp/HABM — BAU HOW (BAU HOW) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BAU HOW — Ältere Bildmarken BAUHAUS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 73 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)	36
2008/C 64/58	Rechtssache T-128/06: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Japan Tobacco/HABM — Torrefacção Camelo (CAMELO) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CAMELO — Ältere nationale Bildmarke CAMEL — Relatives Eintragungshindernis — Keine Gefahr der unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft und Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Kein Verstoß gegen die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren — Art. 74 der Verordnung Nr. 40/94)	36



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/59	Rechtssache T-206/07: Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. Januar 2008 — Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware/Rat (Dumping — Einfuhr von Bügelbrettern mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Verteidigungsrechte — Art. 2 Abs. 7 Buchst. c und Art. 20 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 384/96)	37
2008/C 64/60	Rechtssache T-403/03: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Januar 2008 — Marmara Import-Export/HABM — Marmara Zeytin Tarım Satis (marmara) (Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)	37
2008/C 64/61	Rechtssache T-430/03: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 20. Dezember 2007 — Dascalu/Kommission (Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache)	38
2008/C 64/62	Rechtssache T-113/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Atlantic Container Line u. a./Kommission (Durchführung eines Urteils des Gerichts — Erstattung der Kosten einer Bankbürgschaft, die gestellt wurde, um die Zahlung einer von der Kommission verhängten und später vom Gericht für nichtig erklärten Geldbuße aufzuschieben — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Fehlen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Organs und dem geltend gemachten Schaden)	38
2008/C 64/63	Rechtssache T-245/04: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Januar 2008 — Kommission/Lior u. a. (Schiedsklausel — Zuständigkeit des Gerichts — Klage gegen eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung sowie gegen ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder — Teilweise Unzuständigkeit)	39
2008/C 64/64	Rechtssache T-375/07 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 7. Januar 2008 — Pellegrini/Kommission (Vorläufiger Rechtsschutz — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Untätigkeit der Kommission — Zahlung eines Vorschusses auf den im Hauptverfahren beantragten Schadensersatz — Fehlender Fumus boni iuris)	39
2008/C 64/65	Rechtssache T-422/07: Klage, eingereicht am 16. November 2007 — DJEBEL/Kommission	40
2008/C 64/66	Rechtssache T-465/07: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Salej und Technologie Buczek/Kommission	41
2008/C 64/67	Rechtssache T-470/07: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Dow Agrosiences BV u. a./Kommission	41
2008/C 64/68	Rechtssache T-473/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 10. Oktober 2007 in der Rechtssache F-107/06, Berrisford/Kommission	42
2008/C 64/69	Rechtssache T-477/07: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Cofra/Kommission	43
2008/C 64/70	Rechtssache T-479/07: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Nuova Agricast/Kommission	43
2008/C 64/71	Rechtssache T-480/07: Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — SIMSA/Kommission	43
2008/C 64/72	Rechtssache T-481/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Deltalinqs und SVZ/Kommission	43
2008/C 64/73	Rechtssache T-488/07: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Cabel Hall Citrus/HABM — Casur (EGLÉFRUIT)	44
2008/C 64/74	Rechtssache T-489/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Insight Direct USA/HABM — Net Insight (Insight)	44



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/75	Rechtssache T-490/07: Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Notartel/HABM — SAT.1 SatellitenFernsehen (R.U.N.)	45
2008/C 64/76	Rechtssache T-491/07: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2007 — CB/Kommission	46
2008/C 64/77	Rechtssache T-492/07 P: Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2007 von Carlos Sanchez Ferriz u. a. gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Oktober 2007 in der Rechtssache F-115/06, Sanchez Ferriz u. a./Kommission	47
2008/C 64/78	Rechtssache T-494/07: Klage, eingereicht am 28. Dezember 2007 — Italien/Kommission	47
2008/C 64/79	Rechtssache T-495/07: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Productos Asfálticos/Kommission	48
2008/C 64/80	Rechtssache T-496/07: Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Repsol YPF Lubricantes y especialidades u. a./Kommission	49
2008/C 64/81	Rechtssache T-497/07: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Compañía Española de Petróleos/Kommission	50
2008/C 64/82	Rechtssache T-499/07: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2007 — Republik Bulgarien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	50
2008/C 64/83	Rechtssache T-500/07: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2007 — Republik Bulgarien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften	51
2008/C 64/84	Rechtssache T-501/07: Klage, eingereicht am 24. Dezember 2007 — R. S. Arbeitsschutz/HABM — RS Components (RS)	53
2008/C 64/85	Rechtssache T-1/08: Klage, eingereicht am 8. Januar 2008 — Buczek Automotive/Kommission	53
2008/C 64/86	Rechtssache T-2/08: Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen/Kommission	54
2008/C 64/87	Rechtssache T-3/08: Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Coedo Suárez/Rat	54
2008/C 64/88	Rechtssache T-5/08: Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM — Master Beverage Industries (Golden Eagle)	55
2008/C 64/89	Rechtssache T-6/08: Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM — Master Beverage Industries (Golden Eagle Deluxe)	55
2008/C 64/90	Rechtssache T-7/08: Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM — Master Beverage Industries (Golden Eagle Deluxe)	56
2008/C 64/91	Rechtssache T-8/08: Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Piccoli/HABM (Darstellung einer Muschel)	57
2008/C 64/92	Rechtssache T-9/08: Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Volkswagen/HABM (CAR SILHOUETTE III)	57
2008/C 64/93	Rechtssache T-10/08: Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Kwang Yang Motor/HABM — Honda Giken Kogyo (Wiedergabe eines Verbrennungsmotors)	58
2008/C 64/94	Rechtssache T-11/08: Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Kwang Yang Motor/HABM — Honda Giken Kogyo (Wiedergabe eines Verbrennungsmotors)	58



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/95	Rechtssache T-12/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 4. Januar 2008 von M gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Oktober 2007 in der Rechtssache F-23/07, M/EMEA	59
2008/C 64/96	Rechtssache T-16/08: Klage, eingereicht am 11. Januar 2008 — Perfetti Van Melle/HABM — Cloetta Fazer (CENTER SHOCK)	59
2008/C 64/97	Rechtssache T-17/08 P: Rechtsmittel, eingelegt am 14. Januar 2008 von Marta Andreasen gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. November 2007 in der Rechtssache F-40/05, Andreasen/Kommission	60
2008/C 64/98	Rechtssache T-20/08: Klage, eingereicht am 8. Januar 2008 — Evets/HABM (DANELECTRO)	61
2008/C 64/99	Rechtssache T-21/08: Klage, eingereicht am 8. Januar 2008 — Evets/HABM	61
2008/C 64/100	Rechtssache T-24/08: Klage, eingereicht am 16. Januar 2008 — Weldebräu/HABM — Kofola Holding (Form einer Flasche)	62
2008/C 64/101	Rechtssache T-25/08: Klage, eingereicht am 11. Januar 2008 — Katjes Fassin/HABM (Yoghurt-Gums)	62
2008/C 64/102	Rechtssache T-417/03: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Januar 2008 — Fédération Internationale des Maisons de l'Europe/Kommission	63
2008/C 64/103	Rechtssache T-313/05: Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. November 2007 — Microsoft/Kommission	63

Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union

2008/C 64/104	Rechtssache F-109/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission (Beamte — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)	64
2008/C 64/105	Rechtssache F-110/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission (Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)	64
2008/C 64/106	Rechtssache F-111/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission (Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)	64
2008/C 64/107	Rechtssache F-116/07: Klage, eingereicht am 8. Oktober 2007 — Tomas/Parlament	65
2008/C 64/108	Rechtssache F-122/07: Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Maruccio/Kommission	65
2008/C 64/109	Rechtssache F-134/07: Klage, eingereicht am 3. Dezember 2007 — Adjemian u. a./Kommission	66
2008/C 64/110	Rechtssache F-146/07: Klage, eingereicht am 29. Dezember 2007 — Marcuccio/Kommission	67
2008/C 64/111	Rechtssache F-1/08: Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Nijs/Rechnungshof	68
2008/C 64/112	Rechtssache F-3/08: Klage, eingereicht am 3. Januar 2008 — Marcuccio/Kommission	68
2008/C 64/113	Rechtssache F-5/08: Klage, eingereicht am 10. Januar 2008 — Brune/Kommission	69



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2008/C 64/114	Rechtssache F-7/08: Klage, eingereicht am 14. Januar 2008 — Schönberger/Parlament	69
2008/C 64/115	Rechtssache F-9/08: Klage, eingereicht am 18. Januar 2008 — Rosenbaum/Kommission	70
2008/C 64/116	Rechtssache F-10/08: Klage, eingereicht am 21. Januar 2008 — Aayhan u. a./Parlament	70
2008/C 64/117	Rechtssache F-106/06: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. Januar 2008 — Erbežnik/Parlament	71
2008/C 64/118	Rechtssache F-62/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. Januar 2008 — De Fays/Kommission	71
2008/C 64/119	Rechtssache F-123/07: Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. Januar 2008 — De Fays/Kommission	71



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF

HINWEISE

zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte

ERGÄNZUNG

infolge des Inkrafttretens des Eilvorlageverfahrens für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

(2008/C 64/01)

1. Diese Hinweise ergänzen die bestehenden Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte ⁽¹⁾ um praktische Handreichungen zum neuen Eilvorlageverfahren für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dieses Verfahren ist in Art. 23a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs und Art. 104b seiner Verfahrensordnung geregelt ⁽²⁾.
2. Diese Handreichungen sollen den nationalen Gerichten behilflich sein, wenn diese die Anwendung des Eilvorlageverfahrens beantragen wollen, und die Bearbeitung dieses Antrags durch den Gerichtshof erleichtern. Sie sind, wie die bestehenden Hinweise, nicht verbindlich.

Voraussetzungen für die Anwendung des Eilvorlageverfahrens

3. Das Eilvorlageverfahren ist nur in den Bereichen statthaft, die von Titel VI (Art. 29 bis 42) des Vertrags über die Europäische Union zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und Titel IV (Art. 61 bis 69) des Dritten Teils des EG-Vertrags zu Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, erfasst werden.
4. Auch wenn die Vorlage eines Ersuchens um Vorabentscheidung grundsätzlich mit der Aussetzung des nationalen Verfahrens bis zur Entscheidung des Gerichtshofs einhergeht, ist das vorliegende Gericht weiterhin zuständig für den Erlass von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Interessen der Verfahrensbeteiligten bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs, insbesondere im Hinblick auf einen nationalen Verwaltungsakt, der auf einen Rechtsakt der Gemeinschaft gestützt ist, welcher Gegenstand eines Vorabentscheidungsersuchens zur Frage der Gültigkeit ist.
5. Die Entscheidung, das Eilverfahren durchzuführen, wird vom Gerichtshof getroffen. Sie ergeht grundsätzlich nur auf Antrag des vorlegenden Gerichts, der zu begründen ist. Ausnahmsweise kann der Gerichtshof von Amts wegen beschließen, ein Ersuchen dem Eilverfahren zu unterwerfen, wenn dies geboten erscheint.
6. Das Eilverfahren vereinfacht die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens vor dem Gerichtshof, doch seine Anwendung hat zur Folge, dass der Gerichtshof sowie die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Mitgliedstaaten erheblichen Zwängen unterworfen sind.

⁽¹⁾ Vgl. ABl. C 143 vom 11. Juni 2005, S. 1 bis 4.

⁽²⁾ Vgl. ABl. L 24 vom 29. Januar 2008, S. 39 bis 43.

7. Das Eilverfahren soll daher nur beantragt werden, wenn es nach den Umständen absolut erforderlich ist, dass der Gerichtshof über das Ersuchen in kürzester Zeit entscheidet. Insbesondere wegen der Vielfalt und des Evolutivcharakters der Gemeinschaftsvorschriften über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können die Sachverhalte, bei denen diese Voraussetzung erfüllt ist, hier nicht erschöpfend aufgezählt werden; jedenfalls könnte ein nationales Gericht einen Antrag auf Eilverfahren z. B. bei folgenden Sachverhalten in Betracht ziehen: im Fall des Freiheitsentzugs oder der Freiheitsbeschränkung, wenn die aufgeworfene Frage für die Beurteilung der Rechtsstellung des Betroffenen entscheidend ist, oder in einem Rechtsstreit über das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht, wenn die Zuständigkeit des gemäß dem Gemeinschaftsrecht angerufenen Gerichts von der Antwort auf die Vorlagefrage abhängt.

Antrag auf Anwendung des Eilvorlageverfahrens

8. Damit der Gerichtshof schnell entscheiden kann, ob das Eilvorlageverfahren durchzuführen ist, muss der Antrag die rechtlichen und tatsächlichen Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, und insbesondere die Gefahren darlegen, die bei Anwendung des gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens drohen.

9. Soweit möglich, gibt das vorlegende Gericht knapp an, wie die vorgelegte Frage oder Fragen beantwortet werden sollten. Diese Angabe erleichtert die Stellungnahme der Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten sowie die Entscheidung des Gerichtshofs und trägt damit zur Schnelligkeit des Verfahrens bei.

10. Der Antrag auf Eilvorlageverfahren ist in einer Form einzureichen, die es der Kanzlei des Gerichtshofs ermöglicht, unmittelbar festzustellen, dass die Angelegenheit eine spezifische Behandlung erfordert. Dafür ist der Antrag in einem eigenen, von der Vorlageentscheidung selbst gesonderten Schriftstück zu stellen oder in einem Begleitschreiben, das diesen Antrag ausdrücklich erwähnt.

11. Zur Vorlageentscheidung selbst wird darauf hingewiesen, dass bereits die Nrn. 20 bis 24 der Hinweise zur Vorlage von Vorabentscheidungsersuchen durch die nationalen Gerichte entsprechende Handreichungen enthalten. Dass die Vorlageentscheidung knapp gefasst ist, ist bei Vorliegen von Dringlichkeit umso wichtiger, als dies zur Schnelligkeit des Verfahrens beiträgt.

Schriftverkehr zwischen dem Gerichtshof, dem nationalen Gericht und den Verfahrensbeteiligten

12. Für die Kommunikation mit dem nationalen Gericht und den Beteiligten des dort anhängigen Verfahrens werden die nationalen Gerichte, die ein Eilvorlageverfahren beantragen, gebeten, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Fax-Nummer, die der Gerichtshof verwenden kann, sowie die E-Mail-Adressen und gegebenenfalls die Fax-Nummern der Prozessbevollmächtigten der Verfahrensbeteiligten anzugeben.

13. Eine Kopie der unterschriebenen Vorlageentscheidung und des Antrags auf Eilvorlageverfahren kann dem Gerichtshof vorab per E-Mail (ECJ-Registry@curia.europa.eu) oder per Fax (+352 43 37 66) übermittelt werden. Die Behandlung des Ersuchens und des Antrags kann unmittelbar nach Eingang dieser Kopie beginnen. Gleichwohl ist die Urschrift dieser Dokumente dem Gerichtshof binnen kürzester Frist zu übermitteln.

(2008/C 64/02)

Letzte Veröffentlichung des Gerichtshofes im Amtsblatt der Europäischen Union

ABl. C 51 vom 23.2.2008

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 37 vom 9.2.2008

ABl. C 22 vom 26.1.2008

ABl. C 8 vom 12.1.2008

ABl. C 315 vom 22.12.2007

ABl. C 297 vom 8.12.2007

ABl. C 283 vom 24.11.2007

Diese Texte sind verfügbar in:
EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-152/05) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG — Nationale Rechtsvorschriften — Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage für die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken — Wohnung, die im Inland belegen sein muss)

(2008/C 64/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: R. Lyal und K. Gross)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: M. Lumma und C. Schulze Bahr)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 18, 39 und 43 EG — Nationale Rechtsvorschriften, die die Gewährung einer Eigenheimzulage für den Bau oder den Erwerb eines Eigenheims nur an in diesem Mitgliedstaat unbeschränkt Steuerpflichtige und nur für in diesem Staat belegene Objekte vorsehen

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 18 EG, 39 EG und 43 EG verstoßen, dass sie in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Eigenheimzulagengesetzes in seiner 1997 bekannt gemachten und durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 geänderten Fassung die Gewährung der Eigenheimzulage an unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige für in einem anderen Mitgliedstaat belegene Wohnungen ausgeschlossen hat.

2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 132 vom 28.5.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 18. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-299/05) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Soziale Sicherheit — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Art. 4 Abs. 2a und Art. 10a — Anhang IIA — Verordnung (EG) Nr. 647/2005 — Beitragsunabhängige Sonderleistungen)

(2008/C 64/04)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: M.-J. Jonczy, D. Martin und V. Kreuzschitz)

Beklagte: Europäisches Parlament (Bevollmächtigte: G. Ricci und A. Troupiotis), Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Veiga, J. Leppo und G. Curmi)

Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten: Republik Finnland (Bevollmächtigte: T. Pynnä, J. Heliskoski und E. Bygglin), Königreich Schweden (Bevollmächtigte: A. Kruse und R. Sobocki), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Bevollmächtigte: E. O'Neill und C. Vajda)

Gegenstand

Nichtigerklärung von Anhang I Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (ABl. L 117, S. 1) hinsichtlich der Rubriken W. Finnland, Buchstabe b, X. Schweden, Buchstabe c und Y. Vereinigtes Königreich, Buchstaben d, e und f — Besondere beitragsunabhängige Geldleistungen

Tenor

1. Die Bestimmungen der Nr. 2 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 647/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die in den Abschnitten betreffend „Finnland“, Buchst. b, „Schweden“, Buchst. c, und „Vereinigtes Königreich“, Buchst. d, e und f, enthalten sind, werden für nichtig erklärt.
2. Die Wirkungen der Aufnahme der Unterhaltsbeihilfe für Behinderte in den Abschnitt „Vereinigtes Königreich“, Buchst. d, des Anhangs IIA der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in ihrer durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten sowie anschließend durch die Verordnung Nr. 647/2005 geänderten Fassung werden, beschränkt auf den „Mobilitätsteil“ dieser Beihilfe, vorläufig aufrechterhalten, damit innerhalb einer angemessenen Frist die geeigneten Maßnahmen für dessen Aufnahme in diesen Anhang getroffen werden können.
3. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten und zu gleichen Teilen die Kosten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.
4. Die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 243 vom 1.10.2005.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 22. November 2007 — Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo u. a./Rat der Europäischen Union, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Französische Republik

(Rechtssache C-6/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Grundsätze der relativen Stabilität, der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes — Zulässigkeit — Teilweise unbegründetes und teilweise unzulässiges Rechtsmittel — Anschlussrechtsmittel — Antrag auf teilweise Aufhebung eines Urteils des Gerichts, soweit darin festgestellt wird, dass über eine Unzulässigkeitseinrede gegen eine Klage, die das Gericht als unbegründet abweist, nicht entschieden zu werden braucht — Fehlendes Rechtsschutzinteresse — Rechtskraft)

(2008/C 64/05)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo u. a. (Prozessbevollmächtigter: M. Troncoso Ferrer, abogado)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: F. Florindo Gijón und M. Balta), Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: F. Jimeno Fernández), Französische Republik

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 19. Oktober 2005, Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo u. a./Rat (T-415/03), mit dem das Gericht eine Klage auf Ersatz des Schadens abgewiesen hat, der den Rechtsmittelführern dadurch entstanden sein soll, dass der Rat die Übertragung eines Teils der der Portugiesischen Republik zugeteilten Sardellenfangquote auf die Französische Republik genehmigt hat

Tenor

1. Das von der Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo und den weiteren, im Anhang des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 2005, Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo u. a./Rat (T-415/03), namentlich aufgeführten Rechtsmittelführern eingelegte Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Das vom Rat der Europäischen Union eingelegte Anschlussrechtsmittel wird zurückgewiesen.

3. Die *Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo* und die weiteren, im Anhang des Urteils des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 2005, *Cofradía de pescadores „San Pedro“ de Bermeo u. a./Rat (T-415/03)*, namentlich aufgeführten Rechtsmittelführer sowie der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 60 vom 11.3.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg — Deutschland) — Viames Agrar Handels GmbH (C-37/06), Zuchtvieh-Kontor GmbH (ZVK) (C-58/06)/Hauptzollamt Hamburg-Jonas

(Rechtssache C-37/06) (¹)

(Verordnung (EG) Nr. 615/98 — Richtlinie 91/628/EWG — Ausfuhrerstattungen — Schutz von Rindern beim Transport — Verknüpfung der Zahlung der Ausfuhrerstattung für Rinder mit der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 91/628/EWG — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — Verlust des Erstattungsanspruchs)

(2008/C 64/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Viames Agrar Handels GmbH (C-37/06), Zuchtvieh-Kontor GmbH (ZVK) (C-58/06)

Beklagter: Hauptzollamt Hamburg-Jonas

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Gültigkeit der Art. 1 und 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABL L 82, S. 19) — Abhängigkeit der Zahlung der Ausfuhrerstattungen für Rinder von der Einhaltung der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und

91/496/EWG (ABL L 340, S. 17) — Verlust des Erstattungsanspruchs wegen der Überschreitung der für Rindertransporte vorgeschriebenen Höchstdauer

Tenor

1. Die Prüfung der ersten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport beeinträchtigen könnte.
2. Die Prüfung der zweiten Frage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 615/98 im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beeinträchtigen könnte. Das vorlegende Gericht hat zu prüfen, ob die zuständigen Behörden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 615/98 im Einklang mit diesem Grundsatz angewandt haben.

(¹) ABL C 96 vom 22.4.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Portugiesische Republik

(Rechtssache C-70/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofs, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wird — Nichtdurchführung — Finanzielle Sanktion)

(2008/C 64/07)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: X. Lewis, A. Caeiros und P. Andrade)

Beklagte: Portugiesische Republik (Bevollmächtigte: L. Fernandes, P. Fragoso Martins und J. de Oliveira)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Art. 228 EG — Nichtdurchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 14. Oktober 2004 in der Rechtssache C-275/03 — Nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABL L 395, S. 33) — Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds

Tenor

1. Die Portugiesische Republik hat dadurch, dass sie das Gesetzesdekret Nr. 48 051 vom 21. November 1967 nicht aufgehoben hat, das die Gewährung von Schadensersatz an die Personen, die durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht über öffentliche Aufträge oder die dieses Recht umsetzenden nationalen Bestimmungen geschädigt worden sind, davon abhängig macht, dass ein Verschulden oder Arglist nachgewiesen wird, nicht die sich aus dem Urteil vom 14. Oktober 2004, Kommission/Portugal (C 275/03), ergebenden Maßnahmen ergriffen und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 1 EG verstoßen.
2. Die Portugiesische Republik wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Konto „Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaft“ ein Zwangsgeld in Höhe von 19 392 Euro für jeden Tag des Verzugs bei der Durchführung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil vom 14. Oktober 2004, Kommission/Portugal, nachzukommen, und zwar von der Verkündung des vorliegenden Urteils bis zur Durchführung des Urteils vom 14. Oktober 2004.
3. Die Portugiesische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABL C 86 vom 8.4.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. Januar 2008 — Herta Adam/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-211/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Beamte — Dienstbezüge — Auslandszulage — In Art. 4 Abs. 1 Buchst. a zweiter Gedankenstrich des Anhangs VII des Statuts vorgesehene Voraussetzung — Begriff „Dienst in einem anderen Staat“)

(2008/C 64/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Herta Adam (Prozessbevollmächtigte: S. Orlandi und J.-N. Louis, avocats)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und L. Lozano Palacios)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil erster Instanz (Erste Kammer) vom 22. Februar 2006, Herta Adam/Kommission, (T-342/04), durch das eine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 22. September 2003 abgewiesen worden ist, mit der der Rechtsmittelführerin die in Art. 4 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Auslandszulage verweigert wird

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Rechtsmittelführerin trägt die Kosten.

(¹) ABL C 165 vom 15.7.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social Único de Algeciras — Spanien) — Josefa Velasco Navarro/Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)

(Rechtssache C-246/06) (¹)

(Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG in der durch die Richtlinie 2002/74/EG geänderten Fassung — Unmittelbare Wirkung — In einem gerichtlichen Vergleich vereinbarte Abfindungszahlung wegen rechtswidriger Kündigung — Zahlung durch eine Garantieeinrichtung — Zahlung, die den Erlass einer gerichtlichen Entscheidung voraussetzt)

(2008/C 64/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social Único de Algeciras

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Josefa Velasco Navarro

Beklagter: Fondo de Garantía Salarial (Fogasa)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Social Único Algeciras — Auslegung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. L 283, S. 2) in der durch die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 (ABl. L 270, S. 10) geänderten Fassung — Umfang der von der Garantieeinrichtung gewährten Garantie — Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses — Nationale Regelung, wonach diese Abfindung auf einem Urteil oder einer Verwaltungsentscheidung beruhen muss — Unmittelbare Wirkung der geänderten Richtlinie im Fall einer zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie 2002/74 und dem Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie erklärten Zahlungsunfähigkeit

Tenor

1. In dem Fall, dass die Richtlinie 2002/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers nicht bis zum 8. Oktober 2005 in nationales Recht umgesetzt worden ist, kann eine etwaige unmittelbare Wirkung von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers in der durch die Richtlinie 2002/74 geänderten Fassung auf jeden Fall nicht im Hinblick auf eine vor dem 8. Oktober 2005 eingetretene Insolvenz geltend gemacht werden.
2. Das nationale Gericht muss, wenn die fragliche nationale Regelung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 80/987 in der durch die Richtlinie 2002/74 geänderten Fassung fällt, in dem Fall, dass zwischen dem Inkrafttreten der letztgenannten Richtlinie und dem Ende der Frist für ihre Umsetzung eine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, dafür sorgen, dass diese nationale Regelung im Einklang mit dem von der gemeinschaftlichen Rechtsordnung anerkannten Grundsatz der Nichtdiskriminierung angewandt wird.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs — Deutschland) — Theodor Jäger/Finanzamt Kusel-Landstuhl

(Rechtssache C-256/06) (¹)

(Freier Kapitalverkehr — Art. 73b und 73d EG-Vertrag (jetzt Art. 56 EG und 58 EG) — Erbschaftsteuer — Bewertung des zum Nachlass gehörenden Vermögens — Land- und forstwirtschaftlicher Vermögensgegenstand in einem anderen Mitgliedstaat — Ungünstigere Methode zur Bewertung des Vermögensgegenstands und zur Berechnung der Steuerbelastung)

(2008/C 64/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesfinanzhof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Theodor Jäger

Beklagter: Finanzamt Kusel-Landstuhl

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesfinanzhof — Auslegung von Art. 56 EG — Nationales Erbschaftsteuerrecht — Anwendung unterschiedlicher Bewertungsmethoden auf land- und forstwirtschaftliche Flächen, wenn diese im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat liegen, sowie eines Freibetrags für den Erwerb von Flächen im Inland, der, wenn das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat liegt, eine höhere Steuerlast zur Folge hat, als wenn der ganze Grundbesitz im Inland liegt

Tenor

Art. 73b Abs. 1 EG-Vertrag (jetzt Art. 56 Abs. 1 EG) in Verbindung mit Art. 73d EG-Vertrag (jetzt Art. 58 EG) ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die für die Berechnung der Steuer auf einen Nachlass, der aus in diesem Staat belegenen Vermögen und einem in einem anderen Mitgliedstaat belegenen land- und forstwirtschaftlichen Vermögensgegenstand besteht,

— vorsieht, dass der in diesem anderen Mitgliedstaat belegene Vermögensgegenstand mit seinem gemeinen Wert angesetzt wird, während für einen gleichartigen inländischen Vermögensgegenstand ein besonderes Bewertungsverfahren gilt, dessen Ergebnisse durchschnittlich nur 10 v. H. dieses gemeinen Werts erreichen, und

— die Anwendung eines gegenstandsbezogenen Freibetrags sowie die Berücksichtigung des verbliebenen Werts lediglich in Höhe von 60 v. H. inländischem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vorbehalten.

(¹) ABl. C 224 vom 16.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione — Italien) — Roby Profumi Srl/Comune di Parma

(Rechtssache C-257/06) (¹)

(Art. 28 EG — Richtlinie 76/768/EWG — Schutz der Gesundheit — Kosmetische Mittel — Einfuhr — Übermittlung von Angaben über kosmetische Mittel an die Behörden des Einfuhrstaats)

(2008/C 64/11)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Roby Profumi Srl

Beklagte: Comune di Parma

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Corte suprema di Cassazione — Auslegung von Art. 28 EG und Art. 7 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262, S. 169) in der Fassung der Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 (ABl. L 151, S. 32) — Aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse in Verkaufsverpackungen — Nationale Vorschriften, wonach der Einführer ein vollständiges und detailliertes Verzeichnis der Inhaltsstoffe des Erzeugnisses mitzuteilen hat

Tenor

Art. 7 der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel in der durch die Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 geänderten Fassung steht einer nationalen Vorschrift nicht entgegen, die den Einführer von kosmetischen Mitteln im Interesse einer schnellen und wirksamen ärztlichen Behandlung bei Gesundheitsstörungen verpflichtet, dem Gesundheitsministerium und der Region u. a. den Namen oder die Firma des Unternehmens, seinen Sitz und den des Herstellungsbetriebs mitzuteilen und ein vollständiges und

detailliertes Verzeichnis der verwendeten und der in diesen Mitteln enthaltenen Stoffe zu übermitteln.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 29. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Mercantil nº 5 de Madrid — Spanien) — Productores de Música de España (Promusicae)/Telefónica de España SAU

(Rechtssache C-275/06) (¹)

(Informationsgesellschaft — Pflichten der Anbieter von Diensten — Speicherung und Weitergabe bestimmter Verkehrsdaten — Pflicht zur Weitergabe — Grenzen — Schutz der Vertraulichkeit in der elektronischen Kommunikation — Vereinbarkeit mit dem Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte — Recht auf einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums)

(2008/C 64/12)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Mercantil nº 5 de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Productores de Música de España (Promusicae)

Beklagter: Telefónica de España SAU

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Juzgado de lo Mercantil — Auslegung der Art. 15 Abs. 2 und 18 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. L 178, S. 1), des Art. 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10) und des Art. 8 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (ABl. 157, S. 45) — Verarbeitung von durch Mitteilungen erzeugten Verbindungs- und Verkehrsdaten, die während der Erbringung einer Dienstleistung der Informationsgesellschaft gewonnen werden — Pflicht der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, der Anbieter, die den Zugang zu Telekommunikationsnetzen verschaffen, sowie der Hosting-Dienstleister, diese Daten zu speichern und bereitzustellen — Ausschluss von zivilrechtlichen Verfahren

Tenor

Die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), die Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums und die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) gebieten es den Mitgliedstaaten nicht, in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Urheberrechts die Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sind gemäß dem Gemeinschaftsrecht jedoch dazu verpflichtet, sich bei der Umsetzung dieser Richtlinien auf eine Auslegung derselben zu stützen, die es ihnen erlaubt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten sicherzustellen. Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien haben die Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten nicht nur ihr nationales Recht im Einklang mit diesen Richtlinien ausulegen, sondern auch darauf zu achten, dass sie sich nicht auf eine Auslegung dieser Richtlinien stützen, die mit diesen Grundrechten oder den anderen allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, kollidiert.

(¹) ABl. C 212 vom 2.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal — Vereinigtes Königreich) — The Queen, Ezgi Payir, Burhan Akyuz, Birol Ozturk/Secretary of State for the Home Department

(Rechtssache C-294/06) (¹)

(Assoziierungsabkommen EWG-Türkei — Arbeitnehmerfreizügigkeit — Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats — Art. 6 Abs. 1 erster Gedankenstrich — Arbeitnehmer, die dem regulären Arbeitsmarkt angehören — Einreiseerlaubnis als Student oder Au-pair-Kraft — Auswirkung auf das Aufenthaltsrecht)

(2008/C 64/13)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: The Queen, Ezgi Payir, Burhan Akyuz, Birol Ozturk

Beklagter: Secretary of State for the Home Department

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Court of Appeal — Auslegung von Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei — Begriff des Arbeitnehmers, der dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört — Türkische Staatsangehörige, die als Au-pair-Kraft beschäftigt ist und als solche eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erhalten hat, um diese Tätigkeit ausüben zu können — Türkische Staatsangehörige als Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zu dem Zweck, ein Studium zu absolvieren, und einer Arbeitserlaubnis für Arbeit bis zu 20 Stunden pro Woche während des Studienjahrs

Tenor

Der Umstand, dass einem türkischen Staatsangehörigen gestattet worden ist, als Au-pair-Kraft oder als Student in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, kann ihm nicht die Eigenschaft als „Arbeitnehmer“ nehmen und ihn nicht von der Zugehörigkeit zum regulären Arbeitsmarkt im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation ausschließen. Dieser Umstand hindert den betreffenden Staatsangehörigen daher nicht daran, sich auf diese Vorschrift zu berufen, um eine Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis zu erhalten und in den Genuss eines dementsprechenden Aufenthaltsrechts zu kommen.

(¹) ABl. C 237 vom 30.9.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 10. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/ Republik Finnland

(Rechtssache C-387/06) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Telekommunikationssektor — Art. 8 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG [Rahmenrichtlinie] — Art. 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2002/19/EG [Zugangsrichtlinie] — Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste — Fest- und Mobilfunknetze — Anrufzustellung — Eingangsverkehr — Begrenzung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörde für Kommunikation)

(2008/C 64/14)

Verfahrenssprache: Finnisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Huttunen und M. Shotter)

Beklagte: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: A. Guimaraes-Purokoski)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nichterfüllung der Verpflichtungen, die der Republik Finnland gemäß Art. 8 Abs. 1, 2 Buchst. b und 3 Buchst. c der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108, S. 33) und gemäß Art. 8 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108, S. 7) obliegen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die Republik Finnland tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 294 vom 2.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 24. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Symvoulio tis Epikrateias — Griechenland) — Emm. G. Lianakis AE, Sima Anonymi Techniki Etaireia Meleton kai Epivlepseon, Nikolaos Vlachopoulos/Dimos Alexandroupolis, Planitiki AE, Aikaterini Georgoula, Dimitrios Vasios, N. Loukatos kai Synergates AE Meleton, Eratosthenis Meletitiki AE, A. Pantazis — Pan. Kyriopoulou kai syn/tes os „Filon“ OE, Nikolaos Sideris

(Rechtssache C-532/06) (¹)

(Richtlinie 92/50/EWG — Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Erstellung einer Studie über Katasteraufnahme, Stadtplanung und Umsetzungsmaßnahmen für ein Wohngebiet — Kriterien, die als „Eignungskriterien“ oder „Zuschlagskriterien“ festgelegt werden dürfen — Wirtschaftlich günstigstes Angebot — Beachtung der in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung festgelegten Zuschlagskriterien — Spätere Festsetzung von Gewichtungskoeffizienten und Unterkriterien für die Zuschlagskriterien — Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und Verpflichtung zur Transparenz)

(2008/C 64/15)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Symvoulio tis Epikrateias

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Emm. G. Lianakis AE, Sima Anonymi Techniki Etaireia Meleton kai Epivlepseon, Nikolaos Vlachopoulos

Beklagte: Dimos Alexandroupolis, Planitiki AE, Aikaterini Georgoula, Dimitrios Vasios, N. Loukatos kai Synergates AE Meleton, Eratosthenis Meletitiki AE, A. Pantazis — Pan. Kyriopoulou kai syn/tes os „Filon“ OE, Nikolaos Sideris

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Symvoulio tis Epikrateias — Auslegung von Art. 36 der Richtlinie 92/50/EWG vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) — Zuschlagskriterien — Nachträgliche Festlegung der jeweiligen Gewichtungskoeffizienten für die einzelnen Kriterien während des Vergabeverfahrens

Tenor

Art. 36 Abs. 2 der der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge in der durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 geänderten Fassung steht, ausgelegt im Licht des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer und der sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Transparenz, dem entgegen, dass der öffentliche Auftraggeber im Rahmen eines Vergabeverfahrens nachträglich Gewichtungskoeffizienten und Unterkriterien für die in den Verdingungsunterlagen oder in der Vergabebekanntmachung genannten Zuschlagskriterien festlegt.

(¹) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Paul Chevassus-Marche/Groupe Danone, Société Kro beer brands SA (BKSA), Société Évian eaux minérales d'Évian SA (SAEME)

(Rechtssache C-19/07) (¹)

(Rechtsangleichung — Richtlinie 86/653/EWG — Selbständige Handelsvertreter — Provisionsanspruch eines Vertreters, dem ein Bezirk zugewiesen ist — Geschäftsabschlüsse ohne Beteiligung des Unternehmers)

(2008/C 64/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Paul Chevassus-Marche

Beklagte: Groupe Danone, Société Kro beer brands SA (BKSA), Société Évian eaux minérales d'Évian SA (SAEME)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation — Auslegung des Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. L 382, S. 17) — Verletzung des Handelsvertretervertrags — Provision, die dem Handelsvertreter zusteht, dem ein bestimmter Bezirk oder Kundenkreis zugewiesen ist — Bestehen eines Anspruchs auf diese Provision, wenn der Vertretene weder unmittelbar noch mittelbar Einfluss auf die zwischen einem Dritten und einem Kunden aus dem Bezirk, der dem Vertreter zugewiesen wurde, abgeschlossenen Geschäfte ausübte

Tenor

Art. 7 Abs. 2 erster Gedankenstrich der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter ist so auszulegen, dass ein Handelsvertreter, dem ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, keinen Anspruch auf Provision für ein Geschäft hat, das ein Kunde, der diesem Bezirk angehört, mit einem Dritten abgeschlossen hat, ohne dass der Unternehmer unmittelbar oder mittelbar an diesem Geschäft beteiligt war.

⁽¹⁾ ABl. C 69 vom 24.3.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 17. Januar 2008 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Belgien) — N.V. Lammers & Van Cleeff/Belgische Staat

(Rechtssache C-105/07) ⁽¹⁾

(Niederlassungsfreiheit — Freier Kapitalverkehr — Steuerrecht — Körperschaftsteuer — Von einer Tochtergesellschaft gezahlte Zinsen für ein Darlehen der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft — Umqualifizierung der Zinsen zu steuerpflichtigen Dividenden — Keine Umqualifizierung im Fall von Zinsen, die an eine gebietsansässige Gesellschaft gezahlt werden)

(2008/C 64/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: N. V. Lammers & Van Cleeff

Beklagter: Belgische Staat

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank van eerste aanleg te Antwerpen — Auslegung der Art. 12, 43, 46, 48, 56 und 58 EG — Nationale Steuergesetzgebung, die Zinsen, die ein Tochterunternehmen auf ein von der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft gewährtes Darlehen entrichtet, als steuerpflichtige Dividenden wertet, was bei Zinsen, die an eine im Inland ansässige Gesellschaft entrichtet werden, nicht der Fall ist

Tenor

Die Art. 43 EG und 48 EG sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften wie den im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, nach denen Zinsen, die eine in einem Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft an einen Geschäftsführer zahlt, der eine in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft ist, dann zu Dividenden umqualifiziert werden und daher steuerpflichtig sind, wenn zu Beginn des Besteuerungszeitraums der Gesamtbetrag der verzinslichen Vorschüsse höher ist als das eingezahlte Kapital zuzüglich der besteuerten Rücklagen, während unter den gleichen Umständen solche Zinsen, wenn sie an einen Geschäftsführer gezahlt werden, der eine im selben Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft ist, nicht zu Dividenden umqualifiziert werden und daher nicht steuerpflichtig sind.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.4.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Januar 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-342/07) ⁽¹⁾

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2002/91/EG — Energiepolitik — Energieeinsparung — Keine fristgerechte Umsetzung)

(2008/C 64/18)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und B. Schima)

Beklagte: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: N. Dafniou)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass aller Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1, S. 65) nachzukommen

Tenor

1. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden verstoßen, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 8. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato [Italien]) — Fratelli Martini & C. SpA, Cargill Srl/Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Ministero della Salute, Ministero delle Attività Produttive

(Rechtssache C-421/06) (¹)

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Urteil des Gerichtshofs, mit dem die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift festgestellt wird — Verpflichtungen der Organe — Gesundheitspolizei — Mischfuttermittel — Angabe der Gewichtshundertteile der in dem Futtermittel enthaltenen Zutaten mit einer Toleranzspanne von $\pm 15\%$ des angegebenen Wertes auf dem Etikett — Verbot, den Verbraucher in die Irre zu führen)

(2008/C 64/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Fratelli Martini & C. SpA, Cargill Srl

Beklagte: Ministero delle Politiche Agricole e Forestali, Ministero della Salute, Ministero delle Attività Produttive

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Consiglio di Stato — Wirkungen des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04 (ABNA. u. a.), mit dem die Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission (ABl. L 63, S. 23) teilweise für nichtig erklärt wurde — Verpflichtung der Organe zum Erlass eines neuen Rechtsakts

Tenor

1. Art. 1 Nr. 4 der Richtlinie 2002/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission, der die Verpflichtung vorsieht, auf dem Etikett von Mischfuttermitteln die Gewichtshundertteile der in dem Futtermittel enthaltenen Zutaten mit einer Toleranzspanne von $\pm 15\%$ des angegebenen Wertes aufzuführen, ist dahin auszulegen, dass er den Art. 8 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, die insbesondere zum Ziel haben, zu verhüten, dass die Etikettierung und die Aufmachung von Futtermitteln den Verbraucher in die Irre führen, nicht zuwiderläuft.
2. Da Art. 1 Nr. 1 Buchst. b der Richtlinie 2002/2 eine eigenständige Verpflichtung vorsah, die in keinem Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach den übrigen Vorschriften dieser Richtlinie stand, ist dadurch, dass der Gerichtshof die genannte Vorschrift im Urteil vom 6. Dezember 2005, ABNA u. a. (C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04), für ungültig erklärt hat, keine Rechtslücke oder Inkohärenz entstanden, die es den Gemeinschaftsorganen gebieten würde, an der Richtlinie 2002/2 wesentliche Änderungen vorzunehmen.

Auf jeden Fall ergibt sich die Ungültigkeit einer Gemeinschaftsvorschrift unmittelbar aus dem diese Ungültigkeit feststellenden Urteil des Gerichtshofs, und es ist Sache der Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten, in ihrer nationalen Rechtsordnung daraus die Konsequenzen zu ziehen.

(¹) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria regionale di Genova [Italien]) — Agenzia Dogane Circostrizione Doganale di Genova/Euricom SpA

(Rechtssache C-505/06) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Zollkodex der Gemeinschaften — Aktiver Veredelungsverkehr — Assoziierungsabkommen — Vorzeitige Ausfuhr von Reis in ein Drittland, mit dem ein Zollpräferenzabkommen geschlossen worden ist — Art. 216 des Zollkodex)

(2008/C 64/20)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Commissione tributaria regionale di Genova

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Agenzia Dogane Circostrizione Doganale di Genova

Beklagte: Euricom SpA

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Commissione tributaria regionale di Genova — Auslegung der Art. 114, 115 Abs. 1 und 3 und 216 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302, S. 1) — Im aktiven Veredelungsverkehr in ein Drittland, mit dem ein Zollpräferenzabkommen geschlossen worden ist, ausgeführter Reis

Tenor

Art. 216 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 geänderten Fassung ist auf diejenigen Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs im Sinne von Art. 115 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung anwendbar, bei denen die Veredelungserzeugnisse vor der Einfuhr der Einfuhrwaren aus der Europäischen Gemeinschaft ausgeführt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 24.2.2007.

Beschluss des Gerichtshofs vom 29. November 2007 — Eurostrategies SPRL/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-122/07) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Streichungsbeschluss — Klagerücknahme — Kosten)

(2008/C 64/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Eurostrategies SPRL (Prozessbevollmächtigte: R. Lang und S. Crosby, Solicitors)

Anderer Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: P. Costa de Oliveira und M. I. Hadjiyiannis)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz vom 1. Dezember 2006, Eurostrategies/Kommission (T-203/06), mit dem die Rechtssache im Register des Gerichts gestrichen worden ist und die Kosten der Rechtsmittelführerin auferlegt worden sind

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Eurostrategies SPRL trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28. 4. 2007.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 10. Dezember 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy w Jaworznie (Republik Polen) — Piotr Kawala/Gmina Miasta Jaworzna

(Rechtssache C-134/07) ⁽¹⁾

(Art. 104 § 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung — Erhebung höherer inländischer Abgaben auf eine aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführte Ware als auf eine vor Ort erworbene gleichartige Ware — Art. 90 Abs. 1 EG — Bei eingeführten Gebrauchtfahrzeugen erhobene Gebühr für die erste Zulassung)

(2008/C 64/22)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Rejonowy w Jaworznie

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Piotr Kawala

Beklagte: Gmina Miasta Jaworzna

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Sąd rejonowy w Jaworznie — Auslegung von Art. 90 EG — Für die Ausstellung einer Fahrzeugkarte bei der Erstzulassung in dem entsprechenden Mitgliedstaat erhobene Gebühr, deren Betrag die für die Zweitausstellung einer Fahrzeugkarte erhobene Gebühr erheblich übersteigt — Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der inländischen Abgaben für bereits auf dem inländischen Markt befindliche und für eingeführte Waren

Tenor

Art. 90 Abs. 1 EG ist dahin auszulegen, dass er einer Gebühr wie der in § 1 Abs. der Verordnung des polnischen Ministers für Infrastruktur vom 28. Juli 2003 über die Höhe der Gebühren für die Fahrzeugkarte vorgesehenen entgegensteht, mit der in der Praxis die erste Zulassung eines aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Gebrauchtfahrzeugs belastet wird, nicht aber der Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs in Polen, das dort bereits zugelassen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 95 vom 28.4.2007.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. April 2007 von Jean Yves Sellier gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 15. Januar 2007 in der Rechtssache T-276/06, Sellier/Kommission

(Rechtssache C-191/07 P)

(2008/C 64/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Jean Yves Sellier (Prozessbevollmächtigter: J. Y. Leeman, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Gerichtshof (Sechste Kammer) hat das Rechtsmittel mit Beschluss vom 18. September 2007 zurückgewiesen und beschlossen, dass Herr Sellier seine eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel der Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH gegen den Beschluss des Gerichts Erster Instanz (Dritte Kammer) vom 11. September 2007 in der Rechtssache T-28/07, Fels-Werke GmbH, Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH, Spenner-Zement GmbH & Co. KG gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingelegt am 19. November 2007

(Rechtssache C-503/07 P)

(2008/C 64/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Saint-Gobain Glass Deutschland GmbH (Prozessbevollmächtigte: H. Posser und S. Altenschmidt, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Fels-Werke GmbH, Spenner-Zement GmbH & Co. KG, Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Den Beschluss der dritten Kammer des Gerichts erster Instanz vom 11. September 2007 in der Rechtssache T-28/07 (Fels-Werke u.a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften), soweit er die Rechtsmittelführerin betrifft, aufzuheben;
- Artikel 1 Ziffer 2 der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den nationalen Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten, den Deutschland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt hat (Dokumentenummer unveröffentlicht), insoweit für nichtig zu erklären, als er die in Kapitel 6.2 des nationalen Zuteilungsplans Deutschlands unter der Überschrift „Zuteilungen nach § 8 ZuG 2007“ beschriebene Zuteilungsgarantie aus dem ersten Handelszeitraum für mit der Richtlinie 2003/87/EG unvereinbar erklärt;
- Artikel 2 Ziffer 2 dieser Entscheidung insoweit für nichtig zu erklären, als er der Bundesrepublik Deutschland Vorgaben für die Anwendung der in Kapitel 6.2 des nationalen Zuteilungsplans Deutschlands unter der Überschrift „Zuteilungen nach § 8 ZuG 2007“ beschriebene Zuteilungsgarantien aus dem ersten Handelszeitraum macht und hierbei die Geltung desselben Erfüllungsfaktors wie für andere vergleichbare Bestandsanlagen auch anordnet;
- Hilfsweise den in Ziffer 1 bezeichneten Beschluss aufzuheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- Der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem angefochtenen Beschluss habe das Gericht die individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführerin verneint und infolgedessen ihre Nichtigkeitsklage gegen Teile der Entscheidung der Kommission vom 29. November 2006 über den von Deutschland übermittelten Plan zur Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten als unzulässig abgewiesen.

Zur Begründung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin die Verletzung des ihren Interessen dienenden Verfahrensrechts sowie der materiellen Gemeinschaftsrechts-norm des Art. 230 Abs. 4 EG geltend.

Erstens habe das Gericht die Grundsätze eines fairen Verfahrens sowie das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Es habe nämlich die fehlende individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführerin im Wesentlichen damit begründet, dass sie die von ihr geltend gemachte Zugehörigkeit zu einem geschlossenen Kreis von Betreibern nicht bewiesen und insbesondere keine Liste der in den Genuss der Anwendung von 8 Abs. 1 ZuG 2007 gekommenen Betreiber vorgelegt habe. Das Gericht

habe jedoch die Rechtsmittelführerin im Rahmen des geführten Verfahrens zu keinem Zeitpunkt zu der Vorlage einer Liste der von der Zuteilungsgarantie erfassten Unternehmen aufgefordert. Der Rechtsmittelführerin habe sich die Erheblichkeit der Vorlage einer solchen Liste auch nicht aus sonstigen Gründen aufdrängen müssen, da sich die Abgegrenztheit und Geschlossenheit des von der Zuteilungsgarantie erfassten Betreiberkreises bereits aus der dem Gericht vorgetragenen zwingenden rechtlichen Struktur des ZuG 2007 ergebe. Darüber hinaus verlange das Gericht mit der Vorlage einer solchen Liste etwas, was der Rechtsmittelführerin tatsächlich unmöglich sei.

Zweitens habe das Gericht Art. 230, Abs. 4 EG verletzt, indem es die individuelle Betroffenheit der Rechtsmittelführerin zu Unrecht verneint habe. Der Personenkreis, für den die angegriffene Entscheidung gilt, stehe nämlich nicht lediglich — wie das Gericht ausgeführt habe — „mehr oder weniger genau“ fest, sondern werde von Rechts wegen durch die in der Vergangenheit liegenden Ereignisse abschließend definiert und sei denklogisch nicht erweiterungsfähig. Hinsichtlich der von der Zuteilungsgarantie des § 8 ZuG 2007 erfassten Betreiber könne die angegriffene Entscheidung darüber hinaus auch als ein Bündel von Einzelentscheidungen gewertet werden, da jedem einzelnen von ihnen die Fortgeltung der Zuteilungsgarantie untersagt sei.

Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado de lo Social de Madrid (Spanien) eingereicht am 3. Dezember 2007 — Evangelina Gómez-Limón Sánchez-Camacho/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Alcampo SA

(Rechtssache C-537/07)

(2008/C 64/25)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de lo Social de Madrid

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Evangelina Gómez-Limón Sánchez-Camacho

Beklagte: Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS), Alcampo SA

Vorlagefragen

1. Kann unter Berücksichtigung des Wesens der Maßnahme zur Förderung der Gleichbehandlung, die mit der Gewährung von Elternurlaub in der Art und dem Umfang verbunden ist, die jeder Staat im Rahmen der in der Richtlinie 96/34/EG⁽¹⁾ festgelegten Mindestgrenzen frei festgelegt hat, die Inanspruchnahme dieses Elternurlaubs in dem Fall, dass die Arbeitszeit und die Bezüge wegen der Erziehung eines Kindes herabgesetzt sind, die Rechte, die der im Elternurlaub befindliche Arbeitnehmer oder die im Elternurlaub befindliche Arbeitnehmerin dabei ist zu erwerben, beeinträchtigen, und können sich Einzelpersonen gegenüber den öffentlichen Einrichtungen eines Staates auf den Grundsatz berufen, dass erworbene Rechte oder Rechte, die sie dabei sind zu erwerben, unberührt bleiben?

2. Betrifft der Ausdruck „Rechte, die der Arbeitnehmer erworben hat oder dabei ist zu erwerben“ (im Anhang Abschnitt II Paragraph 2 Nr. 6 der Richtlinie 1996/34/EG) ausschließlich Rechte im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und bezieht er sich nur auf das mit dem Unternehmer bestehende arbeitsrechtliche Vertragsverhältnis oder betrifft er stattdessen auch die Erhaltung der Rechte der sozialen Sicherheit, die der Arbeitnehmer erworben hat oder dabei ist zu erwerben, und erfüllt die hier in Rede stehende, von den spanischen Behörden verwendete Formulierung das Erfordernis der „Kontinuität der Ansprüche auf Deckung durch die verschiedenen Sozialversicherungssysteme“ (im Anhang Abschnitt II Paragraph 2 Nr. 8 der Richtlinie 1996/34/EG), so dass, wenn dies der Fall ist, dieses Recht auf Kontinuität der Ansprüche auf soziale Leistungen als ein hinreichend genaues und konkretes Recht geltend gemacht werden kann?

3. Ist eine nationale Regelung, nach der sich die zu gewährende Rente wegen Berufsunfähigkeit während des Zeitraums der wegen Elternurlaub herabgesetzten Arbeitszeit gegenüber dem verringert, was vor Gewährung des Elternurlaubs gegolten hätte, und nach der sich das Fälligwerden und die Konsolidierung künftiger Leistungen in dem Verhältnis verringern, in dem sich die Arbeitszeit und die Bezüge verringern, mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vereinbar?

4. Wenn die nationalen Gerichte verpflichtet sind, das nationale Recht unter Berücksichtigung der in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen auszulegen, um nach Möglichkeit die durch die Gemeinschaftsregelung vorgegebenen Ziele zu verwirklichen, gilt dieses Erfordernis auch für die Kontinuität der Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit während des Elternurlaubs und insbesondere im Fall der Inanspruchnahme einer Form der teilweisen Freistellung oder der verringerten Arbeitszeit, wie sie hier vorliegt?

5. Ist unter den konkreten Bedingungen des vorliegenden Rechtsstreits die Verringerung der zuerkannten und fällig werdenden Leistungen der sozialen Sicherheit während des

Elternurlaubs insofern als eine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung anzusehen, die der Richtlinie 79/7/EWG⁽²⁾ des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen (frei von Diskriminierungen) im Bereich der sozialen Sicherheit sowie dem nach den allgemeinen Traditionen der Mitgliedstaaten bestehenden Erfordernis der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung von Männern und Frauen zuwiderläuft, als dieser Grundsatz nicht nur für Beschäftigungsbedingungen, sondern auch für öffentliche Maßnahmen für den sozialen Schutz der Arbeitnehmer gilt?

⁽¹⁾ Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. L 145, S. 4).

⁽²⁾ ABl. 1979, L 6, S. 24.

Klage, eingereicht am 5. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-546/07)

(2008/C 64/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: Herr E. Traversa und Fr. P. Dejmek, Bevollmächtigte)

Beklagte: Bundesrepublik Deutschland

Anträge der Klägerin

— festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG und gegen die Stillhalteklausele in Kapitel 2 „Freizügigkeit“, Nummer 13 des Anhangs XII nach Artikel 24 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 verstoßen hat, indem sie

- a) in ihrer administrativen Praxis den Begriff „Unternehmen der anderen Seite“ in Artikel I Absatz I der deutsch-polnischen Regierungsvereinbarung vom 31. Januar 1990 über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen als „deutsches Unternehmen“ auslegt und

b) nach der so genannten Arbeitsmarktschutzklausel, die regionalen Beschränkungen für den Zugang von Arbeitnehmern nach dem 16. April 2003, d. h. nach dem Tag der Unterzeichnung des EU-Beitrittsvertrags für Polen, ausgedehnt hat

— der Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- A. Die Entsendung von polnischen Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen in Deutschland werde in einer Vereinbarung vom 31. Januar 1990 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der polnischen Regierung über die Entsendung von Arbeitnehmern polnischer Unternehmen zur Ausführung von Werkverträgen. Nach deutscher Verwaltungspraxis werde „Unternehmen der anderen Seite“ in Artikel I Abs. I der genannten Vereinbarung als „deutsches Unternehmen“ ausgelegt.
- B. Hieraus folge, dass nur deutsche Unternehmen Werkverträge nach der Vereinbarung abschließen könnten. Unternehmen anderer Mitgliedstaaten, die in Deutschland Arbeiten ausführen wollten, bliebe also nur die Alternative, in Deutschland ein Tochterunternehmen zu gründen. Unternehmen anderer Mitgliedstaaten würden dadurch davon abgehalten, ihre Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 49 EG in Anspruch zu nehmen, um für Arbeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland auszuführen seien, Werkverträge mit polnischen Unternehmen nach der deutsch-polnischen Vereinbarung abzuschließen. Es handele sich also um eine direkte, auf die Staatsangehörigkeit bzw. den Sitz des Unternehmens gestützte Diskriminierung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten als Deutschland.
- C. Nach Artikel 46 EG in Verbindung mit Artikel 55 EG könnten diskriminierende Sonderregelungen nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt werden. Nach ständiger Rechtsprechung setze die Berufung auf den in Artikel 46 EG vorgesehenen Rechtfertigungsgrund der öffentlichen Ordnung voraus, dass die Aufrechterhaltung einer diskriminierenden Maßnahme erforderlich sei, um einer tatsächlichen und hinreichend schweren Gefährdung zu begegnen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berühre.
- D. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Für die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarung sei eine Beschränkung auf Unternehmen mit Sitz in Deutschland nicht erforderlich, da alle Anträge ohnehin bei den deutschen Behörden gestellt werden müssten. Was die Durchsetzung der Haftung der Auftraggeber für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und die Ahndung von Rechtsverstößen angehe, so seien diese Fragen nicht spezifisch mit dem Werkvertragsabkommen verbunden, sondern stellten sich allgemein bei der Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland durch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten. Es bestünden

auch keine Hinweise dafür, warum die Öffnung des bilateralen Abkommens für Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten zu einer unkorrekten Anwendung oder Umgehung der Übergangsvorschriften im Beitrittsvertrag führen könnte. Auf keinen Fall bringe die Befürchtung einer unregelmäßigen Ausnutzung der Übergangsvorschriften eine hinreichend schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit mit sich, die eine diskriminierende Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen könnte.

- E. Aus dem Wortlaut der Stillhalteklausele in Kapitel 2, Nummer 13 des Anhangs XII nach Artikel 24 der Beitrittsakte vom 16. April 2003, gehe hervor, dass die Stillhalteverpflichtung absolut sei und jede Verschlechterung des Zugangs zum deutschen Arbeitsmarkt für polnische Werkvertragsarbeitnehmer im Vergleich zur am 16. April 2003 bestehenden Situation untersagt sei. Laut der so genannten Arbeitsmarktschutzklausel, die in der administrativen Praxis der Bundesagentur für Arbeit kontinuierlich zur Anwendung komme, würden allerdings Werkverträge grundsätzlich nicht zugelassen, soweit sie in einem Agenturbezirk durchgeführt werden sollen, in dem die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten 6 Monate mindestens um 30 % über der Arbeitslosenquote der Bundesrepublik Deutschland gelegen habe. Die Zusammenstellung der Agenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, werde vierteljährlich aktualisiert. Folglich verstoße die Arbeitsmarktschutzklausel gegen die Stillhalteklausele der Beitrittsakte, da nach dem 16. April 2003 neue Agenturbezirke in die Zusammenstellung über gesperrte Bezirke aufgenommen worden seien.

Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien (Österreich), eingereicht am 11. Dezember 2007 — Friederike Wallentin-Hermann gegen Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA

(Rechtssache C-549/07)

(2008/C 64/27)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Friederike Wallentin-Hermann

Beklagte: Alitalia — Linee Aeree Italiane SpA

Vorlagefragen

1. Liegen außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91⁽¹⁾ unter Bedachtnahme auf Abs. 14 der Präambel der Verordnung vor, wenn ein technisches Gebrechen am Flugzeug, insbesondere ein Triebwerksschaden, die Annullierung des Fluges zur Folge hat und ist die Interpretation der Entschuldigungsgründe gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung im Sinne der Bestimmungen des Übereinkommens von Montreal (Art. 19) vorzunehmen?
2. Wenn die Frage 1 bejaht werden sollte: Liegen bei Luftfahrtunternehmen, bei denen überdurchschnittlich häufig Annullierungen von Flügen mit technischen Gebrechen begründet werden, allein auf Grund von deren Häufigkeit außergewöhnliche Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung vor?
3. Wenn die Frage 1 bejaht werden sollte: Hat ein Luftfahrtunternehmen alle „zumutbaren Maßnahmen“ gemäß Art. 5 Abs. 3 der Verordnung ergriffen, wenn es die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen an Wartungsarbeiten am Flugzeug nachweist und ist dies ausreichend, um das Luftfahrtunternehmen von der Pflicht zur Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 i.V.m. Art. 7 der Verordnung zu befreien?
4. Wenn die Frage 1 verneint werden sollte: Sind außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Fälle höherer Gewalt oder Naturereignisse, die nicht in einem technischen Gebrechen gelegen sind und sohin außerhalb der Sphäre des Luftfahrtunternehmens liegen?

⁽¹⁾ ABl. L 46, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. Dezember 2007 — Deniz Sahin gegen Bundesminister für Inneres

(Rechtssache C-551/07)

(2008/C 64/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Deniz Sahin

Beklagter: Bundesminister für Inneres

Vorlagefragen

1. a) Sind die Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG⁽¹⁾ — im Folgenden RL — so auszulegen, dass sie auch jene Familienangehörigen im Sinn von Art. 2 Nr. 2 der RL erfassen, die unabhängig vom Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat (Art. 2 Nr. 3 der RL) gelangt sind und erst dort die Angehörigeneigenschaft oder das Familienleben mit dem Unionsbürger begründet haben?
 - b) Wenn dies der Fall ist, kommt es ergänzend darauf an, dass sich der Familienangehörige im Zeitpunkt der Begründung der Angehörigeneigenschaft oder des Familienlebens rechtmäßig im Aufnahmemitgliedstaat aufhält? Wenn ja, genügt es für einen rechtmäßigen Aufenthalt, dass der Familienangehörige lediglich kraft seiner Stellung als Asylwerber zum Aufenthalt berechtigt ist?
 - c) Wenn sich aus der Beantwortung der Fragen 1. a) und b) aus der RL kein Aufenthaltsrecht eines „bloß“ als Asylwerber zum Aufenthalt berechtigten Familienangehörigen, der unabhängig vom Unionsbürger in den Aufnahmemitgliedstaat gelangt ist und erst dort die Angehörigeneigenschaft oder das Familienleben mit dem Unionsbürger begründet hat, ergibt: Lässt sich dessen ungeachtet in einer Situation, die dadurch gekennzeichnet ist, dass sich der Familienangehörige seit knapp vier Jahren im Aufnahmemitgliedstaat aufhält und dort ein Jahr mit einem Unionsbürger — mit dem er seit rd. dreieinhalb Jahren zusammenlebt und mit dem er ein 20 Monate altes gemeinsames Kind hat — verheiratet ist, aus den Art. 18 bzw. 39 EG im Lichte des Grundrechts auf Achtung des Familienlebens ein Recht zum Aufenthalt ableiten?
2. Stehen die Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 der RL einer nationalen Regelung entgegen, wonach Familienangehörige eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und denen kraft Gemeinschaftsrecht, insbesondere nach Art. 7 Abs. 2 der RL, ein Recht auf Aufenthalt zukommt, allein deshalb keine Aufenthaltskarte („Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers“) erhalten können, weil sie nach asylgesetzlichen Bestimmungen des Aufnahmemitgliedstaats (vorläufig) zum Aufenthalt in diesem Staat berechtigt sind?

⁽¹⁾ ABl. L 158, S. 77.

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande) eingereicht am 12. Dezember 2007 — College van burgemeester en wethouders van Rotterdam/ M.E.E. Rijkeboer

(Rechtssache C-553/07)

(2008/C 64/29)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: College van burgemeester en wethouders van Rotterdam

Beklagte: M.E.E. Rijkeboer

Vorlagefrage

Ist die im Gesetz vorgesehene Beschränkung der Mitteilung von Daten auf ein Jahr vor Stellung des entsprechenden Antrags mit Art. 12 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e dieser Richtlinie und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar?

⁽¹⁾ ABl. L 281, S. 31.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich), eingereicht am 14. Dezember 2007 — LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH gegen Tele2 Telecommunication GmbH

(Rechtssache C-557/07)

(2008/C 64/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: LSG-Gesellschaft zur Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH

Beklagte: Tele2 Telecommunication GmbH

Vorlagefragen

1. Ist der in Art. 5 Abs. 1 lit a und Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft⁽¹⁾ verwendete Begriff „Vermittler“ so auszulegen, dass er auch einen Access-Provider erfasst, der dem Nutzer nur den Zugang zum Netz durch Zuweisung einer dynamischen IP-Adresse ermöglicht, ihm aber selbst keine Dienste („services“), wie etwa E-Mail, FTP oder einen File-Sharing-Dienst zur Verfügung stellt und auch keine rechtliche oder faktische Kontrolle über den vom Nutzer verwendeten Dienst ausübt?

2. Im Fall der Bejahung von Frage 1:

Ist Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums⁽²⁾ unter Bedachtnahme auf Art. 6 und Art. 15 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (einschränkend) dahin auszulegen, dass er die Weitergabe personenbezogener Verkehrsdaten an private Dritte zum Zweck der zivilgerichtlichen Verfolgung bescheinigter Verletzungen urheberrechtlicher Ausschussrechte (Verwertungs- und Werknutzungsrechte) nicht zulässt?

⁽¹⁾ ABl. L 167, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 157, S. 45.

Vorabentscheidungsersuchen des Tallinna Halduskohus (Republik Estland), eingereicht am 18. Dezember 2007 — Balbiino AS/EV Põllumajandusministeerium, Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus

(Rechtssache C-560/07)

(2008/C 64/31)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tallinna Halduskohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Balbiino AS [AG]

Beklagte: EV Põllumajandusministeerium [Landwirtschaftsministerium der Republik Estland], Maksu- ja Tolliameti Põhja maksu- ja tollikeskus [Steuer- und Zollamt, Steuer- und Zollzentrum Nord]

Vorlagefragen

1. Verwehrt es das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 ⁽¹⁾ der Kommission in Verbindung mit Erwägungsgrund 3 der Verordnung (EG) Nr. 832/2005 ⁽²⁾ der Kommission sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 ⁽³⁾ der Kommission, den Umfang des überschüssigen Lagerbestands eines Marktteilnehmers so festzustellen, dass automatisch von dem überschüssigen [sic] Lagerbestand (als Übergangsbestand) der um den Faktor 1,2 erhöhte durchschnittliche Lagerbestand des Marktteilnehmers am 1. Mai der letzten — nicht mehr als vier — Tätigkeitsjahre vor dem 1. Mai 2004 abgezogen wird?

Wenn die Frage zu bejahen ist, fiele dann die Antwort anders aus, wenn bei der Bestimmung des Umfangs des Übergangsbestands und des überschüssigen Lagerbestands auch ein Anstieg des Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsvolumens des Marktteilnehmers, die Zeit für das Ausreifen des entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnisses, die Zeit der Bildung der Lagerbestände sowie andere, von dem Marktteilnehmer unabhängige Umstände berücksichtigt werden können?

2. Steht es im Einklang mit dem Ziel des Rechts der Europäischen Union, insbesondere dem der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission, den gesamten Lagerbestand an einem landwirtschaftlichen Erzeugnis, der sich am 1. Mai 2004 im Besitz eines Marktteilnehmers befand, als dessen überschüssigen Lagerbestand anzusehen?

3. Schließt es das Recht der Europäischen Union, insbesondere Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission sowie Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission, dann, wenn ein Marktteilnehmer seine Tätigkeit mit dem entsprechenden landwirtschaftlichen Erzeugnis weniger als ein Jahr vor dem 1. Mai 2004 begonnen hat, aus, dass dieser Marktteilnehmer selbst nachweisen muss, dass der Umfang des am 1. Mai 2004 in seinem Besitz befindlichen Lagerbestands an dem landwirtschaftlichen Erzeugnis dem Umfang des Lagerbestands an dem landwirtschaftlichen Erzeugnis entspricht, den er gewöhnlich erzeugen, verkaufen oder auf andere Weise entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder erwerben würde?

Wenn die Frage zu bejahen ist, fiele dann die Antwort anders aus, wenn die Behörde unabhängig von der Nachweispflicht des Marktteilnehmers verpflichtet ist, auf der Grundlage der von ihm abgegebenen Erklärung über das entsprechende landwirtschaftliche Erzeugnis bei der Festsetzung des Übergangsbestands und des überschüssigen Lagerbestands des Marktteilnehmers einen Anstieg seines Erzeugungs-, Verarbeitungs- oder Verkaufsvolumens sowie seines Lagerbestands nach dem 1. Mai 2004 zu berücksichtigen?

4. Steht es im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission sowie der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission, die Abgabe auf überschüssigen Lagerbestand auch dann zu erheben, wenn bei dem Marktteilnehmer für den 1. Mai 2004 ein überschüssiger Lagerbestand festgestellt wird, er jedoch nachweist, dass er aus der Vermarktung des überschüssigen Lagerbestands nach dem

1. Mai 2004 keinen tatsächlichen Vorteil in Gestalt eines Preisunterschieds gezogen hat?

5. Kann Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission, wonach bei der Feststellung der Überschussmengen an Zucker, Isoglucose und Fructose u. a. die Lagerkapazitäten berücksichtigt werden, dahin ausgelegt werden, dass dann, wenn die Lagerkapazitäten eines Marktteilnehmers im Lauf des Jahres vor dem Beitritt vergrößert wurden, dies eine Grundlage dafür bildet, den am 1. Mai 2004 im Besitz des Marktteilnehmers befindlichen überschüssigen Lagerbestand an dem landwirtschaftlichen Erzeugnis unabhängig von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Marktteilnehmers sowie dem Umfang seiner Verarbeitung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses und des entsprechenden Lagerbestands in den Tätigkeitsjahren vor dem 1. Mai 2004 sowie in den zwei Jahren nach dem 1. Mai 2004 niedriger anzusetzen?

6. Schließt es Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1972/2003 der Kommission aus, die Abgabe auf überschüssigen Lagerbestand von dem Marktteilnehmer mit Steuerbescheid einzufordern, wenn der Steuerbescheid zwar in der Zeit der Geltung der Verordnung — am 30. April 2007 — erlassen wurde, aber nach innerstaatlichem Recht gegenüber dem Marktteilnehmer erst nach Außerkrafttreten der Verordnung der Kommission wirksam geworden ist und das innerstaatliche Recht keine Frist für die Einforderung der Lagerbestandsabgabe vorsieht?

⁽¹⁾ Vom 14. Januar 2004 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, ABl. L 9, S. 8.

⁽²⁾ Vom 31. Mai 2005 über die Feststellung der Überschussmengen an Zucker, Isoglucose und Fructose für die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und die Slowakei, ABl. L 138, S. 3.

⁽³⁾ Vom 10. November 2003 über die aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zu treffenden Übergangsmaßnahmen für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ABl. L 293, S. 3.

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik

(Rechtssache C-561/07)

(2008/C 64/32)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Enegren und L. Pignataro)

Beklagte: Italienische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/23/EG verstoßen hat, dass sie Art. 47 Abs. 5 und 6 des Gesetzes Nr. 428 vom 29. Dezember 1990 im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers im Sinne von Art. 2 Abs. 5 Buchst. c des Gesetzes Nr. 675 vom 12. August 1977 beibehalten hat, so dass beim Übergang eines Unternehmens, bei dem eine „schwierige wirtschaftliche Lage“ festgestellt wurde, die in den Art. 3 und 4 der Richtlinie genannten Ansprüche der Arbeitnehmer nicht gewährleistet sind;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission vertritt die Ansicht, dass das Gesetz Nr. 428/90 (Art. 47 Abs. 5 und 6) der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen⁽¹⁾ zuwiderläuft, soweit die der Cassa integrazione guadagni straordinaria (Sonderkasse für Eingliederungsentgeltleistungen bei Eingliederung, CIGS) angeschlossenen, auf den Erwerber übertragenen Mitarbeiter des Unternehmens die nach Art. 2112 des Codice civile vorgesehenen Ansprüche mit Ausnahme etwaiger gemäß einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften vorgesehener Garantien (die „Meistbegünstigungsregelung“ nach Art. 47 Abs. 5) verlor.

Das bedeute, dass die der CIGS angeschlossenen Arbeitnehmer bei einer schwierigen wirtschaftlichen Lage im Fall eines Unternehmensübergangs nicht die nach den Art. 3 und 4 der Richtlinie vorgesehenen Garantien erhielten.

Art. 47 Abs. 6 des fraglichen Gesetzes bestimmt: „Die Arbeitnehmer, die vom Erwerber, Käufer oder neuen Betreiber nicht übernommen werden, sind bei den von diesen vorgenommenen Einstellungen ab dem Übergang ein Jahr lang oder für einen längeren Zeitraum, wenn die Kollektivverträge dies vorsehen, bevorrechtigt. Art. 2112 Codice civile ist auf die genannten Arbeitnehmer, die vom Erwerber, Käufer oder neuen Betreiber nach dem Übergang des Unternehmens eingestellt werden, nicht anwendbar.“

Die italienische Regierung bestreite die Auffassung der Kommission nicht, dass die der CIGS angeschlossenen Arbeitnehmer bei einer schwierigen wirtschaftlichen Lage im Fall eines Unternehmensübergangs nicht die nach den Art. 3 und 4 der Richtlinie

vorgesehenen Garantien erhielten, meine aber, dass im vorliegenden Fall Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie anwendbar sei.

Die Kommission macht geltend, dass diese Vorschrift im Fall eines Übergangs eines Unternehmens, bei dem sich der Veräußerer in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinde, Änderungen der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer zur Erhaltung von Arbeitsplätzen zulasse, wenn der Fortbestand des Unternehmens, Betriebs oder Unternehmens- bzw. Betriebsteils gesichert sei. Diese Vorschrift ermächtige den Mitgliedstaat jedoch nur dazu, zuzulassen, dass der Veräußerer und die Arbeitnehmervertreter unter solchen Umständen eine Änderung der Arbeitsbedingungen vereinbaren, nicht jedoch, wie mit Art. 47 Abs. 5 und 6 des Gesetzes Nr. 428/90 geschehen, die Anwendung der Art. 3 und 4 der Richtlinie auszuschließen.

⁽¹⁾ ABl. L 82, S. 16.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-562/07)

(2008/C 64/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und I. Martinez del Peral Cagigal)

Beklagter: Königreich Spanien

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich Spanien dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den Art. 39 und 56 EG-Vertrag und den Art. 28 und 40 des EWR-Abkommens verstoßen hat, dass es die von Gebietsansässigen in Spanien erzielten Gewinne bis zum 31. Dezember 2006 anders behandelt hat als die von Gebietsfremden erzielten Gewinne;
- dem Königreich Spanien die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Gemäß dem bis 31. Dezember 2006 geltenden spanischen Recht galt für die Besteuerung von Gewinnen Gebietsfremder ein Proportionalatz von 35 %, während für die Besteuerung Gebietsansässiger ein progressiver Tarif galt, wenn die Vermögensbestandteile während eines Zeitraums von weniger als einem Jahr im Vermögen blieben, und ein Proportionalatz von 15 %, wenn die Zeit des Verbleibs im Vermögen ein Jahr überstieg. Folglich war die steuerliche Belastung Gebietsfremder immer höher, wenn sie ihre Güter später als ein Jahr nach dem Erwerb verkauften. Im Fall der Veräußerung der Güter innerhalb des auf ihren Erwerb folgenden Jahres hatten Gebietsfremde ebenfalls eine höhere Steuerlast zu tragen, außer wenn der auf die gebietsansässigen Steuerpflichtigen angewendete Durchschnittssatz mehr als 35 % betrug (was sehr hohe Gewinne voraussetzte).

Die Kommission ist der Auffassung, es gebe keinen objektiven Unterschied zwischen der Situation beider Kategorien von Steuerpflichtigen, so dass die höhere Steuerlast für Gebietsfremde eine Ungleichbehandlung darstelle, die die Arbeitnehmerfreizügigkeit und den freien Kapitalverkehr nach Art. 39 und 56 EG-Vertrag und Art. 28 und 40 des EWR-Abkommens in rechtswidriger Weise beschränke.

Rechtsmittel der AMS Advanced Medical Services GmbH gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 18. Oktober 2007 in der Rechtssache T-425/03, AMS Advanced Medical Services GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 31. Dezember 2007

(Rechtssache C-565/07 P)

(2008/C 64/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: AMS Advanced Medical Services GmbH (Prozessbevollmächtigte: S. Schäffler, Rechtsanwältin)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), American Medical Systems, Inc.

Anträge

- Das Urteil des Gerichts vom 18. Oktober 2007 aufzuheben.
- Der Beklagten und Rechtsmittelgegnerin die Kosten dieses Verfahrens und die Kosten des Verfahrens vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Rechtsmittel beruht auf einer Verletzung des Gemeinschaftsrechts durch das Gericht. Das Gericht lasse die Aufforderung der Rechtsmittelführerin an die Widersprechende zum Nachweis der Benutzung ihrer Marke erst in der Beschwerdeinstanz nicht mehr zu. Damit verkenne es den Grundsatz der funktionalen Kontinuität zwischen den Instanzen des Harmonisierungsamtes und verletze Artikel 43 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 74 der Verordnung Nr. 40/94.

Gemäß dem Grundsatz der funktionalen Kontinuität zwischen den Dienststellen des HABM hätte nämlich die Beschwerdekammer ihre Entscheidung auf das gesamte Vorbringen des Beschwerdeführers sowohl im Verfahren vor der Widerspruchsabteilung als auch im Verfahren vor der Beschwerdekammer stützen müssen.

Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden (Niederlande), eingereicht am 21. Dezember 2007 — Staatssecretaris van Financiën/Stadeco BV

(Rechtssache C-566/07)

(2008/C 64/35)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hoge Raad der Nederlanden

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführer: Staatssecretaris van Financiën

Betroffene: Stadeco BV

Vorlagefragen

1. Ist Art. 21 Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie ⁽¹⁾ so auszulegen, dass in dem Mitgliedstaat, in dem der Aussteller der Rechnung wohnt oder niedergelassen ist, keine Mehrwertsteuer geschuldet wird, wenn der Aussteller der Rechnung in dieser den Mehrwertsteuerbetrag für eine Tätigkeit in Rechnung stellt, von der nach der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerregelung angenommen wird, dass sie in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland erbracht wird?
2. Wenn nein: Dürfen die Mitgliedstaaten, wenn eine Rechnung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie einem Empfänger ausgestellt wurde, der kein Recht auf Mehrwertsteuerabzug hat (so dass keine Gefährdung des Steueraufkommens besteht), die Berichtigung der irrtümlich in Rechnung gestellten und deshalb aufgrund dieser Bestimmung geschuldeten Mehrwertsteuer von der Voraussetzung abhängig machen, dass der Steuerpflichtige seinem Abnehmer nachträglich eine berichtigte Rechnung ausstellt, in der kein Mehrwertsteuerbetrag ausgewiesen ist?

(¹) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Niederlande), eingereicht am 27. Dezember 2007 — Minister voor Wonen, Wijken en Integratie/Woningstichting Sint Servatius

(Rechtssache C-567/07)

(2008/C 64/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Raad van State

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Minister voor Wonen, Wijken en Integratie

Andere Partei: Woningstichting Sint Servatius

Vorlagefragen

1. Liegt eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 56 EG-Vertrag vor, wenn ein Unternehmen, das durch Gesetz zur Wahrnehmung der Belange des Wohnungswesens der Niederlande zugelassen ist, wofür es öffentliche Mittel in Anspruch nehmen kann, das nach

dem Gesetz ausschließlich in diesem Interesse tätig werden darf und sein Tätigkeitsgebiet grundsätzlich in den Niederlanden hat (zugelassene Einrichtung), ohne vorherige ministerielle Erlaubnis keine grenzüberschreitenden Tätigkeiten ausüben darf?

- 2.a) Können die Belange des Wohnungswesens eines Mitgliedstaats als ein Interesse der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 58 EG-Vertrag betrachtet werden?
- 2.b) Können die Belange des Wohnungswesens eines Mitgliedstaats als ein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannter zwingender Grund des Allgemeininteresses betrachtet werden?
- 2.c) Kann insbesondere das Interesse an der Effektivität und Finanzierbarkeit des Systems des Wohnungswesens eines Mitgliedstaats als ein Interesse der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 58 EG-Vertrag oder als ein in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannter zwingender Grund des Allgemeininteresses betrachtet werden?
- 3.a) Ist das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung für eine zugelassene Einrichtung im Sinne der ersten Frage, angenommen es stellt eine Beschränkung dar, für die eine Rechtfertigung im Sinne der Fragen 2.a, 2.b und 2.c gegeben ist, notwendig und verhältnismäßig?
- 3.b) Verfügt ein Mitgliedstaat, der sich auf diese Rechtfertigung beruft, bei der Bestimmung der Tragweite des betreffenden Allgemeininteresses und der Art und Weise, wie dieses Interesse wahrgenommen wird, über ein weites Ermessen? Kommt es dabei auch darauf an, dass die Gemeinschaft auf dem Gebiet des Wohnungswesens keine oder kaum Zuständigkeiten besitzt?
- 4.a) Kann sich ein Mitgliedstaat zur Rechtfertigung einer Beschränkung des freien Kapitalverkehrs neben oder in Verbindung mit den in Art. 58 EG-Vertrag genannten und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zugleich auf Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag berufen, wenn den betreffenden Unternehmen besondere Rechte gewährt sind und diese Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind?
- 4.b) Stimmen das Allgemeininteresse im Sinne von Art. 58 EG-Vertrag und die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag inhaltlich überein?
- 4.c) Ist die Berufung auf Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag durch den betreffenden Mitgliedstaat mit dem Argument, dass die betroffenen Unternehmen, denen besondere Rechten gewährt sind, Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wahrnehmen, gegenüber der Berufung auf das Allgemeininteresse im Sinne von Art. 58 EG-Vertrag und auf die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs anerkannten zwingenden Gründe des Allgemeininteresses von zusätzlichem Gewicht?

5.a) Können Unternehmen wie zugelassene Einrichtungen im Sinne der ersten Frage, die zum einen verpflichtet sind, alle ihre Mittel für die Belange des Wohnungswesens einzusetzen, die zum anderen aber auch wirtschaftliche Tätigkeiten für das Wohnungswesen ausüben, hinsichtlich aller oder eines Teils ihrer Aufgaben als Unternehmen betrachtet werden, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag betraut sind?

5.b) Ist es für eine Bejahung von Frage 5.a erforderlich, dass die betreffenden Unternehmen eine getrennte Buchführung pflegen, anhand deren eindeutig ermittelt werden kann, welche Ausgaben und welche Einnahmen einerseits mit ihren sozialen und andererseits mit ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind, und dass diese Verpflichtung in einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift niedergelegt ist? Muss dabei dann gewährleistet sein, dass die von einem Mitgliedstaat gewährten finanziellen Mittel ausschließlich für die sozialen Tätigkeiten und deren Stetigkeit verwendet werden?

6.a) Kann es, falls eine zugelassene Einrichtung im Sinne der ersten Frage hinsichtlich aller oder eines Teils ihrer Tätigkeiten als Unternehmen zu betrachten ist, das mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag betraut ist, die Betrauung mit der Erbringung derartiger Dienstleistungen rechtfertigen, dass der zugelassenen Einrichtung eine Beschränkung des freien Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 56 Vertrag auferlegt wird?

6.b) Verfügt ein Mitgliedstaat, der sich auf diese Rechtfertigung beruft, bei der Bestimmung der Tragweite des betreffenden allgemeinen wirtschaftlichen Interesses und der Art und Weise, wie dieses Interesse wahrgenommen wird, über ein weites Ermessen? Kommt es dabei auch darauf an, dass die Gemeinschaft auf dem Gebiet des Wohnungswesens keine oder kaum Zuständigkeiten besitzt?

7.a) Kann es der Umstand, dass ein Mitgliedstaat bestimmten Unternehmen im Sinne von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag finanzielle Mittel zur Verfügung stellt, erforderlich machen, deren Tätigkeiten räumlich zu begrenzen, um so zu verhindern, dass diese finanziellen Mittel eine unzulässige staatliche Beihilfe darstellen und dass die Unternehmen unter Einsatz dieser Mittel in einem anderen Mitgliedstaat unter marktwidrigen Bedingungen mit Unternehmen in diesem Mitgliedstaat konkurrieren?

7.b) Kann ein Mitgliedstaat, hier die Niederlande, zugelassenen Einrichtungen im Sinne der ersten Frage, die beabsichtigen, in einem anderen Mitgliedstaat Tätigkeiten sozialer und wirtschaftlicher Natur im Wohnungswesen auszuüben, das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung auferlegen, wenn im erstgenannten Mitgliedstaat noch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, zwischen diesen beiden Tätigkeitsarten zu unterscheiden? Ist das Erfordernis der vorherigen Genehmigung in diesem Fall ein im Hinblick auf die Beachtung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag ein notwendiges und verhältnismäßiges Mittel?

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-568/07)

(2008/C 64/37)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Zavvos und E. Traversa)

Beklagte: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 48 EG verstoßen hat, dass sie die Maßnahmen nicht ergriffen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs vom 21. April 2005 in der Rechtssache C-140/03 ergeben;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, an die Kommission ein beantragtes Zwangsgeld in Höhe von 70 956 Euro pro Tag der Verspätung bei der Durchführung des in der Rechtssache C-140/03 erlassenen Urteils von dem Tag, an dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird, bis zu dem Tag, an dem das in der Rechtssache C-140/03 erlassene Urteil durchgeführt sein wird;
- der Hellenischen Republik aufzugeben, an die Kommission einen Pauschalbetrag zu zahlen, dessen Höhe sich aus der Multiplikation eines täglichen Betrages mit der Zahl der Tage der Fortsetzung des Verstoßes vom Tag des Erlasses des Urteils in der Rechtssache C-140/03 bis zu dem Datum, zu dem das Urteil in der vorliegenden Rechtssache erlassen werden wird, ergibt;
- der Hellenischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Das Urteil, das der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften am 21. April 2005 in der Rechtssache C-140/03, Kommission/Griechenland, in Bezug auf die unter Verstoß gegen die Art. 43 EG und 48 EG bestehenden Beschränkungen für die Eröffnung und den Betrieb von Optikergeschäften erlassen habe, sehe Folgendes vor:

- „1. Die Hellenische Republik hat dadurch, dass sie das Gesetz Nr. 971/79 über die Ausübung des Optikerberufs und über die Geschäfte für Optikartikel, das es einem diplomierten Optiker als natürlicher Person nicht erlaubt, mehr als ein Optikergeschäft zu betreiben, erlassen und aufrechterhalten hat, gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 43 EG verstoßen.

2. Die Hellenische Republik hat dadurch, dass sie das Gesetz Nr. 971/79 und das Gesetz Nr. 2646/98 über die Entwicklung des nationalen Systems der sozialen Versorgung und andere Bestimmungen erlassen und aufrechterhalten hat, die die Möglichkeit, dass eine juristische Person in Griechenland ein Optikergeschäft eröffnet, von den Voraussetzungen abhängig machen,
- dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Optikergeschäfts auf den Namen eines anerkannten Optikers als natürlicher Person ausgestellt wird, dass die Person, die die Erlaubnis für den Betrieb des Geschäfts besitzt, mit mindestens 50 % am Gesellschaftskapital sowie an den Gewinnen und Verlusten der Gesellschaft beteiligt ist, dass die Gesellschaft die Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft hat und
 - dass der betreffende Optiker höchstens noch an einer anderen Gesellschaft beteiligt ist, die Eigentümer eines Optikergeschäfts ist, vorausgesetzt, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Geschäfts auf den Namen eines anderen anerkannten Optikers ausgestellt ist,
- gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 43 EG und 48 EG verstoßen;
3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.“
2. Nach Art. 228 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft habe ein Mitgliedstaat, wenn der Gerichtshof feststelle, dass dieser Staat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen habe, die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergäben.
3. Mit Schreiben vom 9. Juni 2005 habe die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die griechische Regierung aufgefordert, Maßnahmen zur Durchführung des oben genannten Urteils des Gerichtshofs zu ergreifen. Mit ihrem Schreiben habe sie außerdem daran erinnert, dass das Gesetz Nr. 3204/03 keine ausreichende Antwort auf das Urteil des Gerichtshofs darstellen könne, zumindest was die zweite Rüge angehe, da im Rahmen dieses Gesetzes das Recht auf Gründung und Betrieb eines Optikergeschäfts in großem Umfang den Optikern zukomme.
4. Die griechische Regierung habe mit Schreiben vom 11. August 2005 geantwortet. Sie führe aus, dass viele Bestimmungen des Gesetzes Nr. 971/79 geändert und der Abs. 4 des Art. 27 des Gesetzes Nr. 2646/98 aufgehoben worden seien. Insbesondere biete der neue Abs. 6 des Art. 6 des Gesetzes Nr. 971/79 die Möglichkeit, mehr als ein Geschäft zu betreiben, natürlichen Personen, die eine Lizenz für die Berufsausübung besäßen, wie auch Gesellschaften unter der Voraussetzung, dass die Leitung des Geschäfts einem Optiker übertragen werde, der über die entsprechende Lizenz für die Berufsausübung verfüge.
5. Der neue Abs. 1 des Art. 7 des Gesetzes Nr. 971/79 ermögliche die Errichtung von Optikergeschäften Gesellschaften jeglicher Rechtsform unter der Voraussetzung, dass 1. bei Personengesellschaften die Mehrheit der Gesellschafter und der Geschäftsführer oder die Mehrheit der Geschäftsführer Optiker seien, die eine Lizenz für die Ausübung dieses Berufs besäßen; 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte der Gesellschafter, die mehr als die Hälfte des Gesellschaftskapitals verträten, Optiker seien, die eine Lizenz zur Ausübung dieses Berufs besäßen; 3. bei Aktiengesellschaften mindestens 51 % des Aktienkapitals Optikern gehöre, die Bürger von Ländern der Europäischen Union seien und die Qualifikationen besäßen, die in den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 971/79 sowie der Präsidialdekrete Nr. 231/98 und Nr. 165/2000 in der durch das Präsidialdekret Nr. 371/2001 geänderten Fassung vorgesehen seien.
6. Die Klägerin macht geltend, der neue Abs. 1 des Art. 7 des Gesetzes Nr. 971/79 stelle keine ausreichende Antwort auf die zweite Rüge dar. Mit diesem Artikel werde nämlich das Erfordernis aufrechterhalten, dass Optikergeschäfte zugelassenen Optikern gehörten, da diese entweder die Mehrheit der Gesellschafter darstellen oder die Mehrheit des Gesellschaftskapitals halten müssten.
7. Folglich bestehe immer noch eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit der Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten in Griechenland, da diese in keinem Fall ein Optikergeschäft in ihrem vollen Eigentum haben könnten. Diese Beschränkung sei nicht durch die Notwendigkeit, ein hohes Niveau des Schutzes der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, gerechtfertigt. Wie der Gerichtshof im Urteil vom 21. April 2005 in der Rechtssache C-140/03 ausführe, könne dieses Ziel „mit Maßnahmen erreicht werden kann, die die Niederlassungsfreiheit sowohl natürlicher Personen als auch juristischer Personen weniger einschränken, z. B. durch das Erfordernis, dass in jedem Optikergeschäft als Arbeitnehmer oder als Gesellschafter diplomierte Optiker anwesend sein müssen, durch die für die zivilrechtliche Haftung für das Verhalten eines Dritten geltenden Vorschriften sowie durch Bestimmungen, die eine Berufshaftpflichtversicherung vorschreiben“ (Randnr. 35).
8. Demzufolge ist die Kommission der Ansicht, dass die Hellenische Republik mit dem neuen Abs. 1 des Art. 7 des Gesetzes Nr. 971/79 weiterhin gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 43 EG und 48 EG verstoße. Infolgedessen stellten die Bestimmungen, die die Hellenische Republik erlassen habe, nur eine teilweise Durchführung des unter 1. genannten Urteils des Gerichtshofs dar.
9. Nach alledem stellt die Kommission fest, dass die Hellenische Republik noch nicht alle Maßnahmen ergriffen habe, die zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs vom 21. April 2005 in der Rechtssache C-140/03, Kommission/Griechenland, betreffend die unter Verstoß gegen die Art. 43 EG und 48 EG bestehenden Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Optikergeschäften erforderlich seien.

Vorabentscheidungsersuchen der Special Commissioners, London (Vereinigtes Königreich) eingereicht am 24. Dezember 2007 — HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd/The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

(Rechtssache C-569/07)

(2008/C 64/38)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Special Commissioners, London (Vereinigtes Königreich)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: HSBC Holdings plc und Vidacos Nominees Ltd

Beklagte: The Commissioners for Her Majesty's Revenue and Customs

Vorlagefragen

Stehen die Art. 10 oder 11 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 ⁽¹⁾ (ABl. L 156, S. 23) oder die Art. 43 EG, 49 EG und 56 EG oder eine andere Bestimmung des Gemeinschaftsrechts der Erhebung einer Steuer zum Satz von 1,5 % durch einen Mitgliedstaat (im Folgenden: erster Mitgliedstaat) auf die Übertragung oder Ausgabe von Aktien an einen Abrechnungsdienst entgegen, wenn

- i. eine im ersten Mitgliedstaat niedergelassene Gesellschaft (im Folgenden: Gesellschaft A) die Übernahme der notierten und gehandelten Aktien einer in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden: Mitgliedstaat B) niedergelassenen Gesellschaft (im Folgenden: Gesellschaft B) gegen an einer Börse im zweiten Mitgliedstaat auszugebende Aktien der Gesellschaft A anbietet,
- ii. Aktionäre der Gesellschaft B die Möglichkeit haben, die neuen Aktien der Gesellschaft A
 - a) entweder in verbriefter Form oder
 - b) in unverbriefter Form durch ein Abrechnungssystem im ersten Mitgliedstaat oder
 - c) in unverbriefter Form durch einen Abrechnungsdienst im zweiten Mitgliedstaat
 zu beziehen,
- iii. das Recht des ersten Mitgliedstaats zusammengefasst Folgendes vorsieht:
 - a) Im Falle der Ausgabe von Aktien in verbriefter Form (oder in unverbriefter Form im Abrechnungssystem für unverkörperte Aktien im ersten Mitgliedstaat) wird Steuer nicht bei der Aktienausgabe, sondern bei jedem anschließenden Verkauf der Aktien erhoben, und zwar zum

Satz von 0,5 % der Gegenleistung für die Übertragung; jedoch

- b) wird bei der Übertragung oder Ausgabe unverbriefter Aktien an den Betreiber eines Abrechnungsdienstes Steuer (im Falle einer Aktienausgabe) zum Satz von 1,5 % des Ausgabekurses oder (im Falle der entgeltlichen Aktienübertragung) zum Satz von 1,5 % des Werts der Gegenleistung oder (in allen anderen Fällen) zum Satz von 1,5 % des Werts der Aktien erhoben, während alle nachfolgenden Verkäufe der Aktien (oder der daran oder daraus bestehenden Rechte) innerhalb des Abrechnungsdienstes nicht besteuert werden;
- c) der Betreiber eines Abrechnungsdienstes kann mit Zustimmung der zuständigen Steuerbehörde eine Regelung wählen, wonach die Übertragung oder Ausgabe der Aktien an den Abrechnungsdienst nicht besteuert wird, sondern die Steuer stattdessen auf jeden einzelnen Verkauf der Aktien innerhalb des Abrechnungsdienstes zum Satz von 0,5 % der Gegenleistung erhoben wird. Die zuständige Steuerbehörde kann als Voraussetzung für die Zustimmung zu einer solchen Regelung verlangen (und verlangt dies derzeit auch), dass der Betreiber des Abrechnungsdienstes ein (von der Steuerbehörde als geeignet betrachtetes) Verfahren zur Erhebung der Steuer im Abrechnungsdienst und zur Einhaltung oder Gewährleistung der Einhaltung der insoweit geltenden Vorschriften einrichtet und anwendet;

- iv. nach den für die Börse im zweiten Mitgliedstaat geltenden Vorschriften alle in diesem Mitgliedstaat ausgegebenen Aktien in unverbriefter Form durch einen einheitlichen Abrechnungsdienst im zweiten Mitgliedstaat gehalten werden müssen und der Betreiber dieses Abrechnungsdienstes die oben genannte Wahlmöglichkeit nicht in Anspruch genommen hat?

⁽¹⁾ ABl. L 156, S. 23.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia (Italien), eingereicht am 28. Dezember 2007 — Sea Srl/Comune di Ponte Nossa

(Rechtssache C-573/07)

(2008/C 64/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Amministrativo Regionale per la Lombardia

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sea Srl

Beklagte: Comune di Ponte Nossa

Vorlagefrage

Ist die freihändige Vergabe der Dienstleistung des Einsammelns, der Beförderung und der Beseitigung von festen städtischen und vergleichbaren Abfällen an eine vollständig in öffentlichem Eigentum stehende Aktiengesellschaft, deren Satzung im Hinblick auf Art. 113 des Decreto legislativo Nr. 267 vom 18. August 2000 so ausgestaltet ist wie in den Gründen dieses Beschlusses beschrieben, mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit, dem Diskriminierungsverbot und dem Gebot der Gleichbehandlung, der Transparenz und des freien Wettbewerbs nach den Art. 12, 43, 45, 46, 49 und 86 des Vertrags, vereinbar?

Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di Cassazione (Italien), eingereicht am 2. Januar 2008 — Athesia Druck Srl/Ministero delle Finanze, Agenzia delle Entrate

(Rechtssache C-1/08)

(2008/C 64/40)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Corte suprema di Cassazione

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Athesia Druck Srl

Kassationsbeschwerdegegner: Ministero delle Finanze, Agenzia delle Entrate

Vorlagefrage

Wo befindet sich — für die Zwecke der Mehrwertsteuer — nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage der Ort einer Leistung auf dem

Gebiet der Werbung, die eine Person mit Sitz im Gebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft einem Empfänger erbracht hat, der außerhalb der Gemeinschaft ansässig ist, jedoch im Gebiet eines Mitgliedstaats über einen Steuervertreter verfügt: Ist dies insbesondere der Ort des Empfängers der Werbebotschaft, der Ort, an dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, die in Italien als Steuervertreterin der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft auftritt, der Ort des Sitzes der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft, die die Leistung bestellt hat, oder der Ort des Auftraggebers der außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Gesellschaft?

(¹) ABl. L 145, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark) eingereicht am 4. Januar 2008 — Infopaq International A/S/Danske Dagblades Forening

(Rechtssache C-5/08)

(2008/C 64/41)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Højesteret (Dänemark)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Infopaq International A/S

Beklagte: Danske Dagblades Forening

Vorlagefragen

- i) Sind die Speicherung und das anschließende Ausdrucken eines Textauszugs aus einem Zeitungsartikel, der aus einem Suchwort sowie den fünf vorangehenden und den fünf nachfolgenden Wörtern besteht, als geschützte Vervielfältigungshandlungen anzusehen (vgl. Art. 2 der Infosoc-Richtlinie⁽¹⁾)?
- ii) Ist es für die Bestimmung, ob die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen als „flüchtig“ anzusehen sind (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie), von Bedeutung, in welchem Zusammenhang sie vorgenommen werden?

- iii) Ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung als „flüchtig“ anzusehen, wenn die Vervielfältigung bearbeitet wird, z. B. durch Erstellung einer Textdatei auf der Grundlage einer Bilddatei oder durch das Suchen von Textstellen auf der Grundlage einer Textdatei?
- iv) Ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung als „flüchtig“ anzusehen, wenn ein Teil der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung gespeichert wird?
- v) Ist eine vorübergehende Vervielfältigungshandlung als „flüchtig“ anzusehen, wenn ein Teil der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung ausgedruckt wird?
- vi) Ist es für die Bestimmung, ob die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) darstellen, von Bedeutung, in welchem Stadium des technischen Verfahrens sie vorgenommen werden?
- vii) Können vorübergehende Vervielfältigungshandlungen einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens“ darstellen, wenn sie aus dem manuellen Einscannen ganzer Zeitungsartikel bestehen, wodurch diese von einem Printmedium in ein digitales Medium umgewandelt werden?
- viii) Können vorübergehende Vervielfältigungshandlungen einen „integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens“ darstellen, wenn sie aus dem Ausdrucken eines Teils der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung bestehen?
- ix) Umfasst die „rechtmäßige Nutzung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) jede Form der Nutzung, die nicht der Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf?
- x) Umfasst die „rechtmäßige Nutzung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) das Einscannen ganzer Zeitungsartikel, die anschließende Bearbeitung der Vervielfältigung sowie die Speicherung und das etwaige Ausdrucken eines Teils der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung durch ein Unternehmen für Zwecke des Schreibens von Zusammenfassungen, obwohl der Rechtsinhaber diesen Handlungen nicht zugestimmt hat?
- xi) Nach welchen Kriterien ist zu beurteilen, ob die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen „von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) sind, sofern die übrigen Voraussetzungen der Bestimmung erfüllt sind?
- xii) Können durch die vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen erzielte Rationalisierungsgewinne des Nutzers in die Beurteilung der Frage einfließen, ob diese Handlungen „von eigenständiger wirtschaftlicher Bedeutung“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 der Infosoc-Richtlinie) sind?
- xiii) Sind das Einscannen ganzer Zeitungsartikel, die darauf folgende Bearbeitung der Vervielfältigung sowie die Speicherung und das etwaige Ausdrucken eines Teils der aus einem oder mehreren Textauszügen von elf Wörtern bestehenden Vervielfältigung durch ein Unternehmen ohne die Zustimmung des Rechtsinhabers „bestimmte Sonderfälle, in denen die normale Verwertung“ der Zeitungsartikel „nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden“ (vgl. Art. 5 Abs. 5)?

(¹) Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

Rechtsmittel, eingelegt am 2. Januar 2008 von U.S. Steel Košice, s.r.o. gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Dritte Kammer) vom 1. Oktober 2007 in der Rechtssache T-27/07, U.S. Steel Košice, s.r.o./Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-6/08 P)

(2008/C 64/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: U.S. Steel Košice, s.r.o. (Prozessbevollmächtigte: C. Thomas, Solicitor, E. Vermulst, advocaat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 1. Oktober 2007 in der Rechtssache T-27/07 (U.S. Steel Košice, s.r.o./Kommission) aufzuheben;
- den Rechtsstreit zur Entscheidung über die Begründetheit der Klage an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten der Rechtsmittelführerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, das Rechtsmittel stütze sich auf Rechtsfehler, die das Gericht erster Instanz in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze gemacht habe, die die Zulässigkeit von Klagen und die Auslegung der Richtlinie 2003/87⁽¹⁾ bestimmten, sowie die Entstellung (Verfälschung) der angefochtenen Entscheidung durch das Gericht.

1. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht nicht festgestellt, dass mit der angefochtenen Entscheidung der Plan der slowakischen Regierung abgelehnt worden sei, der Rechtsmittelführerin eine bestimmte Anzahl von Zertifikaten zu gewähren.
2. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht nicht festgestellt, dass die angefochtene Entscheidung unvermeidlich zu einer Reduzierung der Zertifikate der Rechtsmittelführerin geführt und dies sogar ausdrücklich gefordert habe.
3. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht nicht die verfahrensrechtliche Ähnlichkeit der angefochtenen Entscheidung mit einer Entscheidung über eine staatliche Beihilfe oder auf dem Gebiet der Kontrolle von Zusammenschlüssen festgestellt;
 - die grundlegenden Aspekte des Verfahrens nach Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87 seien ähnlich wie bei staatlicher Beihilfe oder bei der Kontrolle von Zusammenschlüssen;
 - die angefochtene Entscheidung sei tatsächlich eine Beurteilung einer staatlichen Beihilfe in Bezug auf die Zertifikate der Rechtsmittelführerin gewesen.
4. Das Gericht erster Instanz habe zu Unrecht ein „Ermessen“ beim „Vollzug“ der angefochtenen Entscheidung angenommen.

Die Rechtsmittelführerin ist, zusammengefasst, der Ansicht, dass sie durch die angefochtene Entscheidung unmittelbar betroffen sei, mit der ein formeller Plan, der Rechtsmittelführerin Emissionszertifikate zu gewähren, abgelehnt worden sei, zwangsläufig die der Rechtsmittelführerin zugeteilten Zertifikate verringert worden seien und sogar ausdrücklich gefordert worden sei, diese Zertifikate zu verringern.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 275, S. 32).

Vorabentscheidungsersuchen des Kammarrätten I Stockholm (Schweden) eingereicht am 21. Januar 2008 — Migrationsverket/Edgar Petrosian, Nelli Petrosion, Svetlana Petrosian, David Petrosian, Maxime Petrosian

(Rechtssache C-19/08)

(2008/C 64/43)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Kammarrätten I Stockholm (Schweden)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Migrationsverket

Beklagte: Edgar Petrosian, Nelli Petrosion, Svetlana Petrosian, David Petrosian, Maxime Petrosian

Vorlagefrage

Sind Art. 20 Abs. 1 Buchst. d und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin-Verordnung)⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Zuständigkeit für die Prüfung eines Asylantrags auf den Mitgliedstaat übergeht, in dem dieser Antrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Entscheidung über die einstweilige Aussetzung des Vollzugs der Überstellung erfolgt ist, unabhängig davon, wann die endgültige Entscheidung über die Überstellung ergeht?

⁽¹⁾ ABl. L 50, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2008 von Sunplus Technology Co. Ltd gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 15. November 2007 in der Rechtssache T-38/04, Sunplus Technology Co. Ltd/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

(Rechtssache C-21/08 P)

(2008/C 64/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Sunplus Technology Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Eichmann, G. Barth, U. Blumenröder, C. Niklas-Falter, M. Kinkeldey, K. Brandt, A. Franke, U. Stephani, B. Allekotte, K. Lochner, B. Ertle, C. Neuhierl und S. Prückner)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Sun Microsystems, Inc.

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin trägt vor, dass das Gericht bei der Anwendung und Auslegung des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 ⁽¹⁾ rechtsfehlerhaft einzelne Teile der beiden Marken verglichen und nicht den Gesamteindruck auf den Verbraucher beurteilt habe.

Das Gericht habe den Sachverhalt und Beweise entstellt, indem es festgestellt habe, dass der Bildbestandteil der beantragten Marke eher eine stilisierte Sonne als ein „Stern“-Symbol enthalte, und den Buchstaben „S“ beim Vergleich des Gesamteindrucks der Marken nicht berücksichtigt habe.

Die Begründung des Gerichts sei widersprüchlich, da es im Urteil in Randnr. 39 feststelle, dass die zusätzlichen Bestandteile Unterschiede zwischen den Marken schafften, diese Bestandteile beim phonetischen Vergleich der Marken aber nicht berücksichtige.

Schließlich habe das Gericht einen Fehler begangen, indem es die Kategorien der fraglichen Waren und Dienstleistungen und die Umstände, unter denen sie vermarktet würden, bei der Prüfung der Verwechslungsgefahr nicht berücksichtigt habe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 20. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Metro International GmbH/Hauptzollamt Düsseldorf

(Rechtssache C-245/05) ⁽¹⁾

(2008/C 64/45)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 205 vom 20.8.2005.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 21. November 2007 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State — Niederlande) — Minister voor Vreemdelingenzaken en Integratie/L. Günes

(Rechtssache C-296/05) ⁽¹⁾

(2008/C 64/46)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 296 vom 26.11.2005.

Beschluss des Präsidenten der Ersten Kammer des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2007 — Tesco Stores Ltd/ MIP Metro Group Intellectual Property GmbH & Co. KG, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-493/06 P) ⁽¹⁾

(2008/C 64/47)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 56 vom 10.3.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 12. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-345/07) ⁽¹⁾

(2008/C 64/49)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 8.9.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 8. November 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Spanien

(Rechtssache C-210/07) ⁽¹⁾

(2008/C 64/48)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 129 vom 9.6.2007.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. Dezember 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik

(Rechtssache C-346/07) ⁽¹⁾

(2008/C 64/50)

Verfahrenssprache: Griechisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABL C 211 vom 8.9.2007.

GERICHT ERSTER INSTANZ

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 —
Strack/Kommission

(Rechtssache T-85/04) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beurteilung — Beurteilung der beruflichen Entwicklung — Beurteilungsverfahren 2001-2002 — Ordnungsmäßigkeit des Beurteilungsverfahrens)

(2008/C 64/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Wasserliesch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J. Mosar, dann Rechtsanwälte F. Gengler und P. Goergen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: H. Krämer und A. Manville)

Gegenstand

Aufhebung des Beurteilungsverfahrens 2001-2002 in Bezug auf den Kläger und der Entscheidung über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für diesen Beurteilungszeitraum

Tenor

1. Die Entscheidung über die Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Beurteilungszeitraum 2001-2002 wird aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 106 vom 30.4.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 —
Terezakis/Kommission

(Rechtssache T-380/04) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 — Dokumente betreffend den Bau des neuen internationalen Flughafens von Athen in Spata — Verweigerung des Zugangs — Ausnahme zum Schutz geschäftlicher Interessen — Ausnahme zum Schutz der Ziele von Audittätigkeiten — Teilweiser Zugang)

(2008/C 64/52)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Kläger: Ioannis Terezakis (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst L. Defalque, G. Xanthoulis, A. Tsamis, A. Georgiadis, E. Stefanakis, É. Koeune und G. Stylianakis, Rechtsanwälte, dann G. Stylianakis, B. Keane, Solicitor, und P. Koutsoukos, Rechtsanwalt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: L. Flynn und P. Aalto)

Gegenstand

Antrag auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2004, mit der dem Kläger der Zugang zu bestimmten, den Bau des neuen internationalen Flughafens von Athen in Spata betreffenden Dokumenten verwehrt wird

Tenor

1. Die Entscheidung der Kommission vom 12. Juli 2004 wird für nichtig erklärt, soweit sie die Verweigerung des Zugangs zu dem von der Athens International Airport SA und einem von der Hochtieftief AG geleiteten Gesellschaftskonsortium unterzeichneten Vertrag vom 14. Juni 1996 betrifft.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Ioannis Terezakis trägt die Hälfte seiner Kosten.
4. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten von Herrn Terezakis.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Strack/Kommission

(Rechtssache T-394/04) (¹)

(Öffentlicher Dienst — Beamte — Beförderung — Beförderungsjahr 2003 — Vergabe prioritärer Punkte — Ablehnung der Beförderung)

(2008/C 64/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Guido Strack (Wasserliesch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt J. Mosar, dann Rechtsanwälte F. Gengler und P. Goergen)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: G. Berscheid und H. Krämer)

Gegenstand

Aufhebung des in Bezug auf den Kläger durchgeführten Beförderungsverfahrens für das Jahr 2003, der Vergabe der Punkte im Rahmen dieses Verfahrens und der darauf ergangenen Entscheidung, den Kläger nicht zu befördern

Tenor

1. Die Entscheidung über die Vergabe prioritärer Punkte an den Kläger für das Beförderungsverfahren 2003 und die Entscheidung, ihn in diesem Verfahren nicht zu befördern, werden aufgehoben.
2. Die Kommission trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 300 vom 4.12.2004.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 — Kommission/Environmental Management Consultants

(Rechtssache T-46/05) (¹)

(Schiedsklausel — Rückzahlung von Vorschüssen — Verzugszinsen — Versäumnisverfahren)

(2008/C 64/54)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou im Beistand von Rechtsanwalt N. Korogiannakis)

Beklagte: Environmental Management Consultants (Nikosia, Zypern)

Gegenstand

Klage der Kommission gemäß Art. 238 EG auf Rückzahlung eines von ihr im Rahmen der Durchführung des Vertrags IC18-CT98-0273 gezahlten Betrags in Höhe von 31 965,28 Euro zuzüglich der gesetzlichen Zinsen

Tenor

1. Die Environmental Management Consultants Ltd wird verurteilt, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Betrag in Höhe von 31 965,28 Euro zuzüglich Zinsen
 - in Höhe von 9,26 % pro Jahr vom 1. bis zum 31. August 2001,
 - in Höhe von 8,62 % pro Jahr vom 1. September bis zum 31. Dezember 2001,
 - in Höhe von 10,57 % pro Jahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2002,
 - in Höhe von 10,47 % pro Jahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2002,
 - in Höhe von 9,97 % pro Jahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2003,
 - in Höhe von 9,22 % pro Jahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2003,
 - in Höhe von 9,14 % pro Jahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2004,
 - in Höhe von 9,13 % pro Jahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2004,
 - in Höhe von 9,21 % pro Jahr vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Januar 2005,

— zum gemäß § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs berechneten gesetzlichen Satz, der aber 9,21 % nicht überschreiten darf, vom 1. Februar 2005 bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zurückzuzahlen.

2. Die Environmental Management Consultants Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 24. Januar 2008 — Dorel Juvenile Group/HABM (SAFETY 1ST)

(Rechtssache T-88/06) (¹)

(Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SAFETY 1ST — Absolutes Eintragungshindernis — Kein beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2008/C 64/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Dorel Juvenile Group, Inc. (Canton, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Simon)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: Ó. Mondéjar Ortuño)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 11. Januar 2006 (Sache R 616/2004-2) über die Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke SAFETY 1ST

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Dorel Juvenile Group, Inc. trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 108 vom 6.5.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 31. Januar 2008 — Federación de Cooperativas Agrarias de la Comunidad Valenciana/CPVO — Nador Cott Protection SARL (Nadorcott)

(Rechtssache T-95/06) (¹)

(Pflanzenzüchtungen — Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Gemeinschaftlichen Sortenamts — Unzulässigkeit — Keine individuelle Betroffenheit — Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz — Begründungspflicht)

(2008/C 64/56)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Federación de Cooperativas Agrarias de la Comunidad Valenciana (Valencia, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Roig Girbes und R. Ortega Bueno sowie Rechtsanwältin M. Delgado Echevarría)

Beklagter: Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) (Bevollmächtigter: M. Ekvad im Beistand von Solicitor D. O'Keefe, Rechtsanwalt J. Rivas de Andrés und Rechtsanwältin M. Canal Fontcuberta)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des CPVO und Streithelferin im Verfahren vor dem Gericht: Nador Cott Protection SARL (Saint-Raphaël, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Fernández Mateos, Rechtsanwalt S. González Malabia und Rechtsanwältin M. Marín Bataller)

Gegenstand

Klage gegen den Beschluss des CPVO vom 8. November 2005 (Sache A 001/2005) betreffend die Erteilung des gemeinschaftlichen Sortenschutzes für die Mandarinsorte Nadorcott

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Federación de Cooperativas Agrarias de la Comunidad Valenciana trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 131 vom 3.6.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 23. Januar 2008 —
Demp/HABM — BAU HOW (BAU HOW)

(Rechtssache T-106/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke BAU HOW — Ältere Bildmarken BAUHAUS — Relatives Eintragungshindernis — Keine Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. a und b und Art. 73 der Verordnung [EG] Nr. 40/94)

(2008/C 64/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Demp BV, ehemals Demp Holding BV (Maastricht, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R.-D. Härer, C. Schultze, J. Ossing und C. Weber)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: G. Schneider)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: BAU HOW GmbH (Hattersheim/Okriftel, Deutschland)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 31. Januar 2006 (Sache R 92/2004-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Demp BV und der BAU HOW GmbH

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Demp BV trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 143 vom 17.6.2006.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 30. Januar 2008 —
Japan Tobacco/HABM — Torrefacção Camelo (CAMELO)

(Rechtssache T-128/06) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftsbildmarke CAMELO — Ältere nationale Bildmarke CAMEL — Relatives Eintragungshindernis — Keine Gefahr der unlauteren Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft und Wertschätzung der älteren Marke — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 40/94 — Kein Verstoß gegen die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren — Art. 74 der Verordnung Nr. 40/94)

(2008/C 64/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Japan Tobacco, Inc. (Tokyo, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Ortiz López, S. Ferrandis González und E. Ochoa Santamaría)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monquiral)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Torrefacção Camelo L^{da} (Campo Maior, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. De Sampaio, I. Carvalho Franco und C. de Almeida Carvalho)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Februar 2006 (Sache R 669/2003-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Japan Tobacco, Inc. und der Torrefacção Camelo L^{da}

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Japan Tobacco, Inc. trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).
3. Die Torrefacção Camelo L^{da} trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 154 vom 1.7.2006.

**Urteil des Gerichts erster Instanz vom 29. Januar 2008 —
Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware/Rat**

(Rechtssache T-206/07) ⁽¹⁾

(Dumping — Einfuhr von Bügelbrettern mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine — Status eines in einer Marktwirtschaft tätigen Unternehmens — Verteidigungsrechte — Art. 2 Abs. 7 Buchst. c und Art. 20 Abs. 5 der Verordnung [EG] Nr. 384/96)

(2008/C 64/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd (Foshan, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt J.-F. Bellis und Barrister G. Vallera)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Hix im Beistand zunächst von Solicitor B. O'Connor und Rechtsanwalt P. Vergano, sodann von B. O'Connor und Barrister E. McGovern)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: H. van Vliet und K. Talabér-Ricz), Vale Mill (Rochdale) Ltd (Rochdale, Vereinigtes Königreich), Pirola SpA (Mapello, Italien), Colombo New Scal Spa (Rovagnate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte G. Berrisch und G. Wolf) und Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: I. Braguglia im Beistand von avvocato dello Stato W. Ferrante)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Verordnung (EG) Nr. 452/2007 des Rates vom 23. April 2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Bügelbrettern und -tischen mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Ukraine (ABl. L 109, S. 12), soweit mit dieser Verordnung ein Antidumpingzoll auf die Einfuhren von durch die Klägerin hergestellten Bügelbrettern eingeführt wird.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Foshan Shunde Yongjian Housewares & Hardware Co. Ltd trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates, der Vale Mill (Rochdale) Ltd, der Pirola SpA und der Colombo New Scal Spa.
3. Die Kommission und die Italienische Republik tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 170 vom 21.7.2007.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Januar 2008 —
Marmara Import-Export/HABM — Marmara Zeytin
Tarim Satis (marmara)**

(Rechtssache T-403/03) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruch — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2008/C 64/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Marmara Import-Export GmbH (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. von Arnswaldt und G. Rother)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: J. Weberndörfer)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Marmara Zeytin Tarim Satis Kooperatifleri Birliği (Bursa, Türkei) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Andorfer-Erhard)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 1. Oktober 2003 (Sache R 515/2002-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der Marmara Import-Export GmbH und der Marmara Zeytin Tarim Satis Kooperatifleri Birliği

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Klägerin und die Streithelferin tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des beklagten Amtes.

⁽¹⁾ ABl. C 71 vom 20.3.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 20. Dezember 2007 — Dascalu/Kommission

(Rechtssache T-430/03) ⁽¹⁾

(*Öffentlicher Dienst — Beamte — Zwischenurteil — Erledigung der Hauptsache*)

(2008/C 64/61)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Iosif Dascalu (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst C. Berardis-Kayser und L. Lozano Palacios, dann C. Berardis-Kayser und H. Krämer)

Gegenstand

Klage auf Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 23. Dezember 2002 und vom 14. April 2003 über die Änderung der Einstufung des Klägers in die Besoldungsgruppe, soweit er darin zum Zeitpunkt seiner Ernennung in die Besoldungsgruppe A6, Dienstaltersstufe 1, eingestuft wird, soweit sie bestimmen, dass ihre finanziellen Auswirkungen ab dem 5. Oktober 1995 eintreten, und soweit sie die Laufbahn des Klägers im Hinblick auf die Besoldungsgruppe nicht wiederhergestellt haben, und, soweit notwendig, auf Aufhebung der Entscheidungen, mit denen die Beschwerden des Klägers zurückgewiesen wurden, sowie Klage auf Ersatz des aufgrund dieser Entscheidungen erlittenen Schadens

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Kommission trägt die gesamten Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 47 vom 21.2.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 12. Dezember 2007 — Atlantic Container Line u. a./Kommission

(Rechtssache T-113/04) ⁽¹⁾

(*Durchführung eines Urteils des Gerichts — Erstattung der Kosten einer Bankbürgschaft, die gestellt wurde, um die Zahlung einer von der Kommission verhängten und später vom Gericht für nichtig erklärten Geldbuße aufzuschieben — Nichtigkeits- und Schadensersatzklage — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Fehlen eines unmittelbaren Kausalzusammenhangs zwischen dem rechtswidrigen Verhalten des Organs und dem geltend gemachten Schaden*)

(2008/C 64/62)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Atlantic Container Line AB (Göteborg, Schweden), Transportación Marítima Mexicana SA de CV (Mexiko, Mexiko), Hanjin Shipping Co. Ltd (Seoul, Südkorea), Hyundai Merchant Marine Co. Ltd (Seoul), Mediterranean Shipping Co. SA (Genf, Schweiz), Neptune Orient Lines Ltd (Singapur, Singapur), Orient Overseas Container Line (UK) Ltd (Suffolk, Vereinigtes Königreich), P & O Nedlloyd Container Line Ltd (London, Vereinigtes Königreich) und Sea-Land Service, Inc. (Jacksonville, Florida, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: zunächst J. Pheasant, M. Levitt und K. Nicholson, dann M. Levitt und K. Nicholson, Solicitors)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: P. Oliver)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 6. Januar 2004, mit dem die Erstattung der den Klägerinnen infolge der Geldbußen, die mit der Entscheidung 1999/243/EG der Kommission vom 16. September 1998 in einem Verfahren nach Artikel 85 und Artikel 86 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 EG und 82 EG] (Sache IV/35.134 — Trans-Atlantic Conference Agreement) (ABl. 1999, L 95, S. 1) festgesetzt worden waren, die durch das Urteil des Gerichts vom 30. September 2003, Atlantic Container Line u. a./Kommission (T-191/98 und T-212/98 bis T-214/98, Slg. 2003, II-3275) für nichtig erklärt wurde, entstandenen Bankbürgschaftskosten abgelehnt wird, sowie Klage auf Erstattung dieser Kosten

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerinnen tragen die Kosten.

(¹) ABL C 118 vom 30.4.2004.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 8. Januar 2008
— Kommission/Lior u. a.**

(Rechtssache T-245/04) (¹)

(Schiedsklausel — Zuständigkeit des Gerichts — Klage gegen eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung sowie gegen ihre Mitglieder und ehemaligen Mitglieder — Teilweise Unzuständigkeit)

(2008/C 64/63)

Verfahrenssprachen: Französisch und Griechisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst H. Støvlbæk im Beistand von Rechtsanwältin M. Bra, sodann H. Støvlbæk und M. Konstantinidis im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Beklagte: Lior GEIE (Brüssel, Belgien), Lior International NV (Hoeilaart, Belgien), Deira SA (Hoeilaart), Eutec Srl (Forli, Italien), Mindshare BVBA (Sint-Martens-Latem, Belgien), Società politecnica italiana ricerche e progetti Srl (Città di Castello, Italien), RPA SpA (Perugia, Italien), C.A.R.M.E.N. e. V. (Straubing, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin V. Marien), University College Dublin — Energy Research Group (Dublin, Irland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Herbert und L. Demeyere), Beneport SA (Brüssel), Europe Information Service SA (Brüssel), Managium SPRL (Brüssel) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Brusseeleers) und Aris Hellas EPE (Kifissia, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Sakellariadis)

Gegenstand

Klage nach Art. 238 EG auf Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Rückzahlung von Vorschüssen, die die Gemeinschaft zur Durchführung von sechs im Rahmen des Programms Thermie geschlossenen Verträgen und einem im Rahmen des Programms Altener II geschlossenen Vertrag gezahlt hat

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen, soweit sie sich gegen die Deira SA, die Eutec Srl, die Mindshare BVBA, die Società politecnica italiana ricerche e progetti Srl, die RPA SpA, die C.A.R.M.E.N. e. V., University College Dublin — Energy Research

Group, die Beneport SA, die Europe Information Service SA, die Managium SPRL und die Aris Hellas EPE richtet.

2. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten, soweit sie die Klage gegen Deira, Eutec, Mindshare, Società politecnica italiana ricerche e progetti, RPA, C.A.R.M.E.N., University College Dublin — Energy Research Group, Beneport, Europe Information Service und Managium betreffen, sowie die Kosten von Deira, Eutec, Mindshare, Società politecnica italiana ricerche e progetti, RPA, C.A.R.M.E.N., University College Dublin — Energy Research Group, Beneport, Europe Information Service und Managium.

3. Aris Hellas trägt ihre eigenen Kosten.

(¹) ABL C 213 vom 6.9.2003 (vormals Rechtssache C-280/03).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom
7. Januar 2008 — Pellegrini/Kommission**

(Rechtssache T-375/07 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Außervertragliche Haftung der Gemeinschaft — Untätigkeit der Kommission — Zahlung eines Vorschusses auf den im Hauptverfahren beantragten Schadensersatz — Fehlender Fumus boni iuris)

(2008/C 64/64)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Antragsteller: Rosario Maria Pellegrini (Genova, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Sulfaro)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand

Antrag auf Verurteilung der Kommission, vorläufig den finanziellen Schaden zu ersetzen, der dem Antragsteller dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission es unterlassen habe, für die volle Anwendung und die zutreffende Auslegung der gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Tätigkeiten von Finanzvermittlern zu sorgen

Tenor

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 16. November 2007 — DJEBEL/
Kommission****(Rechtssache T-422/07)**

(2008/C 64/65)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Parteien

Klägerin: DJEBEL, SGPS, SA (Funchal, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: M. Andrade Neves und S. Castro Caldeira)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 24. August 2007 veröffentlichte Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Mai 2007 über die staatliche Beihilfe C 4/2006 (ex N 180/2005) Portugals zugunsten des Unternehmens Djebel (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K[2007] 1959) (Abl. L 219, S. 30) für nichtig zu erklären;
- anzuerkennen, dass
 - die beantragte Beihilfe für die Konkretisierung des im Erwerb des Kapitals der RASH bestehenden Investitionsprojekts und den anschließenden Erwerb des Hotels Rio Atlântico wesentlich war und ist;
 - die Beihilfe vor der Tätigung der Investition beantragt wurde;
 - das Projekt der Djebel die erste tatsächliche Internationalisierungserfahrung der Gruppe Pestana darstellt;
 - die Entwicklung dieses Projekts die Wettbewerbsbedingungen sowohl für die im Gemeinschaftsgebiet ansässigen als auch für die im Ausland tätigen europäischen Unternehmen nicht verändert hat;
 - die Entwicklung dieses Projekts der Gruppe Pestana keinerlei Vorteile verschafft hat, aufgrund deren sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten verfälscht hätte;
 - die von der Djebel beantragte Beihilfe dieselben Merkmale aufweist, wie die von der Vila Galé beantragte und von der Kommission mit Entscheidung vom 15. Oktober 2003 genehmigte Beihilfe.
- festzustellen, dass die zu den angegebenen Bedingungen und auf den angegebenen Grundlagen erfolgte Gewährung der Beihilfe an Djebel nicht mit Vorschriften des EG-Vertrags oder diese durchführenden oder an diese anschließenden Regelungen unvereinbar ist;
- zu bestimmen, dass die am 10. Mai 2007 von der Kommission in Bezug auf die von der Djebel beantragte Beihilfe

getroffene Entscheidung dahin gehend zu revidieren ist, dass sie die Gewährung dieser Beihilfe zu den von der Djebel und den portugiesischen Behörden vorgeschlagenen Bedingungen genehmigt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die von der Klägerin beantragte staatliche Beihilfe sei mit den anwendbaren Vorschriften des EG-Vertrags nicht unvereinbar.

Die Djebel habe die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme ihrer Bewerbung in das System der Anreize zur Unternehmensmodernisierung (Sistema de Incentivos à Modernização Empresarial — SIME) erfüllt, und die Kommission müsse die Voraussetzungen für die Zulassung der Bewerbung beachten, die sich aus dem auf den vorliegenden Fall anwendbaren Gesetz der Portugiesischen Republik ergäben.

Die anwendbaren portugiesischen Rechtsvorschriften hätten vorgesehen, dass nach dem 1. Juli 1999 getätigte Investitionen in bis zum 31. Januar 2001 eingereichten Bewerbungen als einbeziehbar Ausgaben hätten aufgeführt werden können.

Die in Rede stehende staatliche Beihilfe habe als Anreiz für die Internationalisierung der Gruppe Pestana dienen und diese unterstützen sollen und sei vor Beginn der Investition beantragt worden.

Die Klägerin dürfe nicht benachteiligt werden, weil die zuständigen Behörden das Projekt nicht rechtzeitig beurteilt hätten.

Die von der Klägerin beantragte Beihilfe dürfe nicht auf der Grundlage der derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation geprüft werden.

Ohne die in Rede stehende Beihilfe hätte die Klägerin die Investition für das fragliche Projekt nicht getätigt.

Der von der Klägerin im Rahmen dieses Investitionsprojekts getätigte Erwerb sei die erste Internationalisierungserfahrung der Gruppe Pestana.

Im Jahre 1999 hätte die Gruppe Pestana nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Investition in Brasilien allein zu tätigen.

Die Tätigung dieser Investition habe keine wesentlichen Auswirkungen auf die Handelsbedingungen in der EU gehabt.

Es bestehe kein Zusammenhang zwischen dem von der Klägerin in Brasilien getätigten Erwerb und der Expansion der Gruppe Pestana in Portugal.

Das von der Klägerin vorgelegte Investitionsprojekt und die ihm gewährte Beihilfe seien mit den Vorschriften des EG-Vertrags, insbesondere mit Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag vereinbar.

Die der Klägerin gewährte Beihilfe habe die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs gefördert und falle daher unter den ständigen Vorbehalt des Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG-Vertrag.

Es liege weder einen Verstoß gegen Vorschriften des EG-Vertrags oder ergänzende Vorschriften vor, noch gebe es irgendwelche verfälschenden Auswirkungen auf den Wettbewerb im Gemeinschaftsmarkt.

Die Klägerin vertritt unter Verweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz die Ansicht, dass die Entscheidung der Kommission über die staatliche Beihilfe C 4/2006, da das in Rede stehende Investitionsprojekt alle Merkmale des Projekts Vila Galé aufweise — auf das sich die Entscheidung der Kommission vom 15. Oktober 2003 beziehe —, dieser Entscheidung hätte entsprechen müssen.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Salej und Technologie Buczek/Kommission

(Rechtssache T-465/07)

(2008/C 64/66)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: Emilian Salej, Insolvenzverwalter der Technologie Buczek S. A. (Sosnowiec, Polen), und Technologie Buczek S. A. (Sosnowiec, Polen) (Prozessbevollmächtigte: D. Szlachetko-Reiter, Rechtsanwältin [radca prawny])

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- Art. 4 und Art. 5 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Rückforderung der in Art. 1 der Entscheidung genannten Beihilfe betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihr Klagebegehren auf Gründe, die mit den in der Rechtssache T-440/07, Huta Buczek/Kommission ⁽¹⁾, geltend gemachten identisch sind.

⁽¹⁾ ABl. 2008, C 22, S. 50.

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2007 — Dow Agrosciences BV u. a./Kommission

(Rechtssache T-470/07)

(2008/C 64/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Dow Agrosciences BV (Rotterdam, Niederlande), Dow AgroSciences Ltd (Hitchin, Vereinigtes Königreich), Dow AgroSciences SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Export SAS (Mougins, Frankreich), Dow AgroSciences Italia Srl (Mailand, Italien), Dow AgroSciences Iberica SA (Madrid, Spanien), Dow AgroSciences Vertriebsgesellschaft mbH (Neusiedl am See, Österreich), Dow AgroSciences LLC (Indianapolis, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Van Maldegem und C. Mereu)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung 2007/619/EG der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung der Entscheidung 2007/619/EG der Kommission vom 20. September 2007 über die Nichtaufnahme von 1,3-Dichloropropen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾ (Richtlinie 91/414) und die Aufhebung der Zulassungen für diesen Wirkstoff enthaltende Pflanzenschutzmittel.

Die angefochtene Entscheidung sei aus folgenden Gründen rechtswidrig:

- (a) Sie verstoße gegen wesentliche Verfahrenserfordernisse, weil sie sich auf einen Bericht der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) stütze, der gegen Art. 8 Abs. 7 der Verordnung Nr. 451/2000 ⁽²⁾ der Kommission verstoße, weil die Beklagte gegen Art. 8 Abs. 8 dieser Verordnung verstoße und weil die angefochtene Entscheidung nicht das anwendbare Rechtssetzungsverfahren einhalte und damit gegen die Art. 5 und 7 EG und Art. 5 der Entscheidung 1999/468 ⁽³⁾ verstoße;

- (b) sie enthalte offensichtliche Ermessensfehler, weil in ihr über die Nichtaufnahme von 1,3-Dichloropropen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates entschieden werde, ohne dass nachgewiesen sei, dass der Wirkstoff ein nicht annehmbares Risiko für die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt darstelle und die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/414 für die Aufnahme in Anhang I nicht erfülle;
- (c) sie verstoße gegen allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts, insbesondere (i) die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes, (ii) den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, (iii) den Gleichbehandlungsgrundsatz, (iv) den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und (v) die Verteidigungsrechte der Klägerinnen und ihren Anspruch auf rechtliches Gehör;
- (d) sie verletze den EG-Vertrag und bei seiner Durchführung anzuwendende Rechtsnormen, insbesondere (i) Art. 13 der Richtlinie 91/414 und (ii) Art. 95 EG und Art. 4 und 5 der genannten Richtlinie.

Ferner machen die Klägerinnen gemäß Art. 241 EG die Rechtswidrigkeit von Art. 20 der Verordnung Nr. 1490/2002 (*) der Kommission geltend, der ihre berechtigten Erwartungen durch die Änderung der Verordnung Nr. 451/2000 mit der danach vorgesehenen verbindlichen Einbeziehung der EBLs in die Prüfung des betreffenden Wirkstoffs erheblich beeinträchtigt habe.

- (*) Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 230, S. 1).
- (*) Verordnung (EG) Nr. 451/2000 der Kommission vom 28. Februar 2000 mit Durchführungsbestimmungen für die zweite und dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 55, S. 25).
- (*) Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, S. 23).
- (*) Verordnung (EG) Nr. 1490/2002 der Kommission vom 14. August 2002 mit weiteren Durchführungsbestimmungen für die dritte Stufe des Arbeitsprogramms gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 451/2000 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 224, S. 23).

Rechtsmittel, eingelegt am 21. Dezember 2007 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 10. Oktober 2007 in der Rechtssache F-107/06, Berrisford/Kommission

(Rechtssache T-473/07 P)

(2008/C 64/68)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Martin und K. Herrmann)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Michael Berrisford (Brüssel, Belgien)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 10. Oktober 2007 in der Rechtssache F-107/06 aufzuheben, soweit darin nach Prüfung des ersten Teils des zweiten Klagegrundes — völlige Nichtberücksichtigung der Tatsache, dass der Kläger zweifacher Altkandidat ist — festgestellt wird, dass die von der Anstellungsbehörde vorgenommene Abwägung der Verdienste des Klägers rechtsfehlerhaft gewesen sei und somit im vorliegenden Fall einen offensichtlichen Beurteilungsfehler aufweise;
- die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem vorliegenden Rechtsmittel beantragt die Kommission die teilweise Aufhebung des Urteils vom 10. Oktober 2007 in der Rechtssache F-107/06, Berrisford/Kommission, mit dem das Gericht für den öffentlichen Dienst ihre Entscheidung, den Namen des Klägers nicht in das Verzeichnis der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2005 beförderten Beamten aufzunehmen, aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen hat.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels macht die Kommission zunächst mit zwei Rechtsmittelgründen Rechtsfehler geltend, die das Gericht für den öffentlichen Dienst im Rahmen des angefochtenen Urteils begangen haben soll.

Erstens macht die Kommission geltend, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe gegen Art. 45 Abs. 1 des Statuts verstoßen, soweit es festgestellt habe, dass die Anstellungsbehörde verpflichtet gewesen sei, bei der Prüfung der Verdienste des Klägers durch Vergabe von Zusatzpunkten die Tatsache zu berücksichtigen, dass er von seiner Generaldirektion zweimal im Rahmen des sogenannten „Zweitverfahrens“ vorgeschlagen worden sei.

Als zweiten Rechtsfehler des angefochtenen Urteils beanstandet die Kommission eine Verletzung des Art. 13 Abs. 1 und 3 Buchst. b der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45 (ADB 45), soweit das Gericht für den öffentlichen Dienst nicht anerkannt habe, dass die Situation, in der sich der Kläger 2003 und 2004 befunden habe, bei der Vergabe der Punkte durch die Anstellungsbehörde implizit als ein Kriterium des Verdienstes bei der Verweildauer in seiner Besoldungsgruppe berücksichtigt worden sei.

Schließlich beruft sich die Kommission mit einem weiteren Rechtsmittelgrund auf eine widersprüchliche Begründung des angefochtenen Urteils.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Cofra/Kommission

(Rechtssache T-477/07)

(2008/C 64/69)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Cofra srl (Barletta, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Calabrese)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung SG/E/3/MIB/mbp D(2007) 8992 der Kommission vom 17. Oktober 2007 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache Lodato Gennaro & Co (T-417/07) geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — Nuova Agricast/Kommission

(Rechtssache T-479/07)

(2008/C 64/70)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Nuova Agricast srl (Cerignola, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Calabrese)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung SG/E/3/MIB/mbp D(2007) 8992 der Kommission vom 17. Oktober 2007 für nichtig zu erklären;

- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache Lodato Gennaro & Co (T-417/07) geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 17. Dezember 2007 — SIMSA/Kommission

(Rechtssache T-480/07)

(2008/C 64/71)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Società imballaggi metallici Salerno Srl (SIMSA) (Salerno, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Calabrese)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung SG/E/3/MIB/mbp D(2007) 8992 der Kommission vom 17. Oktober 2007 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache Lodato Gennaro & Co (T-417/07) geltend gemacht werden.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Deltalinqs und SVZ/Kommission

(Rechtssache T-481/07)

(2008/C 64/72)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Klägerinnen: Deltalinqs und SVZ, Havenondernemersvereniging Rotterdam (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Meulenbelt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen fechten die Entscheidung der Kommission vom 10. Mai 2007 (ABl. 2007, C 227, S. 4) betreffend die flämische Regelung für Beihilfen für den intermodalen Verkehr auf den Wasserstraßen (Beihilfemaßnahme N 682/2006 — Belgien) an. In der angefochtenen Entscheidung betrachtet die Kommission die Beihilfemaßnahme als mit dem EG-Vertrag vereinbar und beschließt, keine Einwände zu erheben.

Die Klägerinnen stützen ihre Klageschrift erstens auf einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. L 130, S. 1) sowie den Art. 12 EG und 73 EG. Die Beihilfe für den Umschlag von Containern in flämischen Binnenhäfen werde zur Verfügung gestellt, wenn Container über einen flämischen Seehafen in die Europäische Union gelangten oder diese auf diesem Weg verließen, jedoch nicht, wenn es sich um einen Seehafen in einem anderen Mitgliedstaat handele. Dies bedeute eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit.

Ferner führe die Beihilfe zu einer Störung des Wettbewerbs. Sie führe zu einer ernsthaften Benachteiligung aller Häfen in Nordwesteuropa, von denen aus Handel mit dem flämischen Hinterland getrieben werde, und insbesondere des Hafens von Rotterdam.

Schließlich rügen die Klägerinnen eine Verletzung der Untersuchungs- und Begründungspflicht. Die Kommission habe es unterlassen, die Folgen für den Wettbewerb zu untersuchen, und habe zudem keine Gründe dafür angegeben, weshalb eine wirtschaftliche Untersuchung habe unterbleiben können.

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Cabel Hall
Citrus/HABM — Casur (EGLÉFRUIT)**

(Rechtssache T-488/07)

(2008/C 64/73)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Cabel Hall Citrus Ltd (Grand Cayman, Kaimaninseln)
(Prozessbevollmächtigter: C. Rogers, Barrister)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Casur S. Coop. Andaluza (Viator, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 19. September 2007 in der Sache R 293/2007-1 aufzuheben;
- die zuständige Nichtigkeitsabteilung des HABM anzuweisen, die Gemeinschaftsmarkenregistrierung Nr. 3 517 431 EGLÉFRUIT für nichtig zu erklären;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „EGLÉFRUIT“ für Waren der Klassen 29, 30 und 31 — Gemeinschaftsmarke Nr. 3 517 431.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Casur S. Coop. Andaluza.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Klägerin.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragstellerin: Gemeinschaftswort- und Bildmarke und nationale Wort- und Bildmarke „UGLI“ für Waren der Klassen 29, 31 und 32.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer die Prüfung der Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken fehlerhaft durchgeführt habe.

**Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Insight Direct
USA/HABM — Net Insight (Insight)**

(Rechtssache T-489/07)

(2008/C 64/74)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Insight Direct USA, Inc. (Tempe, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M. Gilbert und M. Moore)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Net Insight AB (Stockholm, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 20. September 2007 in der Sache R 1428/2006-2 und die Zurückweisung der Anmeldung für alle Dienstleistungen der Klassen 37 und 42 und die zurückgewiesenen Dienstleistungen der Klasse 35 aufzuheben und die Anmeldung für alle in Anspruch genommenen Dienstleistungen zur Eintragung zuzulassen;
- dem Harmonisierungsamt und den anderen Beteiligten ihre eigene Kosten sowie die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Insight“ für Dienstleistungen der Klassen 35, 36, 37 und 42 — Anmeldung Nr. 3 309 002.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Net Insight AB.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschafts- und nationale Wortmarke „NET INSIGHT“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 37 und 41.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Die Beschwerdekammer habe die dominierenden und unterscheidungskräftigen Elemente der älteren Marke nicht richtig ermittelt und bei der Bewertung der Ähnlichkeit der betroffenen Waren und Dienstleistungen nicht alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt. Auch bei der umfassenden Beurteilung der Gefahr der Verwechslung der einander gegenüberstehenden Marken habe sie nicht alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt.

Klage, eingereicht am 21. Dezember 2007 — Notartel/HABM — SAT.1 SatellitenFernsehen (R.U.N.)

(Rechtssache T-490/07)

(2008/C 64/75)

Sprache der Klageschrift: Italienisch

Parteien

Klägerin: Notartel SpA — societa' informatica del Notariato (Rom, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bossard und M. Balestriero)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SAT.1 SatellitenFernsehen GmbH (Berlin, Deutschland)

Anträge der Klägerin

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Oktober 2007 in der Sache R 1267/2006-4 teilweise — nämlich soweit der Widerspruch für begründet erklärt worden ist — aufzuheben;
- hilfsweise, die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 22. Oktober 2007 in der Sache R 1267/2006-4 teilweise — nämlich soweit der Widerspruch in Bezug auf die für die Klasse 38 angemeldete Marke für begründet erklärt worden ist — aufzuheben;
- in jedem Fall jede Klage oder jeden Antrag im gegenteiligen Sinn zurückzuweisen und hierbei die Entscheidung in den im vorliegenden Verfahren nicht angefochtenen Teilen zu bestätigen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „R.U.N.“ (Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 1 069 863 für Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 42, soweit im vorliegenden Verfahren erheblich).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: SAT.1 Satelliten Fernsehen GmbH.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und Gemeinschaftswortmarke „ran“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 35, 38, 41 und 42.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Dem Widerspruch wurde teilweise, nämlich in Bezug auf bestimmte Dienstleistungen der Klassen 38 und 42, stattgegeben.

Klagegründe: Die angefochtene Entscheidung sei mit einem logischen Widerspruch behaftet. Es seien nämlich im Hinblick auf die Ähnlichkeitsprüfung von Zeichen und Waren bzw. Dienstleistungen, mit der das Vorliegen eines Eintragungshindernisses im Sinne von Art. 73 Satz 1 der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke festgestellt werden solle, zutreffend eine Reihe von Rechtsgrundsätzen als bindend dargestellt worden, dann aber bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts andere Kriterien angewandt worden. Dieser logische Widerspruch führe entweder zu einem Rechtsfehler, der darin bestehe, dass andere Rechtsgrundsätze als die in den Entscheidungsgründen wiedergegebenen (und in der Sache richtigen) angewandt worden seien, oder zu einer Widersprüchlichkeit und Unzulänglichkeit der Begründung.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2007 — CB/Kommission

(Rechtssache T-491/07)

(2008/C 64/76)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Groupement des Cartes Bancaires (CB) GIE (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Georges, J. Ruiz Calzado und É. Barbier de La Serre)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insgesamt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung der Entscheidung C(2007) 5060 final. der Kommission vom 17. Oktober 2007 in einem Verfahren der Anwendung von Art. 81 EG (Sache COMP/D1/38606 — GROUPEMENT DES CARTES BANCAIRES „CB“) betreffend Tarifmaßnahmen beim Beitritt zu der Interessengemeinschaft, die auf neue Mitglieder anwendbar sind, und das sogenannte Verfahren des „Weckens von Schläfern“, das auf Mitglieder der Interessengemeinschaft anwendbar ist, die seit ihrem Beitritt keine nennenswerte Bankkartentätigkeit entfaltet haben.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sechs Rügen.

Mit der ersten Rüge macht sie einen Verstoß gegen Art. 81 EG und den Gleichheitssatz sowie fehlende Begründung in Bezug auf angebliche Fehler bei der von der Kommission gewählten Methode zur Untersuchung der Maßnahmen und der Märkte geltend, weil die Kommission weder eine Gesamtbetrachtung angestellt noch sämtliche relevanten Angaben noch den konkreten Rahmen berücksichtigt habe, innerhalb dessen diese erlassen worden seien und ihre Wirkungen entfalteteten.

Zweitens rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 81 Abs. 1 EG durch Fehler rechtlicher und tatsächlicher Art sowie Beurteilungsfehler, die die Kommission bei der Prüfung des Ziels der Maßnahmen begangen habe, die bei ihr angemeldet worden seien. Die Kommission habe ihre Verpflichtung verkannt, das Ziel eines Beschlusses über einen Zusammenschluss von Unternehmen zu prüfen, und habe nicht dargetan, dass dieses Ziel wettbewerbswidrig sei.

Mit dem dritten Klagegrund rügt die Klägerin, dass die angefochtene Entscheidung auch wegen Fehlern rechtlicher und tatsächlicher Art sowie Beurteilungsfehlern gegen Art. 81 Abs. 1 EG verstoße, die die Kommission bei der Prüfung der Wirkung der bei ihr angemeldeten Maßnahmen begangen habe.

Hilfsweise rügt die Klägerin, dass die Kommission bei der Prüfung der Anwendbarkeit der vier Voraussetzungen für eine Freistellung Art. 81 Abs. 3 EG verletzt habe.

Fünftens rügt die Klägerin einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung infolge angeblicher Unterlassungen, Widersprüche und Verfälschungen einiger ihrer Argumente durch die angefochtene Entscheidung.

Als Letztes wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit gerügt.

Rechtsmittel, eingelegt am 28. Dezember 2007 von Carlos Sanchez Ferriz u. a. gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Oktober 2007 in der Rechtssache F-115/06, Sanchez Ferriz u. a./Kommission

(Rechtssache T-492/07 P)

(2008/C 64/77)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Carlos Sanchez Ferriz (Brüssel, Belgien), Isabelle Chantraine (Brüssel, Belgien), José De Viana Costa Ribeiro (Meise, Belgien), Brigitte Housiaux (Ramillies, Belgien), Chantal Vellemans (Brüssel, Belgien), Sylvie Schaack (Remich, Großherzogtum Luxemburg), Andrea Losito (Sandweiler, Großherzogtum Luxemburg), Alain Hertert (Scheidgen, Großherzogtum Luxemburg), Marie-Josée Gaspar-Lis (Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg), Otilia Ferreira-Nielsen (Gostingen, Großherzogtum Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 17. Oktober 2007 in der Rechtssache F-115/06 aufzuheben;
- den erstinstanzlichen Anträgen der Kläger stattzugeben und die Klage in der Rechtssache F-115/06 für zulässig und begründet zu erklären;
- hilfsweise, die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen;
- über die Kosten, Auslagen und Honorare zu entscheiden und sie der Kommission aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführer beantragen die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts für den öffentlichen Dienst, mit dem ihre Klage, die die Aufhebung der Liste der im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2005 beförderten Beamten, soweit die Namen der Rechtsmittelführer nicht in diese Liste aufgenommen worden waren, und, hilfsweise, die Aufhebung der sie betreffenden Entscheidungen über die Zuteilung der Beförderungspunkte im erwähnten Beförderungsverfahren zum Gegenstand hatte, als unzulässig abgewiesen wurde.

Zur Begründung ihres Rechtsmittels tragen sie vor, dass die Vorschriften der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen vom 26. April 2002, deren Rechtswidrigkeit in der ersten Instanz geltend gemacht worden sei, entgegen den im angefochtenen Beschluss getroffenen Feststellungen mit dem vorliegenden Rechtsstreit unmittelbar rechtlich zusammenhängen.

Darüber hinaus habe das Gericht dadurch, dass es die auf einen Verstoß gegen die Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu

Art. 45 vom 23. Dezember 2004 gestützte Rüge für unzulässig erklärt habe, weil sie verspätet in der Phase der Erwiderung erhoben worden sei, einen Rechtsfehler begangen. Diese Rüge sei bereits in der Beschwerde sowie in der Klageschrift mitgeteilt worden und werde in der Erwiderung nur weiterentwickelt.

Schließlich seien die Rechtsmittelführer entgegen den Feststellungen des Gerichts für den öffentlichen Dienst konkret und individuell von dem Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2 des Anhangs XIII des Statuts betroffen, und ihr Rechtsschutzinteresse liege daher auf der Hand.

Klage, eingereicht am 28. Dezember 2007 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-494/07)

(2008/C 64/78)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigter: P. Gentili, Avvocato dello Stato)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 18. Oktober 2007, Nr. 011140 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug DOCUP Toskana Ziel 2 (Nr. CCI 2000 IT 16 2DO 001) — für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 29. Oktober 2007, Nr. 011538 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug Operatives Regionalprogramm „Campania“ 2000-2006 (Nr. CCI 1999 16 1PO 007) — für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 8. November 2007, Nr. 011869 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug DOCUP Piemont 2000-2006 (Nr. CCI 2000 IT 16 2DO 007) — für nichtig zu erklären;

- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 8. November 2007, Nr. 011871 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug DOCUP Ziel 2 „Lazio“ 2000-2006 (Nr. CCI 2000 IT 16 2DO 009) — für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 15. November 2007, Nr. 012137 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug Veneto Ziel 2 2000-2006 (Nr. CCI 2000 IT 16 2DO 005) — für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 15. November 2007, Nr. 012139 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug Operatives Regionalprogramm „Campania“ 2000-2006 (Nr. CCI 1999 IT 16 1PO 007) — für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 16. November 2007, Nr. 012212 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug PON Örtliche Unternehmensentwicklung 2000-2006 (Nr. CCI 1999 IT 16 1PO 002) — für nichtig zu erklären;
- die Mitteilung der Europäischen Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik, vom 26. November 2007, Nr. 012567 — Programme und Vorhaben auf Zypern, in Griechenland, Ungarn, Italien, Malta und den Niederlanden, betreffend Zahlungen der Kommission, die vom beantragten Betrag abweichen, Bezug Operatives Regionalprogramm Sardinien 2000-2006 (Nr. CCI 1999 IT 16 1PO 010) — für nichtig zu erklären;
- sowie alle damit zusammenhängenden und vorausgesetzten Akte aufzuheben und dementsprechend die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Tragung der Kosten zu verurteilen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in der Rechtssache T-345/04, Italienische Republik/Kommission, geltend gemachten ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABL C 262 vom 23.10.2004, S. 55.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Productos Asfálticos/Kommission

(Rechtssache T-495/07)

(2008/C 64/79)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Productos Asfálticos (Proas), SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Fernandez Vicién, P. Carmona Botana, und A. Pereda Miquel)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C (2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die der Productos Asfálticos S. A. auferlegte Geldbuße zu ermäßigen,
- der Kommission sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung C (2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in der Sache COMP/38710 — Betún España. In der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, dass die Klägerin neben weiteren Unternehmen gegen Art. 81 EG verstoßen habe, indem sie sich während einer gewissen Zeit im Handel mit Hartbitumen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zur Marktaufteilung und Absprache von Preisen beteiligt habe. Wegen dieser Verstöße erlegte die Kommission der Klägerin in gesamtschuldnerischer Haftung mit einem anderen Unternehmen eine Geldbuße auf.

Die Klägerin stützt ihre Klageanträge in erster Linie darauf, dass der Kommission bei der Beurteilung des Sachverhalts ein Fehler unterlaufen sei. Die Kommission habe die Schwere der Zuwiderhandlung und die Stellung der Klägerin innerhalb des Kartells falsch beurteilt, insbesondere im Hinblick auf deren spezifisches Gewicht auf dem Markt und die Beurteilung als Mitführerin des Kartells.

Zweitens habe die Kommission gegen das geltende Recht verstoßen. Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da sie der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 ⁽¹⁾ zuwiderlaufe, und gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, da die Kommission die Sache nicht innerhalb einer angemessenen Zeit erledigt und eine Geldbuße festgesetzt habe, die die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ⁽²⁾ festgelegte Höchstgrenze übersteige und dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße.

Außerdem habe die Kommission gegen die Begründungspflicht verstoßen.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 EG und 82 EG niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 18. Dezember 2007 — Repsol YPF Lubricantes y especialidades u. a./Kommission

(Rechtssache T-496/07)

(2008/C 64/80)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Repsol YPF Lubricantes y especialidades, SA (Madrid, Spanien), Repsol Petróleo, SA (Madrid, Spanien), Repsol YPF, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ortiz Blanco, J. Buendía Sierra und M. Muñoz de Juan)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C (2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in Bezug auf folgende Punkte für nichtig zu erklären:
 - die Feststellung, dass die Repsol Petróleo, S.A. für den Verstoß die gemeinschaftliche und gesamtschuldnerische Haftung trägt;
 - die Feststellung, dass die Repsol YPF, S.A. für den Verstoß die gemeinschaftliche, gesamtschuldnerische und Kettenhaftung trägt;
 - die Bestimmung der Höhe des festgesetzten Ausgangsbetrags, soweit dieser dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstößt, dass er weder den begrenz-

ten geografischen Bereich und den wirtschaftlichen Wert des betroffenen Marktes noch das Bestehen von Auswirkungen (oder hilfsweise die Geringfügigkeit der Auswirkungen) auf den Markt berücksichtigt;

- die unzutreffende Anwendung der Kronzeugenregelung, insbesondere in Bezug auf die Repsol gewährte prozentuale Ermäßigung der Geldbuße und
- die Anwendung des erschwerenden Kriteriums der Führerschaft;
- die Höhe der Repsol auferlegten Geldbuße aus all diesen Gründen in angemessener Weise zu ermäßigen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung C (2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in der Sache COMP/38710 — Betún España. In der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, dass die Klägerinnen neben weiteren Unternehmen gegen Art. 81 EG verstoßen hätten, indem sie sich während einer gewissen Zeit im Handel mit Hartbitumen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zur Marktaufteilung und Absprache von Preisen beteiligt hätten. Wegen dieser Verstöße legte die Kommission den Klägerinnen in gemeinschaftlicher und gesamtschuldnerischer Haftung eine Geldbuße auf.

Die Klägerinnen machen in erster Linie geltend, dass ein Fehler bei der Würdigung des Sachverhalts und der Rechtslage dadurch unterlaufen sei, dass die Haftung für den Verstoß den Muttergesellschaften von Repsol YPF Lubricantes y especialidades, S.A., auferlegt worden sei. Die Auferlegung einer Kettenhaftung verstoße in diesem Zusammenhang gegen die gemeinschaftliche Rechtsprechung.

Zweitens habe die Kommission bei der Berechnung des Grundbetrags gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Drittens liege bei der Festlegung der prozentualen Ermäßigung der Geldbuße im Rahmen der Mitteilung über die Zusammenarbeit von 2002 ⁽¹⁾ ein offensichtlicher Beurteilungsfehler, hilfsweise, ein Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung vor.

Schließlich sei der Kommission dadurch ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, dass sie den Klägerinnen als erschwerendes Kriterium vorwerfe, im Zusammenwirken mit einem weiteren Unternehmen die Führerschaft des Kartells innegehabt zu haben.

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2007 — Compañía Española de Petróleos/Kommission

(Rechtssache T-497/07)

(2008/C 64/81)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Compañía Española de Petróleos (Cepsa), SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Pérez-Llorca Zamora, O. Armengol i Gasull und A. Pascual Morcillo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Art. 1 bis 4 der Entscheidung C (2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 für nichtig zu erklären, soweit darin festgestellt wird, dass die Compañía Española de Petróleos, S.A. gegen Art. 81 EG verstoßen habe, ihr eine Geldbuße auferlegt wird, ihr aufgegeben wird, die Zuwiderhandlung unverzüglich zu beenden, und soweit sie in das Verzeichnis der Adressaten der Entscheidung aufgenommen wird;
- hilfsweise, die der Compañía Española de Petróleos, S.A. auferlegte Geldbuße herabzusetzen und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage richtet sich gegen die Entscheidung C (2007) 4441 final der Kommission vom 3. Oktober 2007 in der Sache COMP/38710 — Betún España. In der angefochtenen Entscheidung stellte die Kommission fest, dass die Klägerin neben weiteren Unternehmen gegen Art. 81 EG verstoßen habe, indem sie sich während einer gewissen Zeit im Handel mit Hartbitumen an einer Reihe von Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen zur Marktaufteilung und Absprache von Preisen beteiligt habe. Wegen dieser Verstöße erlegte die Kommission der Klägerin in gemeinschaftlicher und gesamtschuldnerischer Haftung mit einem anderen Unternehmen eine Geldbuße auf.

Die Klägerin stützt ihre Klageanträge in erster Linie darauf, dass, soweit ihr in Anwendung der Rechtsprechung zur „Wirtschaftseinheit“ ein von einem anderen Unternehmen begangener Verstoß zugerechnet werde, ein Rechtsfehler vorliege. Außerdem sei der Kommission bei der Beurteilung des Sachverhalts ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen, indem sie die von der Klägerin beigebrachten Beweise für die Unabhängigkeit des Unternehmens, das den Verstoß begangen habe, zurückgewiesen habe und die Ansicht vertrete, dass mehrere Gesichtspunkte dafür sprächen, dass dieses nicht unabhängig sei. Die Kommission habe in diesem Zusammenhang auch die Begründungspflicht verletzt, indem sie das Vorbringen der Klägerin zur Unabhängigkeit des Unternehmens, das den Verstoß begangen habe, ohne Begründung zurückgewiesen habe.

Hilfsweise wirft die Klägerin der Kommission in Bezug auf die Höhe der Geldbuße Folgendes vor: einen Verstoß gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und eine Verletzung ihres Anspruchs auf ein zügiges Verfahren dadurch, dass die Kommission die Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht binnen angemessener Zeit anhand der vorliegenden Informationen erstellt habe, einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler insofern, als sie nicht berücksichtigt habe, dass die Klägerin Maßnahmen ergriffen habe, um ihr Verhalten mit dem Recht in Einklang zu bringen.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2007 — Republik Bulgarien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-499/07)

(2008/C 64/82)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Bevollmächtigte: Anani Ananiev, Daniela Drambozova und Elina Petranova)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- auf der Grundlage von Art. 230 EG die Entscheidung C(2007) 5255 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den Nationalen Zuteilungsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012 für die Zuteilung der Zertifikate für Treibhausgasemissionen, der von Bulgarien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt wurde, insgesamt für nichtig zu erklären, hilfsweise,
- auf der Grundlage von Art. 230 EG die Entscheidung C(2007) 5255 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den Nationalen Zuteilungsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012 für die Zuteilung der Zertifikate für Treibhausgasemissionen, der von Bulgarien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt wurde, in dem Teil für nichtig zu erklären, der die Gesamtzahl zuzuteilender Zertifikate festlegt;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die der Bulgarischen Republik im Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung C(2007) 5255 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den Nationalen Zuteilungsplan für den Zeitraum 2008 bis 2012 für die Zuteilung der Zertifikate für Treibhausgasemissionen (NZP) aus folgenden Gründen insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären sei:

Wesentliche Verfahrensfehler

Die Kommission habe den bulgarischen NZP abgelehnt, ohne hinreichend ihre Schlussfolgerung zu begründen, dass der NZP den Kriterien 1, 2, 3 und 10 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG⁽¹⁾ nicht entspreche, weshalb ein Verstoß gegen Art. 253 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorliege.

Die angefochtene Entscheidung der Kommission sei nach Ablauf der in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen Frist erlassen worden.

Vor Erlass der Entscheidung habe die Kommission Bulgarien nicht die Gelegenheit gegeben, seine Einwände dagegen vorzutragen, dass der NZP auf der Grundlage der neuesten Version des Modells PRIMES beurteilt werde, wodurch sie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt habe.

Verletzung des EG-Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm

Nach Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG hätten die Mitgliedstaaten die alleinige Zuständigkeit für die Festlegung der Gesamtzahl der Emissionszertifikate. Die Kommission kontrolliere die Anwendung der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie, sei jedoch nicht befugt, die Gesamtzahl der Zertifikate festzulegen, ohne die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten NZP zu berücksichtigen. Die Kommission habe die Kontrollbefugnisse überschritten, die ihr die Richtlinie verleihe, indem sie die von Bulgarien angewandte Methodologie, die den Kriterien des Anhangs III entspreche, durch eine Methodologie ersetzt habe, die sich für eine Beurteilung der bulgarischen Wirtschaft nicht eigne und gegen einen Teil der Kriterien verstoße.

Die Kommission habe den bulgarischen NZP auf der Grundlage der neuesten Version des Modells PRIMES beurteilt, dessen Daten Bulgarien erst nach Erlass der angefochtenen Entscheidung zur Verfügung gestellt worden seien. Folglich habe die Kommission den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt.

Im Rahmen der Beurteilung des NZP anhand des Modells PRIMES habe die Kommission den bulgarischen NZP nicht angemessen im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG untersucht. Indem sie bei der Beurteilung des bulgarischen NZP das Modell PRIMES angewandt habe, sei die Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass der Plan mit den Kriterien 1, 2 und 3 des Anhangs III der Richtlinie nicht vereinbar sei. Die Ablehnung des Plans und die Verringerung der Gesamtzahl zuzuteilender Quoten um 37 % habe dazu geführt, dass die

bulgarischen Anlagenbetreiber den übrigen Betreibern im Handelssystem der Gemeinschaft nicht gleichgestellt seien. Auf diese Weise habe die Kommission gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen.

In Anbetracht des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-374/04 habe die Kommission die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verletzt, da sie im Rahmen der Beurteilung des bulgarischen NZP die von ihr im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Rechtsakte nicht in vollem Umfang angewandt habe. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes sei verletzt, weil der bulgarische NZP anhand der neuesten Version des Modells PRIMES beurteilt worden sei, dessen Daten Bulgarien erst nach Erlass der angefochtenen Entscheidung zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei verletzt, weil die Kommission im Rahmen der Beurteilung des bulgarischen NZP ein privates Dokument verwendet habe.

Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sei verletzt, weil die Kommission im Rahmen der Beurteilung des bulgarischen NZP im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Kriterien 1, 2 und 3 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG nicht aufmerksam und objektiv alle relevanten wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren untersucht habe.

Die Kommission habe die für sie verbindlichen Rechtsakte, die sie im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/87/EG erlassen habe, bei der Beurteilung des NZP unrichtig angewandt und damit die Kriterien 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG verletzt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2007 — Republik Bulgarien/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache T-500/07)

(2008/C 64/83)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Parteien

Klägerin: Republik Bulgarien (Bevollmächtigte: Anani Ananiev, Daniela Drambozova und Elina Petranova)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— auf der Grundlage von Art. 230 EG die Entscheidung C(2007) 5256 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den Nationalen Zuteilungsplan für 2007 für die Zuteilung der Zertifikate für Treibhausgasemissionen, der von Bulgarien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt wurde, insgesamt für nichtig zu erklären,

hilfsweise,

— auf der Grundlage von Art. 230 EG die Entscheidung C(2007) 5256 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den Nationalen Zuteilungsplan für 2007 für die Zuteilung der Zertifikate für Treibhausgasemissionen, der von Bulgarien gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt wurde, in dem Teil für nichtig zu erklären, der die Gesamtzahl zuzuteilender Zertifikate festlegt;

— der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die der Bulgarischen Republik im Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin macht geltend, dass die angefochtene Entscheidung C(2007) 5256 endg. der Kommission vom 26. Oktober 2007 über den Nationalen Zuteilungsplan für 2007 für die Zuteilung der Zertifikate für Treibhausgasemissionen (NZP) aus folgenden Gründen insgesamt oder teilweise für nichtig zu erklären sei:

Wesentliche Verfahrensfehler

Die Kommission habe den bulgarischen NZP abgelehnt, ohne hinreichend ihre Schlussfolgerung zu begründen, dass der NZP den Kriterien 1, 2, 3 und 10 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG⁽¹⁾ nicht entspreche, weshalb ein Verstoß gegen Art. 253 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vorliege.

Die angefochtene Entscheidung der Kommission sei nach Ablauf der in Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2003/87/EG vorgesehenen Frist erlassen worden.

Vor Erlass der Entscheidung habe die Kommission Bulgarien nicht die Gelegenheit gegeben, seine Einwände dagegen vorzutragen, dass der NZP auf der Grundlage der neuesten Version des Modells PRIMES beurteilt werde, wodurch sie den Grundsatz des rechtlichen Gehörs verletzt habe.

Verletzung des EG-Vertrags oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm

Nach Art. 9 Abs. 1 und 3 sowie Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG hätten die Mitgliedstaaten die alleinige Zuständigkeit für die Festlegung der Gesamtzahl der Emissionszertifikate. Die Kommission kontrolliere die Anwendung der Kriterien des Anhangs III der Richtlinie, sei jedoch nicht befugt, die Gesamtzahl der Zertifikate festzulegen, ohne die von den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten NZP zu berücksichtigen. Die Kommission habe die Kontrollbefugnisse überschritten, die ihr die Richtlinie verleihe, indem sie die von Bulgarien angewandte Methodologie,

die den Kriterien des Anhangs III entspreche, durch eine Methodologie ersetzt habe, die sich für eine Beurteilung der bulgarischen Wirtschaft nicht eigne und gegen einen Teil der Kriterien verstoße.

Die Kommission habe den bulgarischen NZP auf der Grundlage der neuesten Version des Modells PRIMES beurteilt, dessen Daten Bulgarien erst nach Erlass der angefochtenen Entscheidung zur Verfügung gestellt worden seien. Folglich habe die Kommission den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verletzt.

Im Rahmen der Beurteilung des NZP anhand des Modells PRIMES habe die Kommission den bulgarischen NZP nicht angemessen im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie 2003/87/EG untersucht. Indem sie den bulgarischen NZP anhand des Modells PRIMES beurteilt habe, sei die Kommission zu Unrecht zu dem Schluss gelangt, dass der Plan mit den Kriterien 1, 2 und 3 des Anhangs III der Richtlinie nicht vereinbar sei. Die Ablehnung des Plans und die Verringerung der Gesamtzahl zuzuteilender Quoten um 20 % habe dazu geführt, dass die bulgarischen Anlagenbetreiber den übrigen Betreibern im Handelssystem der Gemeinschaft nicht gleichgestellt seien. Auf diese Weise habe die Kommission gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen.

In Anbetracht des Urteils des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-374/04 habe die Kommission die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit verletzt, da sie im Rahmen der Beurteilung des bulgarischen NZP die von ihr im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/87/EG erlassenen Rechtsakte nicht in vollem Umfang angewandt habe. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes sei verletzt, weil der bulgarische NZP anhand der neuesten Version des Modells PRIMES beurteilt worden sei, dessen Daten Bulgarien erst nach Erlass der angefochtenen Entscheidung zur Verfügung gestellt worden seien.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit sei verletzt, weil die Kommission im Rahmen der Beurteilung des bulgarischen NZP ein privates Dokument verwendet habe.

Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung sei verletzt, weil die Kommission im Rahmen der Beurteilung des bulgarischen NZP im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Kriterien 1, 2 und 3 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG nicht aufmerksam und objektiv alle relevanten wirtschaftlichen und ökologischen Faktoren untersucht habe.

Die Kommission habe die für sie verbindlichen Rechtsakte, die sie im Zusammenhang mit der Richtlinie 2003/87/EG erlassen habe, bei der Beurteilung des NZP unrichtig angewandt und damit die Kriterien 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG verletzt.

⁽¹⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

**Klage, eingereicht am 24. Dezember 2007 —
R. S. Arbeitsschutz/HABM — RS Components (RS)**

(Rechtssache T-501/07)

(2008/C 64/84)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: R. S. Arbeitsschutz Bedarfshandelsgesellschaft mbH (Kaltenkirchen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Ivens)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: RS Components Ltd (Corby, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer vom 16. Oktober 2007 in der Sache R 531/2007-2, die der Klägerin am 26. Oktober 2007 zugestellt wurde, und die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 13. Februar 2007 über den Widerspruch Nr. B 902 660 aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Die aus der Darstellung eines stilisierten Handschuhs oder einer Hand und den fettgedruckten Großbuchstaben „RS“ bestehende Gemeinschaftsbildmarke für Waren der Klassen 9, 17 und 25 — Anmeldung Nr. 4 113 981.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: RS Components Ltd.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Die Gemeinschaftsbildmarke „RS“ für Waren der Klassen 9, 17 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Widerspruch erfolgreich.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

**Klage, eingereicht am 8. Januar 2008 — Buczek
Automotive/Kommission**

(Rechtssache T-1/08)

(2008/C 64/85)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Buczek Automotive sp. z o. o. (Sosnowiec, Polen) (Prozessbevollmächtigter: T. Gackowski, Rechtsanwalt [radca prawny])

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Art. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als die Kommission die Rückforderung von 7 183 528 PLN von der Gesellschaft Buczek Automotive sp. z o. o. anordnet;
- Art. 4 und Art. 5 der Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe Nr. C 23/2006 (ex NN 35/2006), die Polen dem Stahl herstellenden Technologie-Buczek-Konzern gewährt hat, insoweit für nichtig zu erklären, als sie die Rückforderung von der Buczek Automotive sp. z o. o. betreffen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihr Klagebegehren auf Gründe, die sich mit den in der Rechtssache T-440/07, Huta Buczek/Kommission⁽¹⁾, geltend gemachten decken.

⁽¹⁾ ABl. 2008, C 22, S. 50.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen/Kommission

(Rechtssache T-2/08)

(2008/C 64/86)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (Düsseldorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Rosenfeld und G.-B. Lehr)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Kommission K(2007) 5109 endgültig vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland für die Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) in Nordrhein-Westfalen gewähren will, für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission K(2007) 5109 endgültig vom 23. Oktober 2007 über die staatliche Beihilfe C 34/2006 (ex N 29/2005 und ex CP 13/2004), in der die Kommission entschieden hat, dass die staatliche Beihilfe, die die Bundesrepublik Deutschland privaten Rundfunkanbietern im Rahmen der Einführung des digitalen terrestrischen Fernsehens in Nordrhein-Westfalen gewähren will und die bei der Kommission angemeldet wurde, nicht mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin an erster Stelle geltend, dass die angefochtene Entscheidung gegen Art. 87 Abs. 1 EG verstoße, da zu Unrecht der Beihilfecharakter der Maßnahme bejaht worden sei. In diesem Zusammenhang wird auch ein Verstoß gegen Art. 253 EG gerügt.

Darüber hinaus wird vorgetragen, dass im Rahmen der Prüfung von Art. 87 Abs. 3 Buchst. c EG ein unzulässiges Prüfungsschema verwendet worden sei. Diesbezüglich macht die Klägerin ferner Ermessens- und Beurteilungsfehler sowie einen Verstoß gegen Art. 253 EG geltend.

Wegen Ermessens- und Beurteilungsfehler wird zusätzlich die Verletzung von Art. 87 Abs. 3 Buchst. b und d EG gerügt.

Zuletzt führt die Klägerin aus, dass die betroffene Maßnahme jedenfalls von der Bereichsausnahme des Art. 86 Abs. 2 EG erfasst sei. Ein Verstoß gegen Art. 253 EG wird auch an dieser Stelle geltend gemacht.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Coedo Suárez/Rat

(Rechtssache T-3/08)

(2008/C 64/87)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Angel Coedo Suárez (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Rodrigues und C. Bernard-Glanz)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Entscheidung des Rates vom 30. Oktober 2007 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr dem Kläger der beantragte Zugang zu mehreren Schriftstücken des Rates betreffend einen Zwischenfall zwischen dem Kläger und einem seiner Kollegen am 19. Februar 2004 und als Folgen dieses Zwischenfalls (Protokolle interner Sitzungen, Ermittlungsergebnisse und ein Bericht des Sicherheitsdienstes) zu versagen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden Klage beantragt der Kläger die Nichtigerklärung der Entscheidung der GD F des Generalsekretariats des Rates vom 30. Oktober 2007, mit der dieses seinen bestätigten Antrag auf Zugang zu Schriftstücken betreffend einen Zwischenfall abgelehnt hatte, der sich zwischen dem Kläger und einem seiner Kollegen ereignet hatte.

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Rügen.

Erstens rügt er einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001 ⁽¹⁾ und eine Verletzung der Pflicht zur Begründung der Anwendung dieser Bestimmung.

Zweitens rügt er einen Verstoß gegen Art. 5 der Verordnung Nr. 45/2001 ⁽²⁾ und einen offensichtlichen Fehler bei der Anwendung dieser Verordnung.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM —
Master Beverage Industries (Golden Eagle)**

(Rechtssache T-5/08)

(2008/C 64/88)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Société des Produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Mühlendahl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Master Beverage Industries Pte Ltd (Singapur, Singapur)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Oktober 2007, R 563/2006-2 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 157 005), aufzuheben;
- festzustellen, dass die angefochtene Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 157 005, die eine Darstellung mit einem roten Becher, einem Adler und der Aufschrift „Golden Eagle“ enthält, zurückzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;

- Master Beverage, der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, falls Master Beverage im vorliegenden Verfahren Streithelferin wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Master Beverage Industries Pte Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Golden Eagle“ für Waren der Klasse 30 — Anmeldung Nr. 3 157 005.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschafts-, internationale und nationale Bild- und Wortmarken „Red Cup“, „Gold Blend“ und Darstellungen einer Tasse für u. a. Kaffee.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die einander gegenüberstehenden Marken einen hohen Grad an bildlicher Ähnlichkeit aufweisen, der auf einer identischen Anordnung von neun Bestandteilen sowohl in der angemeldeten Marke als auch in den meisten älteren, originär unterscheidungskräftigen früheren Marken beruhe.

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM —
Master Beverage Industries (Golden Eagle Deluxe)**

(Rechtssache T-6/08)

(2008/C 64/89)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Société des Produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Mühlendahl)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Master Beverage Industries Pte Ltd (Singapur, Singapur)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Oktober 2007, R 568/2006-2 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 156 924), aufzuheben;
- festzustellen, dass die angefochtene Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 156 924, die eine Darstellung mit einem roten Becher und der Aufschrift „Golden Eagle Deluxe“ enthält, zurückzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- Master Beverage, der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, falls Master Beverage im vorliegenden Verfahren Streithelferin wird.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Master Beverage Industries Pte Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Golden Eagle Deluxe“ für Waren der Klasse 30 — Anmeldung Nr. 3 156 924.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschafts-, internationale und nationale Bild- und Wortmarken „Red Cup“, „Gold Blend“ und Darstellungen einer Tasse für u. a. Kaffee.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die einander gegenüberstehenden Marken einen hohen Grad an bildlicher Ähnlichkeit aufwiesen, der auf einer identischen Anordnung von neun Bestandteilen sowohl in der angemeldeten Marke als auch in den meisten älteren, originär unterscheidungskräftigen Marken beruhe.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM — Master Beverage Industries (Golden Eagle Deluxe)

(Rechtssache T-7/08)

(2008/C 64/90)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Soci t  des Produits Nestl  SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollm chtigter: Rechtsanwalt A. von M hlendahl)

Beklagter: Harmonisierungsamt f r den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Master Beverage Industries Pte Ltd (Singapur, Singapur)

Antr ge

Die Kl gerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Oktober 2007, R 1312/2006-2 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 157 534), aufzuheben;
- festzustellen, dass die angefochtene Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 157 534, die eine Darstellung mit einem roten Becher und der Aufschrift „Golden Eagle Deluxe“ enth lt, zur ckzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschlielich der Kosten der Kl gerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;
- Master Beverage, der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, die Kosten des Verfahrens einschlielich der Kosten der Kl gerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, falls Master Beverage im vorliegenden Verfahren Streithelferin wird.

Klagegr nde und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Master Beverage Industries Pte Ltd.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „Golden Eagle Deluxe“ f r Waren der Klasse 30 — Anmeldung Nr. 3 157 534.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Kl gerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschafts-, internationale und nationale Bild- und Wortmarken „Red Cup“, „Gold Blend“ und Darstellungen einer Tasse f r u. a. Kaffee.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zur ckweisung des Widerspruchs insgesamt.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zur ckweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die einander gegenüberstehenden Marken einen hohen Grad an bildlicher Ähnlichkeit aufwiesen, der auf einer identischen Anordnung von neun Bestandteilen sowohl in der angemeldeten Marke als auch in den meisten älteren, originär unterscheidungskräftigen Marken beruhe.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4 und 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke sowie fehlerhafte Auslegung verschiedener Bestimmungen der Richtlinie 89/104/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken. Sowohl in Art. 2 der Richtlinie als auch in Art. 4 der Verordnung sei ausdrücklich und eindeutig die originäre Unterscheidungskraft nicht nur der Aufmachung der Ware, sondern auch ihrer Form selbst anerkannt.

**Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Piccoli/HABM
(Darstellung einer Muschel)**

(Rechtssache T-8/08)

(2008/C 64/91)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: G. M. Piccoli Srl (Alzano Lombardo, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Giudici)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 28. September 2007, zugestellt am 23. Oktober 2007, aufzuheben und dahin abzuändern, dass die dreidimensionale Gemeinschaftsmarke Nr. 4522892, die aus der stilisierten Form einer Muschel (Kammuschel) besteht, auch für „Brioche, Brioche mit Creme-, Marmelade-, Schokolade- und Honigfüllung“ zur Eintragung zugelassen wird;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: dreidimensionale Marke, die aus einer aus vier verschiedenen Perspektiven dargestellten Muschel besteht (Anmeldung Nr. 4522892 für Waren der Klasse 30).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung für „Getreidepräparate, feine Backwaren und Konditorwaren, Speiseeis“.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

**Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Volkswagen/HABM
(CAR SILHOUETTE III)**

(Rechtssache T-9/08)

(2008/C 64/92)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Volkswagen AG (Wolfsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H.-P. Schrammek, C. Drzymalla, S. Risthaus, R. Jepsen)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 6. November 2007, zugestellt am 9. November 2007, in der Beschwerdesache R 1306/2007-4 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Marke: die internationale Bildmarke „CAR SILHOUETTE III“ für Waren der Klasse 12 (internationale Registrierung, in der die Europäische Gemeinschaft genannt ist, Nr. W 878 349).

Entscheidung des Prüfers: Schutzverweigerung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

- Verletzung von Art. 74 Abs.1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ wegen nicht ordnungsgemäßer Sachverhaltsmittlung von Amts wegen;
- Verletzung von Art. 73 der Verordnung Nr. 40/94, nämlich des Anspruchs auf rechtliches Gehör;
- Verletzung von Art. 7. Abs. 1. Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 durch Verneinung der Unterscheidungskraft.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Kwang Yang Motor/HABM — Honda Giken Kogyo (Wiedergabe eines Verbrennungsmotors)

(Rechtssache T-10/08)

(2008/C 64/93)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kwang Yang Motor Co. Ltd (Kaohsiung City, Taiwan)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rath and W. Festl-Wietek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd (Tokio, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an ihre Prozessbevollmächtigten am 30. Oktober 2007 zugestellte Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2007 in der Sache R 1337/2006-3 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigerklärung beantragt wurde: Design eines „Verbrennungsmotors“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000 163 290 — 0001.

Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachtes Geschmacksmuster des Antragstellers: in den USA eingetragenes Geschmacksmuster für einen „Verbrennungsmotor“ — Geschmacksmuster Nr. D 367 070.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigerklärung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigerklärung des Geschmacksmusters.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Klage, eingereicht am 7. Januar 2008 — Kwang Yang Motor/HABM — Honda Giken Kogyo (Wiedergabe eines Verbrennungsmotors)

(Rechtssache T-11/08)

(2008/C 64/94)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kwang Yang Motor Co. Ltd (Kaohsiung City, Taiwan)
(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Rath and W. Festl-Wietek)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd (Tokio, Japan)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die an ihre Prozessbevollmächtigten am 30. Oktober 2007 zugestellte Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 8. Oktober 2007 in der Sache R 1380/2006-3 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten der Verfahren vor dem Gericht und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, dessen Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Design eines „Verbrennungsmotors“ — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 000 163 290 — 0002.

Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Honda Giken Kogyo Kabushiki Kaisha Co. Ltd.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachtes Geschmacksmuster des Antragstellers: in den USA eingetragenes Geschmacksmuster für einen „Verbrennungsmotor“ — Geschmacksmuster Nr. D 282 071.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeitsklärung in vollem Umfang.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung und Nichtigkeitsklärung des Geschmacksmusters.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Die Klägerin macht geltend, die Gestaltungsfreiheit der Entwerfer von Verbrennungsmotoren sei auf Geschmacksmuster beschränkt, die die Voraussetzung der Funktionalität erfüllen. Da zudem die technische Entwicklung in der Industrie nahezu an ihre Grenzen gestoßen sei, sei es für Entwerfer auf diesem Gebiet umso schwieriger, eine Alternative vorzuschlagen, durch die ohne Einschränkung der Funktionalität des Geschmacksmusters ein völlig anderer Gesamteindruck hervorgerufen werde. Deshalb seien bei der Beurteilung der Eigenart des Geschmacksmusters auch die kleinsten Details zu berücksichtigen.

Trotzdem sei es der Klägerin gelungen, beim beanspruchten Geschmacksmuster sowohl die Funktionalität als auch die technischen Merkmale zu wahren, dabei jedoch den wesentlichen Bestandteilen Eigenart zu verleihen.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Januar 2008 von M gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Oktober 2007 in der Rechtssache F-23/07, M/EMEA

(Rechtssache T-12/08 P)

(2008/C 64/95)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: M (Broxbourne, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 19. Oktober 2007 in der Rechtssache F-23/07, M/Europäische Arzneimittel-Agentur, aufzuheben;
- die Entscheidung der Agentur vom 25. Oktober 2006 aufzuheben, soweit damit der Antrag vom 8. August 2006 auf Befassung des Invalitätsausschusses abgelehnt wird;
- die Entscheidung der Agentur über die Ablehnung des Antrags auf Schadensersatz aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit seinem Rechtsmittel beantragt der Rechtsmittelführer die Aufhebung des Beschlusses des Gerichts für den öffentlichen Dienst, mit dem seine Klage auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Arzneimittel-Agentur vom 25. Oktober 2006 über die Ablehnung seines Antrags auf Einsetzung eines Invalitätsausschusses sowie der Entscheidung vom 31. Januar 2007 über die Ablehnung seines Antrags auf Schadensersatz als unzulässig abgewiesen wurde.

Der Rechtsmittelführer führt für sein Rechtsmittel als einzigen Rechtsmittelgrund an, dass das Gericht für den öffentlichen Dienst das Gemeinschaftsrecht missachtet habe. Das Gericht habe den Umfang seiner Klage falsch verstanden und daher *ultra petita* entschieden. Außerdem habe das Gericht gegen Art. 33 Abs. 1 und 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verstoßen.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2008 — Perfetti Van Melle/HABM — Cloetta Fazer (CENTER SHOCK)

(Rechtssache T-16/08)

(2008/C 64/96)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Perfetti Van Melle SpA (Lainate, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Perani und P. Pozzi)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cloetta Fazer AB (Ljungsbro, Schweden)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 7. November 2007 in der Sache R 149/2006-4, die am 9. November 2007 zugestellt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des HABM über den Antrag auf Nichtigkeitsklärung Nr. 941 C 973 065 vom 24. November 2005 aufzuheben;
- die Gültigkeit ihrer Gemeinschaftsmarke Nr. 973 065 CENTER SHOCK zu bestätigen;
- den Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens und die des Nichtigkeits- und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Wortmarke „CENTER SHOCK“ für Waren der Klasse 30 — Gemeinschaftsmarke Nr. 973 065.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Cloetta Fazer AB.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marken der Antragstellerin: Die nationalen Wortmarken „CENTER“ und „CLOETTA CENTER“ für Waren u. a. der Klasse 30.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Nichtigkeitsklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, weil die einander gegenüberstehenden Marken in Klang, Bedeutung und Gesamteindruck insgesamt unterschiedlich seien, auch wenn sie ein gemeinsames Element hätten. Außerdem seien Cloetta und Perfetti nach Angabe der Klägerin auf unterschiedlichen Märkten tätig, da ihre Waren einen unterschiedlichen Bedarf abdeckten und sich an unterschiedliche Kunden richteten.

Rechtsmittel, eingelegt am 14. Januar 2008 von Marta Andreasen gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. November 2007 in der Rechtssache F-40/05, Andreasen/Kommission

(Rechtssache T-17/08 P)

(2008/C 64/97)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Marta Andreasen (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Marthoz)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. November 2007 in der Rechtssache F-40/05 aufzuheben und den Rechtsstreit dahin zu entscheiden, dass ihren in erster Instanz gestellten Klageanträgen einschließlich des Schadensersatzantrags stattgegeben wird;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen;
- der Kommission sämtliche Gebühren und Auslagen aufzuerlegen;
- hilfsweise, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 8. November 2007 in der Rechtssache F-40/05 aufzuheben, die Sache an das Gericht für den öffentlichen Dienst zurückzuverweisen und die Kostenentscheidung vorzubehalten.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin beantragt die Aufhebung des Urteils des Gerichts für den öffentlichen Dienst, mit dem die Klage auf Aufhebung der Entscheidung vom 30. Oktober 2004, mit der die Kommission gegen sie die Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienst ohne Kürzung ihrer Ruhegehaltsansprüche verhängt hatte, und auf Schadensersatz abgewiesen wurde.

Die Rechtsmittelführerin stützt ihr Rechtsmittel auf fünf Gründe.

Erstens habe das Gericht gegen Art. 10 des Anhangs IX des Statuts verstoßen, da es keine Kontrolle der Recht- und Verhältnismäßigkeit der in der ersten Instanz angefochtenen Entscheidung anhand dieser Vorschrift unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und der besonderen Situation der Rechtsmittelführerin, die mit den von ihr ausgeübten Funktionen zusammenhänge, vorgenommen habe.

Zweitens wird ein Verstoß gegen die Grundsätze der Rechtmäßigkeit der Gemeinschaftshandlungen, der zeitlichen Anwendbarkeit der Gemeinschaftshandlungen und der Rechtssicherheit geltend gemacht, da das Gericht sein Urteil bezüglich der Anwendung der im alten und im neuen Beamtenstatut enthaltenen Regeln auf den vorliegenden Fall nicht begründet habe.

Des Weiteren habe das Gericht die ihm zur Beurteilung vorgelegten Tatsachelemente entstellt.

Außerdem macht die Rechtsmittelführerin einen Beurteilungsfehler und einen Verstoß des Gerichts gegen die Art. 11, 12, 17 und 21 des Statuts geltend, da es sein Urteil, soweit es die Anwendung dieser Vorschriften in der in erster Instanz angefochtenen Entscheidung bestätigt habe, nicht rechtlich begründet habe.

Schließlich habe das Gericht auch gegen die in den Art. 6 Abs. 1 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und in den Art. 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannten Grundsätze verstoßen.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2008 — Evets/HABM (DANELECTRO)

(Rechtssache T-20/08)

(2008/C 64/98)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evets Corporation (Irvine, USA) (Prozessbevollmächtigter: S. Ryan, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 603/2007-4 der Vierten Beschwerdekammer vom 5. November 2007 aufzuheben;
- festzustellen, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der in Art. 78 Abs. 2 vorgesehenen Frist gestellt wurde;
- die Sache zur Entscheidung über die Frage, ob bei der Verlängerung der betroffenen Marke die gebotene Sorgfalt

beachtet wurde, an die Vierte Beschwerdekammer zurückzuverweisen;

- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftswortmarke „DANELECTRO“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 15 — Anmeldung Nr. 117 937.

Entscheidung der Markenverwaltungs- und Rechtsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Feststellung, dass die Marke als gelöscht gelte.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und Feststellung, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als nicht gestellt gelte.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 78 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates.

Die Klägerin macht geltend, dass die Frage der Einhaltung der in der vorgenannten Bestimmung vorgesehenen Zweimonatsfrist für die Einreichung des Antrags auf Verlängerung von Markeneintragungen und die Zahlung der Verlängerungsgebühr nicht Gegenstand der Beschwerde gewesen sei. Für den Fall, dass das Gericht entscheiden sollte, dass die Beschwerdekammer zur Prüfung dieser Frage befugt gewesen sei, werde hilfsweise geltend gemacht, dass die Frist falsch berechnet worden sei.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2008 — Evets/HABM

(Rechtssache T-21/08)

(2008/C 64/99)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evets Corporation (Irvine, USA) (Prozessbevollmächtigter: S. Ryan, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 604/2007-4 der Vierten Beschwerdekammer vom 5. November 2007 aufzuheben;

- festzustellen, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand innerhalb der in Art. 78 Abs. 2 vorgesehenen Frist gestellt wurde;
- die Sache zur Entscheidung über die Frage, ob bei der Verlängerung der betroffenen Marke die gebotene Sorgfalt beachtet wurde, an die Vierte Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Gemeinschaftsbildmarke „QWIK TUNE“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 15 — Anmeldung Nr. 117 994.

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Feststellung, dass die Marke als gelöscht gelte.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde und Feststellung, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als nicht gestellt gelte.

Klagegründe: Die Klagegründe und wesentlichen Argumente der Klägerin entsprechen denjenigen, die in der Rechtssache T-20/08, Evets/HABM (DANELECTRO), vorgetragen worden sind.

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung R 1096/2006-4 der Vierten Beschwerdekammer vom 15. November 2007 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Kofola Holding a.s.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die dreidimensionale Marke „Form einer Flasche“ für Waren der Klassen 30, 32 und 33 (Anmeldung Nr. 3 367 539).

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: die Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: die dreidimensionale Marke „Form einer Flasche“ für Waren der Klassen 21, 32 und 33 (Gemeinschaftsmarke Nr. 690 016).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da Verwechslungsgefahr zwischen den einander gegenüberstehenden Marken bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. Januar 2008 — Weldebräu/HABM — Kofola Holding (Form einer Flasche)

(Rechtssache T-24/08)

(2008/C 64/100)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Parteien

Klägerin: Weldebräu GmbH & Co. KG (Plankstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt W. Göpfert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kofola Holding a.s. (Ostrava, Tschechische Republik)

Klage, eingereicht am 11. Januar 2008 — Katjes Fassin/HABM (Yoghurt-Gums)

(Rechtssache T-25/08)

(2008/C 64/101)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Katjes Fassin GmbH & Co. KG (Emmerich, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Uecker)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 25. Oktober 2007 (Beschwerdesache R 1322/2006-4) aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten der Klage und des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Bildmarke „Yoghurt-Gums“ für Waren der Klasse 29, 30, 32 (Anmeldung Nr. 4 929 808).

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾ bezüglich der noch verfahrensgenständlichen Waren der Klasse 30.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 14. Januar 2008
— Fédération Internationale des Maisons de l'Europe/
Kommission

(Rechtssache T-417/03) ⁽¹⁾

(2008/C 64/102)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 27. November
2007 — Microsoft/Kommission

(Rechtssache T-313/05) ⁽¹⁾

(2008/C 64/103)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 257 vom 15.10.2005.

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-109/07)

(Beamte — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)

(2008/C 64/104)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 2. Februar 2007, dem Kläger nicht die Angaben und Unterlagen in Bezug auf das Auswahlverfahren zu übermitteln, und auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-110/07)

(Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)

(2008/C 64/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 7. Februar 2007, dem Kläger nicht die Angaben und Unterlagen in Bezug auf das Auswahlverfahren zu übermitteln, und auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei

Tenor des Beschlusses

1. *Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Zweite Kammer) vom 12. Dezember 2007 — Kerelov/Kommission

(Rechtssache F-111/07)

(Öffentlicher Dienst — Offensichtliche Unzulässigkeit — Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz)

(2008/C 64/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Georgi Kerelov (Pazardzhik, Bulgarien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kerelov)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des EPSO vom 14. Dezember 2006, den Kläger nicht dazu aufzufordern, im Hinblick auf eine Zulassung zum Auswahlverfahren einen Bewerbungsfragebogen auszufüllen, und auf Ersatz des Schadens, der ihm dadurch entstanden sei

Tenor des Beschlusses

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

Klage, eingereicht am 8. Oktober 2007 — Tomas/Parlament

(Rechtssache F-116/07)

(2008/C 64/107)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Kläger: Stanislovas Tomas (Kerkrade, Niederlande) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Michalaukas)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, ihn zu entlassen, aufzuheben, soweit sie nicht mit der Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufgehoben worden ist, oder die Entscheidung über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben, soweit sie nicht die Entscheidung über die Entlassung aufgehoben hat;
- den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger 125 000 Euro als Ersatz seines immateriellen und materiellen Schadens zu zahlen;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger beantragt die Aufhebung der Entscheidung, mit der die Anstellungsbehörde seine Entlassung beschlossen hat, und den Ersatz des erlittenen Schadens. Zur Begründung beruft er

sich auf einen Missbrauch von Befugnissen durch die Anstellungsbehörde, die Verletzung mehrerer Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, einen Verstoß gegen Art. 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis, die Verletzung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht der Verwaltung.

Klage, eingereicht am 25. Oktober 2007 — Maruccio/Kommission

(Rechtssache F-122/07)

(2008/C 64/108)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Maruccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Schreiben vom 30. November 2006, RELEX.K.4 D(2006) 522434, aufzuheben;
- das Schreiben vom 15. Februar 2007, D(2007) 502458, aufzuheben;
- die Entscheidung über den Abschluss der Untersuchung des Vorfalls vom 6. September 2001, als der Kläger die Hilfe des Sicherheitsdienstes der Europäischen Kommission in Angola für den Wechsel eines Reifens an seinem Kraftfahrzeug in Anspruch nahm, aufzuheben;
- die wie auch immer getroffene ablehnende Entscheidung der Beklagten über den vom Kläger bei der Anstellungsbehörde eingereichten Antrag vom 1. September 2006 aufzuheben;
- soweit erforderlich, das Schreiben vom 16. Juli 2007, ADMIN.B.2/MB/nb D(07) 16072, aufzuheben;
- soweit erforderlich, die wie auch immer getroffene Entscheidung über die Zurückweisung der vom Kläger bei der Anstellungsbehörde eingereichten Beschwerde vom 26. März 2007 aufzuheben;

- die Beklagte zu verurteilen, eine Untersuchung durchzuführen, um die Vorfälle vom 5. Mai 2003 aufzuklären, als der vorübergehende Leiter der Verwaltung der Delegation der Europäischen Kommission in Angola das Kraftfahrzeug des Klägers vom Parkplatz außerhalb von dessen Wohnung zu einem etwa vier Kilometer entfernten Ort fuhr; um ferner die Vorfälle vom 6. September 2001 sowie das Bestehen eines eventuellen Zusammenhangs zwischen diesen Vorfällen aufzuklären und dem Kläger unverzüglich die Ergebnisse der Untersuchung mitzuteilen, an verschiedenen geeigneten und einsehbaren Orten Aushänge mit den zusammengefassten Ergebnissen der Untersuchung auszulegen und die Zugänglichkeit dieser Ergebnisse zu gewährleisten; hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger als Ersatz der sich infolge der Ablehnung des Antrags vom 1. September 2006 bereits unwiderruflich eingetretenen Schäden den Betrag von 100 000 Euro zu zahlen oder einen höheren oder niedrigeren Betrag, den das Gericht für gerecht und billig hält, und hinsichtlich der nach Klageerhebung noch eintretenden Schäden den Betrag von 20 Euro oder einen höheren oder niedrigeren, vom Gericht für gerecht und billig gehaltenen Betrag für jeden Tag ab dem auf den Tag der Klageerhebung folgenden Tag bis zu dem Tag zu zahlen, an dem dem Kläger nach Durchführung der Untersuchung deren Ergebnisse mitgeteilt und in angemessener Weise bekannt gegeben werden;
- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger als Ersatz der bereits unwiderruflich eingetretenen Schäden, die ihm aus der Ablehnung, ihm eine Übersetzung des Schreibens vom 30. November 2006 ins Italienische zuzusenden, entstanden sind, den Betrag von 20 000 Euro zu zahlen oder einen höheren oder niedrigeren Betrag, den das Gericht für gerecht und billig hält, und hinsichtlich der nach Klageerhebung noch eintretenden Schäden den Betrag von 2 Euro oder einen höheren oder niedrigeren, vom Gericht für gerecht und billig gehaltenen Betrag für jeden Tag ab dem auf den Tag der Klageerhebung folgenden Tag bis zu dem Tag zu zahlen, an dem alle Maßnahmen zur Durchführung der Aufhebung der Ablehnung erlassen sind;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Ersatz für die sich aus der Entscheidung über den Abschluss der Untersuchung ergebenden, bereits eingetretenen und in Zukunft möglicherweise eintretenden Schäden zu leisten, und zwar, soweit es um die bereits unwiderruflich eingetretenen Schäden geht, den Betrag von 20 000 Euro oder einen höheren oder niedrigeren Betrag, den das Gericht für gerecht und billig hält, der nach Erlass des Urteils in dieser Rechtssache unverzüglich zu leisten ist; hinsichtlich der Schäden, die nach Klageerhebung eintreten, den Betrag von 25 Euro oder einen höheren oder niedrigeren Betrag, den das Gericht für gerecht und billig hält, für jeden Tag ab dem auf den Tag der Klageerhebung folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die Beklagte alle Maßnahmen ergreift, die sich aus der Aufhebung der Entscheidung über den Abschluss der Untersuchung ergeben;
- festzustellen, dass es rechtswidrig war, dem Kläger zumindest bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er das Schreiben vom 30. November 2006 erhielt, die Entscheidung über den Abschluss der Untersuchung in keiner Weise mitzuteilen;
- festzustellen, dass das Unterlassen der Mitteilung des Abschlusses der Untersuchung rechtswidrig ist;

- die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger als Ersatz des aus dem Unterlassen der Mitteilung des Abschlusses der Untersuchung entstandenen Schadens den Betrag von 50 000 Euro oder einen vom Gericht für gerecht und billig gehaltenen höheren oder niedrigeren Betrag zu zahlen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger macht zur Begründung seines Vorbringens folgende drei Klagegründe geltend: 1. jegliches Fehlen einer Begründung, u. a. weil es der Begründung ganz an Logik fehle, sie inkongruent, irrational, konfus, nur scheinbar begründend sei und eine Untersuchung fehle oder inadäquat durchgeführt sei; 2. schwerer, eindeutiger und offensichtlicher Gesetzesverstoß; 3. Verletzung der Fürsorgepflicht und des Gebots der ordnungsgemäßen Verwaltung.

Klage, eingereicht am 3. Dezember 2007 — Adjemian u. a./Kommission

(Rechtssache F-134/07)

(2008/C 64/109)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Vahan Adjemian u. a. (Angera, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis und E. Marchal)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen der Kommission über die Nichtverlängerung des Beschäftigungsverhältnisses der Kläger als Vertragsbedienstete auf befristete oder unbefristete Dauer und die Festlegung der Beschäftigungsbedingungen. Die Kläger stützen ihre Klage auf einen Verstoß gegen den Grundsatz fester Arbeitsbeziehungen und insbesondere auf die Rechtswidrigkeit des Art. 88 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, soweit er die Dauer der Verträge von Vertragsbediensteten beschränkt

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die nacheinander ergangenen Entscheidungen der Kommission und insbesondere deren Beschluss vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständig Bediensteter in ihren Dienststellen aufzuheben,
- die Rechtswidrigkeit des Art. 88 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten festzustellen, soweit er die Dauer der Verträge von Vertragsbediensteten beschränkt,

- die Entscheidungen der Kommission vom 23. August und 31. Oktober 2007 aufzuheben, mit denen die Beschwerden R/263/07, R/492/07 und R/390/07 gegen die Entscheidungen der Kommission, nur befristete Verträge abzuschließen oder die Beschäftigungsverhältnisse der Kläger als Vertragsbedienstete nur befristet zu verlängern, zurückgewiesen worden sind,
- die Entscheidung der Kommission vom 5. September 2007 aufzuheben, mit der die Anträge der Kläger vom 31. Mai und 20. Juli 2007 auf Verlängerung ihrer Verträge als Vertragsbedienstete auf unbestimmte Dauer abgelehnt worden sind,
- die Entscheidungen der Kommission über die Festlegung der Bedingungen für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse der Kläger aufzuheben, soweit die Beschäftigungsverhältnisse oder deren Verlängerung auf befristete Dauer beschränkt sind,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 29. Dezember 2007 — Marcuccio/ Kommission

(Rechtssache F-146/07)

(2008/C 64/110)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage gegen die von Seiten der Beklagten erfolgte Zurückweisung des Antrags des Klägers auf Durchführung oder Abschluss einer Untersuchung des Umstands, dass er am 29. Oktober 2001 in den Geschäftsräumen der Delegation der Europäischen Kommission in Angola, wo er als Beamter im Dienst der Beklagten tätig gewesen sei, während seiner Arbeitszeit zufällig mit einem weißlichen Pulver unbekannter Art in Berührung gekommen sei, auf Erteilung sämtlicher Auskünfte betreffend den Verbleib der Probe dieses Pulvers und die Verfahren im Zusammenhang mit dessen Aufbewahrung sowie auf Zugang zu dieser Probe.

Der Kläger stützt sein Vorbringen in Bezug auf die Zurückweisung durch die Beklagte auf folgende drei Klagegründe: 1. Völliges Fehlen einer Begründung, auch wegen Unlogik, Unstimmigkeit, mangelnder Nachvollziehbarkeit, Verworrenheit, vorgeschobener Ausführungen und fehlender oder unzureichender Ermittlungen; 2. Schwerer, offenkundiger und klarer Rechtsverstoß; 3. Verletzung der Fürsorgepflicht und der Pflicht zu ordnungsgemäßer Verwaltung.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Schreiben vom 23. Februar 2007 mit dem Aktenzeichen ADMIN.B.2/MB/nb D(07)4623, soweit erforderlich, aufzuheben;
- die wie auch immer zustande gekommene Entscheidung aufzuheben, mit der der vom Kläger bei der Anstellungsbehörde gestellte Antrag vom 10. Oktober 2006 von der Beklagten abgelehnt wurde;
- die wie auch immer zustande gekommene Entscheidung, mit der die vom Kläger bei der Anstellungsbehörde eingelegte Beschwerde vom 27. April 2007 zurückgewiesen wurde, soweit erforderlich, aufzuheben;
- das Schreiben vom 4. September 2007 mit dem Aktenzeichen ADMIN.B.2/MB/lb D(07)19393, soweit erforderlich, aufzuheben;
- festzustellen, dass die Beklagte keine angemessene Untersuchung — einschließlich Vorbereitungs- und offenkundig auch Anschlussmaßnahmen — durchgeführt oder abgeschlossen hat, um alle, auch früheren oder späteren, Umstände zu ermitteln, die in irgendeiner Weise mit dem Umstand zusammenhängen, dass der Kläger am 29. Oktober 2001 in den Geschäftsräumen der Delegation der Europäischen Kommission in Angola, wo er seinerzeit als Beamter im Dienst der Beklagten tätig war, während der Arbeitszeit zufällig mit einem weißlichen Pulver unbekannter Art in Berührung kam;
- die Rechtswidrigkeit des Unterlassens der Untersuchung zu prüfen und festzustellen;
- die Beklagte zu verpflichten, die Untersuchung durchzuführen oder zum Abschluss zu bringen, im Anschluss daran umfangreich tätig zu werden, dem Kläger eine Reihe von Auskünften zum Vorfall vom 29. Oktober 2001 zu geben und ihm Zugang zu der Pulverprobe zu gewähren;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger als Ersatz für den bisher bereits irreversibel entstandenen Teil des durch das Unterlassen der Untersuchung verursachten Schadens einen Betrag von 3 000 000 EUR bzw. einen höheren oder geringeren Betrag, den das Gericht für recht und billig hält, zu zahlen;

- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger als Ersatz für den künftig entstehenden Teil des durch das Unterlassen der Untersuchung verursachten Schadens für jeden Tag, der von nun an bis zu dem Tag verstreicht, an dem dem Kläger nach Erfolgen der Untersuchung einschließlich aller Vorbereitungs- oder Anschlussmaßnahmen die Untersuchungsergebnisse mitgeteilt und diese darüber hinaus in den Geschäftsräumen der Delegation und am Sitz der Generaldirektionen Entwicklung und Außenbeziehungen der Europäischen Kommission in angemessener Weise bekanntgemacht werden, einen Betrag von 300 EUR bzw. einen höheren oder geringeren Betrag, den das Gericht für recht und billig hält, zu zahlen;
- das Verhalten der Beklagten vor, während und nach sowie im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 29. Oktober 2001, abgesehen von der unterlassenen Untersuchung, zu ermitteln;
- die Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens zu prüfen und festzustellen;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger als Ersatz für den durch dieses Verhalten verursachten Schaden einen Betrag von 5 000 000 EUR bzw. einen höheren oder geringeren Betrag, den das Gericht für recht und billig hält, zu zahlen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, dem Kläger alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Rechtsverfolgungskosten und Honorare einschließlich derjenigen eines Parteigutachtens zu erstatten, das gegebenenfalls erstellt wird, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung sämtlicher oben genannter Beträge an den Kläger sowie, allgemeiner, das Vorliegen aller für das in dieser Rechtssache zu ergehende Urteil maßgeblichen Tatsachen nachzuweisen.

Klage, eingereicht am 2. Januar 2008 — Nijs/Rechnungshof

(Rechtssache F-1/08)

(2008/C 64/111)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Bart Nijs (Bereldange, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Rollinger)

Beklagter: Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, den Kläger nicht im Rahmen des Beförderungsverfahrens 2005 nach Besoldungsgruppe A*11 zu befördern, und Schadensersatz

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beurteilungsbericht 2005/06 für den Kläger einschließlich der Entscheidung Nr. 01/2007 des Beschwerdeausschusses, diesen Bericht aufrechtzuerhalten, die der Kläger am 2. März 2007 erhalten hat, aufzuheben;
- die damit verbundenen und nachfolgenden Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung, den Kläger nicht im Jahr 2007 nach Besoldungsgruppe AD 11 zu befördern, aufzuheben;
- die Entscheidung des Rechnungshofs in beschränkter Besetzung vom 8. März 2007, die Amtszeit von Herrn Michel Hervé am 1. Juli 2007 um sechs Jahre zu verlängern, aufzuheben;
- den Rechnungshof zum Ersatz des entstandenen immateriellen Schadens in Höhe von 10 000 Euro und zum Ersatz des materiellen Schadens, der im Unterschied zwischen den Dienstbezügen besteht, die der Kläger seit dem Inkrafttreten der letzten Beförderungsentscheidungen, die am 3. April 2007 bekannt gemacht worden sind, bezogen hat, und denjenigen, auf die der Kläger im Fall einer Beförderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entscheidungen Anspruch gehabt hätte, zu verurteilen;
- dem Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 3. Januar 2008 — Marcuccio/Kommission

(Rechtssache F-3/08)

(2008/C 64/112)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Klage gegen die ablehnende Entscheidung der Beklagten über den Antrag des Klägers, ein an ihn gerichtetes, in Englisch verfasstes Schreiben in italienischer Übersetzung zu erhalten

Anträge

Der Kläger beantragt,

- das Schreiben vom 15. Februar 2007, Aktenzeichen RELEX. K7/PL/dg D(2007) 502497, aufzuheben;
- die in welcher Form auch immer getroffene Entscheidung der Beklagten aufzuheben, mit der der Antrag des Klägers vom 27. Januar 2007 an die Anstellungsbehörde abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die in welcher Form auch immer getroffene Entscheidung aufzuheben, mit der die bei der Anstellungsbehörde eingereichte Beschwerde des Klägers vom 26. Mai 2007 zurückgewiesen wurde;
- die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Schaden zu ersetzen, der aufgrund der Handlungen, deren Aufhebung begehrt wird, entstanden ist, und zwar in Höhe von 1 000 Euro oder eines höheren oder niedrigeren Betrags, den das Gericht für billig und gerecht hält;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

veliste im Verfahren EPSO AD/26/05 für ungültig zu erklären;

- hilfsweise die Entscheidung der Beklagten vom 10.5.2007 und den Beschwerdebescheid vom 2.10.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger in die Reserveliste EPSO AD/26/05 aufzunehmen;
- äußerst hilfsweise die Entscheidung der Beklagten vom 10.5.2007 und den Beschwerdebescheid vom 2.10.2007 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, einen neuen Termin für die mündliche Prüfung des Klägers mit einer angemessenen Vorbereitungszeit anzusetzen und die Aufnahme in die Reserveliste nach angemessenen Bewertungskriterien zu beurteilen;
- die Beklagte zu verpflichten, eine Begründung für die Entscheidung vom 10.05.2007 zu geben und Einsicht in das Prüfungsprotokoll der mündlichen Prüfung am 6.3.2007 zu gewähren;
- der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen;
- vorsorglich den Erlass eines Versäumnisurteils.

**Klage, eingereicht am 10. Januar 2008 — Brune/
Kommission**

(Rechtssache F-5/08)

(2008/C 64/113)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Markus Brune (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: H. Mannes, Rechtsanwalt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Kläger wegen nicht ausreichend erzielter Punkte nicht in die Reserveliste des Auswahlverfahrens EPSO AD/26/05 aufzunehmen.

Anträge des Klägers

- die Entscheidung der Beklagten vom 10.5.2007 und den Beschwerdebescheid vom 2.10.2007 aufzuheben, die Reser-

**Klage, eingereicht am 14. Januar 2008 — Schönberger/
Parlament**

(Rechtssache F-7/08)

(2008/C 64/114)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Peter Schönberger (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: O. Mader, Rechtsanwalt)

Beklagter: Europäisches Parlament

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Parlaments, dem Kläger im Rahmen seiner Beurteilung für 2003 keinen dritten Verdienstpunkt zuzuerkennen.

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung des Beklagten vom 15. Januar 2007, dem Kläger im Rahmen seiner Beurteilung für 2003 keinen dritten Verdienstpunkt zuzuerkennen, aufzuheben und die Entscheidung des Beklagten vom 16. Oktober 2007 aufzuheben, mit der die Beschwerde des Klägers gegen die Entscheidung vom 15. Januar 2007 zurückgewiesen wurde;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. Januar 2008 — Rosenbaum/Kommission**(Rechtssache F-9/08)**

(2008/C 64/115)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Kläger: Eckehard Rosenbaum (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: H.-J. Rüber, Rechtsanwalt)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Gegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Kläger im Rahmen seiner Einstellung in die Besoldungsgruppe AD 6/2 einzugruppieren.

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Anstellungsbehörde der Europäischen Kommission vom 13.2.2007 betreffend die Eingruppierung des Klägers in die Besoldungsgruppe AD 6/2 aufzuheben;
- festzustellen, dass eine Einstellung in die Besoldungsgruppe AD 9 erfolgen muss;
- hilfsweise festzustellen, dass eine Einstellung in die Besoldungsgruppe AD 8 erfolgen muss;
- äußerst hilfsweise festzustellen, dass eine Einstellung in die Besoldungsgruppe AD 7 erfolgen muss;

- die Beklagte zu verurteilen, den Kläger finanziell so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Eingruppierung stehen würde;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 21. Januar 2008 — Aayhan u. a./Parlament**(Rechtssache F-10/08)**

(2008/C 64/116)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger: Laleh Aayhan (Straßburg, Frankreich) u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Blindauer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2007, mit der die Beschwerde der Kläger vom 21. Juni 2007, die auf Umdeutung sämtlicher mit diesem Organ auf bestimmte Zeit geschlossener Verträge in einen Vertrag auf unbestimmte Zeit gerichtet war, zurückgewiesen worden ist

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die ausdrückliche Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments als Anstellungsbehörde vom 25. Oktober 2007 über die Zurückweisung einer Beschwerde, die am 27. Juni 2007 beim Parlament eingegangen ist, aufzuheben;
- sämtliche zwischen den Klägern und dem Europäischen Parlament auf bestimmte Zeit geschlossenen Verträge als einen einzigen Vertrag auf unbestimmte Zeit zu betrachten, der über den 1. Januar 2007 hinaus gilt;
- sämtliche klagenden Bediensteten mit Verträgen auf unbestimmte Zeit im Dienst des Europäischen Parlaments wiederzuerwerben;
- allen klagenden Bediensteten für sämtliche Zeiten, während deren diese seit Beginn ihrer Beschäftigung gearbeitet haben, eine Entschädigung in Höhe des Anspruchs auf bezahlten Urlaub zu gewähren, den sie durch ihre Arbeit erworben haben;

— den Klägern zu bestätigen, dass sie die Entscheidung vom 20. April 2007 als Zurückweisung einer Beschwerde ansehen und bereits das Gericht für den öffentlichen Dienst angerufen haben.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 22. Januar 2008 — Erbežnik/Parlament

(Rechtssache F-106/06) ⁽¹⁾

(2008/C 64/117)

Verfahrenssprache: Slowenisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat aufgrund der gütlichen Einigung die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 18.11.2006, 46.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. Januar 2008 — De Fays/Kommission

(Rechtssache F-62/07) ⁽¹⁾

(2008/C 64/118)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat aufgrund der gütlichen Einigung die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 199 vom 25.8.2007, S. 53.

Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste Kammer) vom 23. Januar 2008 — De Fays/Kommission

(Rechtssache F-123/07)

(2008/C 64/119)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat aufgrund der gütlichen Einigung die Streichung der Rechtssache angeordnet.